VERTRAULICH

Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2025 der Stadt Innsbruck

Prüfung gemäß § 74a Abs. 3 IStR

MagIbk/113458/StRH-PR/6

Stadtrechnungshof Innsbruck

Foto: IInnsbruck Tourismus | Mario Webhofer

AAG	Abfallbehandlung Ahrental GmbH
ABGA	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARE	Austrian Real Estate
Art.	Artikel
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BV	Bauvorhaben
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CMI	Congress und Messe Innsbruck GmbH
DK	Deckungsklasse(n)
EFQ	Eigenfinanzierungsquote
eGen	eingetragene Genossenschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
ERA	Ergebnisrechnungsabschluss
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EVA	Ergebnisvoranschlag
EZ	Einlagezahl
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ff	fortfolgend
FH	Friedhof
FSQ	Quote Freie Finanzspitze
FVA	Finanzierungsvoranschlag
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GAF	Gemeindeausgleichsfonds
GB	Grundbuch
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GEC	General Escape Clause („Allgemeine Ausweichklausel“)
GeOrg	Gemeindeorganisator (gemeint ist die ERP-Software)
GKUFG	Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998
GR	Gemeinderat
GrESt.	Grunderwerbsteuer
GSB	Gestellungsbetrieb (Betrieb gewerblicher Art der Stadt Innsbruck)
Gst.	Grundstück
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
HH-Rücklagen	Haushaltsrücklagen
HOG	Haftungsobergrenze
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung

iHv	in Höhe von
IIG	Innsbrucker Immobilien GmbH / Innsbrucker Immobiliengesellschaften
IIG KG	Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG
IISG	Innsbrucker Immobilien Service GmbH
IKB AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft
IMG	Innsbruck Marketing GmbH
INK	Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH
ISD	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH
ISpA	Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und Verwertungs GmbH
IStR	Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975
IT(K)	Informationstechnologie und Kommunikationstechnik
IVB	Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH
I-VBG	Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz
iZm	im Zusammenhang mit
K	Knoten
KA	Kontrollabteilung
KDZ	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH
KESt	Kapitalertragsteuer
KG	Kapitalgesellschaft(en)
KG	Katastralgemeinde
KG	Kommanditgesellschaft
KJG	Kinder, Jugend und Generationen
KUF	Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck
LBedG	Landesbedienstetengesetz
LED	Leuchtdiode
leg. cit.	legis citatae / der zitierten Vorschrift
LFU	Leopold-Franzens-Universität
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MCI	Management Center Innsbruck
MFP	Mittelfristiger Finanzplan
MGO	Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck
MHB	Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H.
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarden
MS	Mittelschule
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
NEQ	Nettoergebnisquote
NHT	Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH
Nr.	Nummer
NTK	Nachtragskredit(e)
NVQ	Nettovermögensquote
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
OSVI	Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

p.a. ..... per anno (pro Jahr)
PKB ..... Patscherkofelbahn Betriebs GmbH
PKBI ..... Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH
PKF ..... Personenkontenführung (EDV-Software zur Abgabenvorschreibung)

RA ..... Rechnungsabschluss
rd. ..... rund
RFG ..... Recht & Finanzen für Gemeinden
RST ..... Rückstellung(en)

SDQ ..... Schuldendienstquote
SoWi ..... Sozialwissenschaften
StF ..... Stammfassung
StRH ..... Stadtrechnungshof
StS ..... Stadtsenat
StVO ..... Straßenverkehrsordnung
SU ..... Jahressubvention(en)
SWP ..... Stabilitäts- und Wachstumspakt der Europäischen Union

TBO ..... Tiroler Bauordnung
TFG ..... Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
TLO ..... Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck
Tsd. ..... Tausend
TVAG ..... Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz
Tz(n) ..... Textziffer(n)

UA ..... Unterabschnitt(e)
u.a. ..... unter anderem
u.a.m. ..... und andere(s) mehr
UGB ..... Unternehmensgesetzbuch

VA ..... Voranschlag
VBÄ ..... Vollbeschäftigungsäquivalente
VfSlg. ..... Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
VLT ..... Video-Lotterie-Terminals
VRV ..... Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VS ..... Volksschule
VSD ..... Verschuldungsdauer
Vj. ..... Vorjahr

WBF ..... Wohnbauförderung
WEG(s) ..... Wohnungseigentumsgemeinschaft(en)

Z ..... Ziffer
Zl. ..... Zahl
ZMR ..... Zahlungsmittelreserve

Bericht

SEITE

1 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2024 1
2 Vorbemerkungen 2
2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen – VRV 2015 2
2.2 Prüfungsdurchführung 5
3 Voranschlag 6
3.1 Voranschlag 2025 6
3.2 Über- u. außerplanmäßige Mittelverwendung 2025 7
3.3 Mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2029 8
4 Ergebnishaushalt 10
4.1 Gesamtdarstellung 10
4.2 Vergleich Voranschlag – Rechnung 11
4.2.1 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit 11
4.2.2 Erträge aus Transfers 12
4.2.3 Finanzerträge 13
4.2.4 Personalaufwand 14
4.2.5 Sachaufwand 14
4.2.6 Transferaufwand 16
4.2.7 Finanzaufwand 18
4.3 Finanzausgleich 18
4.3.1 Erträge aus eigenen Abgaben 19
4.3.2 Erträge aus Gebühren 20
4.3.3 Erträge aus Ertragsanteilen 20
4.3.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 21
4.3.5 Einnahmenquerschnitt 22
4.4 Rücklagen 22
4.5 Personalaufwand 27
4.5.1 Dienstpostenplan 28
4.5.2 Personalstand 31.12. 28
4.5.3 Aufwand für aktive Bedienstete 29
4.5.4 Pensionsaufwand 30
4.6 Schulden- und Schuldendienst 31
4.6.1 Finanzschulden für Investitionszwecke 31
4.6.2 Kassenstärker 36
5 Finanzierungshaushalt 37

5.1 Gesamtdarstellung ... 37
5.2 Operative Gebarung ... 38
5.3 Investive Gebarung ... 39
5.3.1 Einzahlungen ... 39
5.3.2 Auszahlungen ... 39
5.3.3 Nachweis gemäß § 51 IStR (Vorhaben) ... 41
5.4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ... 42
5.5 Veränderung Liquide Mittel ... 44
6 Nachweis der Erläuterungen 2025 ... 46
7 Vermögenshaushalt ... 48
7.1 Sachanlagen ... 50
7.1.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur ... 51
7.1.2 Gebäude und Bauten ... 56
7.1.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen ... 56
7.1.4 Sonderanlagen ... 56
7.1.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ... 57
7.1.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 58
7.1.7 Kulturgüter ... 59
7.1.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau ... 60
7.1.9 Kofinanzierte Schutzbauten ... 61
7.2 Beteiligungen ... 61
7.2.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen ... 62
7.2.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen ... 62
7.2.3 Sonstige Beteiligungen ... 64
7.2.4 Folgebewertung von Beteiligungen ... 65
7.2.5 Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle ... 65
7.3 Kurzfristige Forderungen ... 65
7.3.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ... 66
7.3.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben ... 69
7.3.3 Sonstige kurzfristige Forderungen ... 71
7.4 Liquide Mittel ... 72
7.5 Änderungen der Eröffnungsbilanz ... 72
7.6 Haushaltsrücklagen ... 72
7.7 Langfristige Finanzschulden ... 72
7.8 Rückstellungen ... 73
8 Haftungen ... 74
9 Ausgewählte Kennzahlen zum Rechnungsabschluss ... 76
10 Zusammenfassung ... 83

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES ENTWURFS DES RECHNUNGSABSCHLUSSES 2025 DER STADT INNSBRUCK

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 der Stadt Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 09.10.2026 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 25.09.2026, Zl. MagIbk/113458/StRH-PR/6, ist allen Klubobleuten zugegangen, zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2024

Gesetzliche Rahmenbedingungen im IStR

Im Zusammenhang mit der Erstellung, Vorlage, Prüfung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck legte das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) in den maßgeblichen Bestimmungen den Ablauf wie folgt fest:

- Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr bis 30. April an den Gemeinderat durch den Bürgermeister (§ 73 Abs. 1 IStR).
- Der Stadtrechnungshof hat zu dem vom Bürgermeister an den Gemeinderat vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses bis 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres einen Bericht zu erstatten (§ 74a Abs. 3 IStR).
- Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss bis längstens 31. Oktober des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu beschließen (§ 73 Abs. 2 IStR).
- Der Gemeinderat hat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt (§ 73 Abs. 4 IStR).

Fristgerechte Vorlage Entwurf RA

Die Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2024 erfolgte zeitgerecht im Sinne von § 73 Abs. 1 IStR in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2025.

Fristgerechter Bericht des Stadtrechnungshofes

Der vom Stadtrechnungshof gemäß § 74a Abs. 3 IStR bis spätestens 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu erstellende „Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Innsbruck“, Zl. MagIbk/90840/StRH-PR/5, datiert vom 25.09.2025. Der Stadtrechnungshof erstellte diesen Bericht somit fristgerecht.

Fristgerechte Beschlussfassung Rechnungsabschluss

Über Vorberatung dieses Berichtes durch den städtischen Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 10.10.2025 beschloss der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2024 in seiner Sitzung vom 23.10.2025 mehrheitlich.

Entlastung des Bürgermeisters

Abschließend erteilte der Gemeinderat dem Bürgermeister in der (Sonder-)Sitzung vom 23.10.2025 entsprechend § 73 Abs. 4 IStR mittels Mehrheitsbeschlusses die Entlastung.

Fazit

Somit wurde der Rechnungsabschluss 2024 nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß erledigt.

2 Vorbemerkungen

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen – VRV 2015

VRV 2015

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (StF BGBl. II Nr. 313/2015), zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 63/2026, sah die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines so genannten integrierten Drei-Komponenten-Systems (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) vor.

Integriertes Drei-Komponenten-System

Die Begrifflichkeit des Drei-Komponenten-Systems bezieht sich darauf, dass dieses

- einen Ergebnishaushalt
  (bestehend aus Ergebnisvoranschlag und -rechnung),
- einen Finanzierungshaushalt
  (bestehend aus Finanzierungsvoranschlag und -rechnung),
- und einen Vermögenshaushalt
  (in Form der Vermögensrechnung)

vorsieht.

Der begriffliche Zusatz „integriert“ deutet dabei an, dass diese vorgeschriebenen Einzelhaushalte in Form des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes miteinander vernetzt sind und somit einen in sich geschlossenen Zusammenhang aufweisen.

Ergebnisrechnung – Abbildung der Ertrags- und Aufwandssituation – Nettoergebnis

In der Ergebnisrechnung wird die periodenrein abgegrenzte Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde für das betreffende Jahr dokumentiert. Dabei spielen nicht nur die zahlungswirksamen (laufenden) Aufwände und Erträge eine Rolle; vielmehr werden hier auch nicht zahlungswirksame Aufwände in Form von Abschreibungen (bspw. für abnutzbares Anlagevermögen) und Rückstellungen (bspw. für nicht konsumierte Urlaube von Bediensteten) berücksichtigt.

Als Differenzposition lässt sich in der Ergebnisrechnung das Nettoergebnis berechnen. Dieses gibt für den Gesamthaushalt in Form von Gewinn bzw. Verlust an, inwieweit die Leistungen der betreffenden Gebietskörperschaft sowie die damit im Zusammenhang stehende Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet in seiner Grundaussage, dass die Gebietskörperschaft seine Leistungen (samt der dafür notwendigen Infrastruktur) in ausreichendem Ausmaß mit eigenen Mitteln finanzieren kann.

Das Nettoergebnis wird in die Vermögensrechnung und hier genau genommen in das Nettovermögen übergeleitet.

Finanzierungsrechnung – Abbildung der Ein- und Auszahlungssituation – Veränderung der liquiden Mittel

Die Finanzierungsrechnung bildet im Unterschied zur Ergebnisrechnung lediglich zahlungswirksame Bewegungen – also Ein- und Auszahlungen – des betreffenden Jahres ab.

Sie gibt somit Aufschluss über die Liquiditätssituation der Gebietskörperschaft und die Details der jeweiligen Finanzierungsquellen. Hier ist ablesbar, inwiefern vorgenommene Investitionen aus eigenen Mitteln (also aus dem Überschuss der laufenden bzw. operativen Gebarung) abgedeckt werden können bzw. wie viel Geldmittel für die Bedienung der Schulden oder allenfalls für den Aufbau von finanziellen (Cash-) Reserven (bspw. Zahlungsmittelreserven) zur Verfügung stehen.

Insgesamt betrachtet erklärt die Finanzierungsrechnung die Veränderung des „Finanzmittelfonds“ – also der liquiden Mittel – der Gebietskörperschaft für die betrachtete Periode. Diese Position ist wiederum in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft enthalten und abgebildet.

Vermögensrechnung – Gegenüberstellung Vermögen und Schulden – Nettovermögen

Die Vermögensrechnung stellt das gesamte Vermögen der Gebietskörperschaft den Fremdmitteln zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber.

Als Ausgleichsposition ergibt sich das Nettovermögen – also das Eigenkapital – der Gebietskörperschaft.

Zusammenhang der drei Haushalte

Eine graphische Veranschaulichung der einzelnen Haushalte sowie deren Zusammenhang gestaltet sich dabei wie folgt:

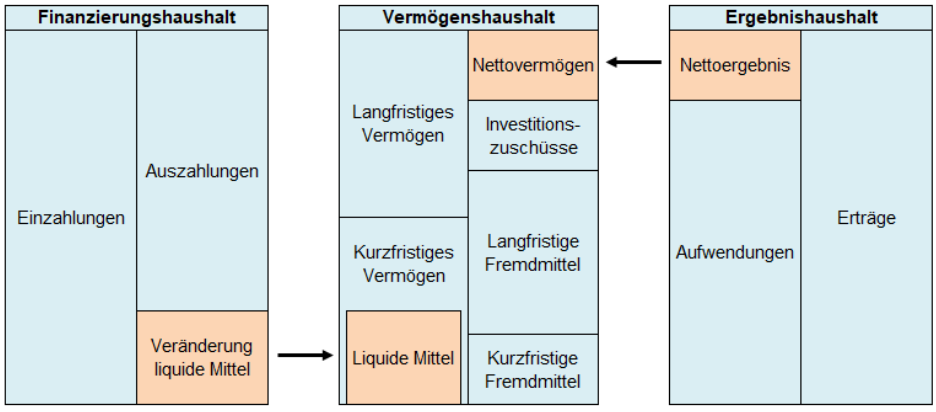

Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG)

Die VRV 2015 normiert im Wege der Anlagen 1a, 1b und 1c die Erstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung anhand zugeordneter Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG).

Diese MVAG kategorisieren bzw. verdichten die zur Buchung von Geschäftsfällen zu verwendenden Konten anhand von Codes (MVAG-Codes). Letztlich sind den zur Durchführung von Buchungen verwendeten Konten (vierstellige) MVAG-Codes zugewiesen, über welche eine eindeutige Zuordnung des entsprechenden Kontos zu den betreffenden Bereichen in den Haushaltsrechnungen (Ergebnis-, Finanzierungs-, Vermögensrechnung) sichergestellt ist.

Eine Darstellung der Haushaltsrechnungen ist – je nach Detaillierungsgrad – auf zwei (Detaillierungs-)Ebenen möglich.

Die Systematik der im Rahmen der (vierstelligen) MVAG-Codes verwendeten Nummerierung zeigt die Zuordnung zur jeweiligen Haushaltsrechnung im Detail wie folgt an:

- 1… / Vermögensrechnung
- 2… / Ergebnisrechnung
- 3… / Finanzierungsrechnung

Entwurf Rechnungsabschluss 2025 (im Vergleich zu 2024) für den Gesamthaushalt – ziffernmäßiger Gesamtüberblick

Eine hier lediglich für einen ersten Einblick in das Rechenwerk der Stadt Innsbruck für das Jahr 2025 (im Vergleich zum Vorjahr) vom Stadtrechnungshof angefertigte verdichtete Darstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zeigt das folgende Bild:

Entwurf RA 2025 im Vergleich zu RA 2024 für Gesamthaushalt (von Stadtrechnungshof verdichtete Darstellung) [€]

Ergebnisrechnung	**(01.01.2025 - 31.12.2025)**	**(01.01.2024 - 31.12.2024)**
Summe Erträge	616.366.517,31	571.817.260,52
Summe Aufwendungen	593.399.582,88	624.308.226,80
Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen)	22.966.934,43	-52.490.966,28
Saldo Haushaltsrücklagen (Entnahmen/Zuweisungen)	30.400,76	1.699.703,23
Nettoergebnis (nach Rücklagenbewegungen)	**22.997.335,19**	**-50.791.263,05**
Finanzierungsrechnung	**(01.01.2025 - 31.12.2025)**	**(01.01.2024 - 31.12.2024)**
Geldfluss aus der operativen Gebarung	19.744.374,54	8.374.567,55
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-57.920.813,65	-42.043.989,76
Nettofinanzierungssaldo	-38.176.439,11	-33.669.422,21
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	40.231.487,67	13.015.953,73
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	2.055.048,56	-20.653.468,48
Geldfluss aus der nicht VA-wirks. Gebarung	8.979.969,84	-3.721.594,41
Veränderung an liquiden Mitteln	**11.035.018,40**	**-24.375.062,89**
Vermögensrechnung	**31.12.2025**	**31.12.2024**
Langfristiges Vermögen	2.964.646.507,76	2.902.961.571,29
Kurzfristiges Vermögen	66.582.342,08	63.600.497,39
Summe Mittelverwendung - Aktiva	3.031.228.849,84	2.966.562.068,68
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	**2.209.981.740,06**	**2.147.625.971,09**
Investitionszuschüsse	11.428.189,51	10.106.962,77
Langfristige Fremdmittel	776.651.657,84	774.393.369,58
Kurzfristige Fremdmittel	33.167.262,43	34.435.765,24
Summe Mittelherkunft - Passiva	3.031.228.849,84	2.966.562.068,68

Kleinbetragliche Abweichung bei Bilanzsumme des Vorjahres – also RA 2024 – Empfehlung

Bei der Sichtung der Vermögensrechnung des Entwurfs des RA 2025 war für den Stadtrechnungshof auffällig, dass die Bilanzsumme des Vorjahres – also des RA 2024 – kleinbetraglich nicht mit der vom Gemeinderat beschlossenen Summe für das Jahr 2024 korrespondierte. Der Entwurf des RA 2025 dokumentierte für das Vorjahr eine um € 738,50 erhöhte Bilanzsumme.

Dieser Betrag bezog sich im Bereich der Mittelverwendung – Aktiva auf das (Bestands-)Konto 042000 – Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Dieses Konto war in dem vom Gemeinderat beschlossenen RA 2024 infolge einer vom Amt für Rechnungswesen der MA IV vorgenommenen umsatzsteuerlichen Korrekturbuchung mit einem (negativen) Betrag von € -738,50 enthalten.

Die vom Stadtrechnungshof mit dem Vorstand des Amtes für Rechnungswesen der MA IV in dieser Angelegenheit geführte Rücksprache ergab, dass dieser Umstand auf technische Aspekte der verwendeten Buchführungssoftware GeOrg zurückzuführen sei. Konkret würden negative Salden auf aktiven Bestandskonten vom System nicht automatisiert übernommen, woraus sich diese vom Stadtrechnungshof monierte Differenz ergeben habe.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wären aus Sicht des Stadtrechnungshofes im Entwurf das RA 2025 die maßgeblichen Werte in der Vermögensrechnung für den RA 2024 so zu korrigieren, dass diese mit den vom Gemeinderat für den RA 2024 beschlossenen Werten korrespondieren.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle die Umsetzung der Empfehlung zu, indem die geringfügige Abweichung in der Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses 2024 korrigiert werde.

2.2 Prüfungsdurchführung

Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2025 an den Gemeinderat

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung nach § 73 Abs. 1 IStR legte der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr 2025 dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.04.2026 – somit zeitgerecht im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften – vor.

Keine Einwendungen von Gemeindebürgern

Vor dieser Vorlage an den Gemeinderat veranlasste das Amt für Rechnungswesen der MA IV die Veröffentlichung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2025 am 15.04.2026 bis einschließlich 29.04.2026 an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel des Stadtmagistrates Innsbruck.

Gemäß der bereitgestellten Dokumentation der MA IV erhoben keine Gemeindebürger schriftliche Einwendungen.

Bereitstellung an den Stadtrechnungshof zur Prüfung

Die Bereitstellung des prüffähigen Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2025 samt weiterer für die Prüfung maßgeblicher Dokumente an den Stadtrechnungshof durch den Vorstand des Amtes für Rechnungswesen der MA IV erfolgte mit E-Mail vom 04.05.2026.

Gender-Hinweis

Der Stadtrechnungshof erwähnte, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden. Diese gilt gleichermaßen für Frauen, Männer sowie für alle anderen individuellen Geschlechtsidentitäten.

Hinweis Rundungsdifferenzen

Zudem erwähnte der Stadtrechnungshof, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 50 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Berichterstattung durch den Stadtrechnungshof entsprechend § 74a Abs. 3 IStR

In dem gemäß § 74a Abs. 3 IStR festgelegten Bericht des Stadtrechnungshofes war jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates bzw. der dafür zuständigen Organe erfolgt ist.

Anknüpfend an diese gesetzliche Vorgabe erstattete der Stadtrechnungshof im Weiteren wie folgt Bericht:

3 Voranschlag

Festsetzung des Voranschlages 2025

In der Sitzung vom 14.11.2024 legte der Bürgermeister dem Gemeinderat den Entwurf des Voranschlags der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2025 vor. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäß § 57 Abs. 1 IStR im Zeitraum vom 29.10.2024 bis 12.11.2024. Innerhalb dieser Frist wurden keine schriftlichen Einwendungen vonseiten der Bewohner der Stadt Innsbruck eingebracht.

Der Gemeinderat genehmigte am 13.12.2024 mehrheitlich den Voranschlag 2025 mit mehreren Änderungen. Der entsprechende Beschluss zur Festsetzung des Voranschlages 2025 wurde gemäß § 57 Abs. 5 IStR im Zeitraum vom 16.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025 an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel des Stadtmagistrates Innsbruck kundgemacht.

3.1 Voranschlag 2025

Gesamtübersicht – Ergebnisvoranschlag 2025

Der Ergebnisvoranschlag 2025 wurde mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ergebnisvoranschlag 2025 - Gesamtübersicht [€]	
Bezeichnung	EVA
Summe Erträge	589.269.800
Summe Aufwendungen	623.485.100
Nettoergebnis	**-34.215.300**
Saldo Haushaltsrücklagen	100.000
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme v. Rücklagen	**-34.115.300**

Der Ergebnisvoranschlag wies ein präliminiertes negatives Nettoergebnis in Höhe von € 34.215.300,00 aus. Dieses ergab sich aus der Differenz zwischen den Gesamterträgen (€ 589.269.800,00) und den Gesamtaufwendungen (€ 623.485.100,00) der Stadt Innsbruck.

Für das Finanzjahr 2025 wurden Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 100.000,00 budgetiert. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen waren nicht vorgesehen. Infolgedessen ergab sich ein negatives Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 34.115.300,00 für das Rechnungsjahr 2025.

Gesamtübersicht – Finanzierungsvoranschlag 2025

Der Finanzierungsvoranschlag 2025 bestehend aus den Bereichen Geldfluss aus der operativen Gebarung, Geldfluss aus der investiven Gebarung sowie Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit wurde mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Finanzierungsvoranschlag 2025 - Gesamtübersicht [€]	
Bezeichnung	FVA
Summe Einzahlungen operative Gebarung	552.905.800
Summe Auszahlungen operative Gebarung	564.316.100
Geldfluss aus der **operativen** Gebarung	**-11.410.300**
Summe Einzahlungen investive Gebarung	15.376.000
Summe Auszahlungen investive Gebarung	78.066.900
Geldfluss aus der **investiven** Gebarung	**-62.690.900**
Nettofinanzierungssaldo	**-74.101.200**
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	58.614.900
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	7.086.900
Geldfluss aus der **Finanzierungstätigkeit**	**51.528.000**
Geldfluss aus der **voranschlagswirksamen** Gebarung	**-22.573.200**

Der städtische Finanzierungsvoranschlag 2025 wies einen negativen Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € 74.101.200,00 aus. Dieser errechnete sich aus dem veranschlagten Abgang aus der operativen Gebarung in Höhe von € 11.410.300,00 sowie dem prognostizierten negativen Saldo aus der investiven Gebarung in Höhe von € 62.690.900,00.

Aus der Finanzierungstätigkeit resultierte ein erwarteter positiver Saldo in Höhe von € 51.528.000,00. Insgesamt wurde im Finanzierungsvoranschlag 2025 ein Cash-Abgang von € 22.573.200,00 in der voranschlagswirksamen Gebarung präliminiert.

Auf Basis des vorliegenden Finanzierungsvoranschlags war für das Finanzjahr 2025 kein Haushaltsausgleich gemäß § 54 Abs. 3 IStR gegeben.

3.2 Über- u. außerplanmäßige Mittelverwendung 2025

EVA 2025 inkl. Nachtragskredite

Die städtischen Gesamtaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag um € 9.844.600,00 auf insgesamt € 633.329.700,00. Nach Berücksichtigung der unterjährigen über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen sowie der zugehörigen Bedeckungsvorschläge wies der Ergebnisvoranschlag 2025 ein negatives Nettoergebnis von € 32.230.300,00 aus.

Nach entsprechenden Entnahmen von Haushaltsrücklagen reduzierte sich das negative Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen auf € 32.130.300,00.

FVA 2025
inkl. Nachtragskredite

Unter Hinzurechnung der vom Stadtsenat bzw. Gemeinderat beschlossenen unterjährigen Nachtragskredite sowie der entsprechenden Bedeckungsvorschläge ergab sich in der operativen Gebarung ein verminderter negativer Saldo von € 9.707.200,00. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung wies einen erhöhten Abgang von € 65.382.700,00 auf.

Der veranschlagte negative Nettofinanzierungssaldo erhöhte sich infolge der über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen weiter und betrug nun € 75.089.900,00.

Aus der Finanzierungstätigkeit resultierte für das Finanzjahr 2025 ein positiver Geldfluss von insgesamt € 52.628.000,00.

Im modifizierten Finanzierungsvoranschlag 2025 wurde in der voranschlagswirksamen Gebarung sohin ein negativer Saldo (Cash-Abgang) von insgesamt € 22.461.900,00 festgesetzt.

3.3 Mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2029

EVA 2026 - 2029

Der mittelfristige Finanzplan der Stadt Innsbruck wies für die kommenden Rechnungsjahre eine positive Entwicklung der Gesamterträge aus. Diese erhöhen sich im Jahr 2026 um 3,43 %, im Jahr 2027 um 2,86 %, im Jahr 2028 um 2,49 % und im Jahr 2029 um 2,20 %.

Der Stadtrechnungshof stellte allerdings fest, dass sich sowohl die Erträge aus Transfers als auch die Finanzerträge in den nächsten Jahren gegenüber dem Voranschlag 2025 verringern. Gemäß dem mittelfristigen Finanzplan liegen die Transfererträge rd. 10 % und die Finanzerträge etwa 25 % unter den im Voranschlag 2025 ausgewiesenen Werten.

Demgegenüber werden für den Planungszeitraum deutliche Mehrerträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit prognostiziert. Diese steigen im Jahr 2026 um 7,71 %, im Jahr 2027 um 3,14 %, im Jahr 2028 um 3,18 % und im Jahr 2029 um 2,37 %.

Dem mittelfristigen Finanzplan zufolge liegen die Gesamtaufwendungen der Stadt Innsbruck in den Finanzjahren 2026, 2027 und 2029 unter den im Voranschlag 2025 veranschlagten Werten.

Der Personalaufwand wird laut mittelfristigem Finanzplan in den kommenden Haushaltsjahren kontinuierlich ansteigen. Für das Jahr 2026 ist eine Erhöhung um 2,23 % vorgesehen, für die darauffolgenden Jahre 2027 bis 2029 jeweils um 2,95 %. Der Anteil des Personalaufwandes an den Gesamtaufwendungen erhöht sich damit von 23,7 % im Jahr 2025 auf 26,5 % im Jahr 2029.

Den Sachaufwendungen zufolge sieht der mittelfristige Finanzplan im Vergleich zum Voranschlag 2025 in den kommenden vier Rechnungsjahren deutliche Rückgänge vor. Für das Jahr 2029 sind Sachaufwendungen in Höhe von € 104,42 Mio. veranschlagt. Dies entspricht einer Reduktion von nahezu 19 % gegenüber dem Voranschlag 2025.

Für die Jahre 2026 und 2027 sieht der mittelfristige Finanzplan gegenüber dem Voranschlag 2025 geringere Transferaufwendungen vor. In den darauffolgenden Jahren steigen diese wieder auf € 341,94 Mio. (2028) bzw. € 346,36 Mio. (2029).

Der Finanzaufwand erhöht sich im Prognosezeitraum 2026 bis 2029 kontinuierlich und beträgt kumuliert € 24,88 Mio.

FVA 2026 - 2029

Im Hinblick auf den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 stellte der Stadtrechnungshof fest, dass sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in den kommenden Rechnungsjahren positiv entwickeln wird. Während für das Jahr 2025 ein negativer Betrag von rd. € 22,57 Mio. veranschlagt wurde, verbessert sich dieser bis zum Jahr 2029 auf einen positiven Saldo von rd. € 0,38 Mio.

Im Prognosezeitraum verringert sich der negative Saldo aus dem Geldfluss der operativen Gebarung um beinahe die Hälfte, nämlich von € 11,41 Mio. auf € 5,55 Mio.

Der Stadtrechnungshof merkte in diesem Zusammenhang kritisch an, dass ein Haushaltsausgleich gemäß § 54 Abs. 3 IStR auch in den künftigen Rechnungsjahren nicht erreicht werden kann.

Der negative Geldfluss aus der investiven Gebarung reduziert sich im Prognosezeitraum ebenfalls signifikant und verbessert sich von € 62,69 Mio. auf einen positiven Saldo von € 2,87 Mio. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen:

Zum einen erhöhen sich die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (beispielsweise aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden) von € 2,13 Mio. im Jahr 2025 auf jeweils € 25,09 Mio. in den Jahren 2026 und 2027 sowie auf jeweils € 29,09 Mio. in den Jahren 2028 und 2029.

Zum anderen sinken die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit um mehr als die Hälfte, und zwar von € 36,93 Mio. auf € 16,58 Mio. Parallel dazu reduzieren sich die Auszahlungen aus Kapitaltransfers (u. a. an Träger des öffentlichen Rechts, Beteiligungen sowie Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter) um rund die Hälfte, nämlich von € 40,99 Mio. auf € 19,12 Mio.

Infolgedessen verringert sich der negative Nettofinanzierungssaldo im Prognosezeitraum kontinuierlich von € 74,10 Mio. auf € 2,68 Mio.

Auch der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit reduziert sich im Beobachtungszeitraum von € 51,53 Mio. auf € 3,06 Mio. Im Bereich der Finanzierungstätigkeit ist in den künftigen Rechnungsjahren ein Rückgang der Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden festzustellen. Demgegenüber steigen die Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden von € 7,09 Mio. auf € 10,67 Mio. an.

Abschließend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass sich das Ergebnis der voranschlagswirksamen Gebarung in den kommenden Haushaltsjahren im Vergleich zum Voranschlag 2025 verbessert. Für die Jahre 2027 und 2029 ergibt sich ein positiver Saldo.

4.1 Gesamtdarstellung

Gesamtübersicht

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 der Stadt Innsbruck erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Ebene der 1. Mittelverwendungsgruppe wie folgt:

Ergebnishaushalt 2025 - 1. MVAG-Ebene [€]			
Bezeichnung	RA 2025	VA 2025	Differenz
Erträge	Mittelaufbringungen		
aus operativer Verwaltungstät.	475.893.873,71	477.962.300,00	-2.068.426,29
aus Transfers	99.296.675,08	102.217.900,00	-2.921.224,92
Finanzerträge	41.175.968,52	20.919.200,00	20.256.768,52
Summe Erträge	**616.366.517,31**	**601.099.400,00**	**15.267.117,31**
Aufwendungen	Mittelverwendungen		
Personalaufwand	138.526.940,82	147.646.400,00	-9.119.459,18
Sachaufwand	127.428.669,70	136.204.700,00	-8.776.030,30
Transferaufwand	314.228.805,54	345.973.900,00	-31.745.094,46
Finanzaufwand	13.215.166,82	3.504.700,00	9.710.466,82
Summe Aufwendungen	**593.399.582,88**	**633.329.700,00**	**-39.930.117,12**
Nettoergebnis	**22.966.934,43**	**-32.230.300,00**	**55.197.234,43**
Entnahmen von HH-Rücklagen	35.168,22	100.000,00	-64.831,78
Zuweisung an HH-Rücklagen	4.767,46	0,00	4.767,46
Saldo Haushaltsrücklagen	**30.400,76**	**100.000,00**	**-69.599,24**
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	**22.997.335,19**	**-32.130.300,00**	**55.127.635,19**

Die Erträge beliefen sich im Finanzjahr 2025 auf € 616.366.517,31 (Vj. € 571.817.260,52) und lagen somit um € 15.267.117,31 bzw. rd. 2,5 % über den präliminierten Voranschlagswerten.

Die Entwicklung der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit war durch Mindererträge geprägt. Diese betrafen die Ertragsanteile (€ 2,76 Mio.), die Erträge aus Leistungen (€ 0,21 Mio.), die Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (€ 3,78 Mio.) sowie die Veräußerungs- und sonstigen Erträge (€ 0,90 Mio.).

Auch bei den Transfererträgen stellte der Stadtrechnungshof im Vergleich zu den Budgetwerten 2025 Mindererträge in Höhe von insgesamt € 2,92 Mio. fest. Diese resultierten aus Mindereinnahmen bei den Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts (€ 1,54 Mio.), von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (€ 0,51 Mio.) sowie bei den nicht finanzierungswirksamen Transfers (€ 0,87 Mio.).

Die dritte Gruppe der Mittelaufbringungen (Finanzerträge) wies laut Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 hingegen erhebliche Mehrerträge

in Höhe von insgesamt € 20,26 Mio. auf. Die Stadt Innsbruck erzielte gegenüber den Präliminarien um € 0,36 Mio. höhere Zinserträge sowie um € 4,84 Mio. höhere Dividenden- und Gewinnausschüttungen.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 wies Aufwendungen in Höhe von € 593.399.582,88 (Vj. € 624.308.226,80) aus. Gegenüber dem Voranschlag (einschließlich der vom Gemeinderat u. Stadtsenat genehmigten Nachtragsbudgets) lagen diese um € 39.930.117,12 bzw. 6,30 % niedriger.

Im Vergleich zu den Präliminarien verzeichneten sämtliche Aufwandsgruppen mit Ausnahme des Finanzaufwandes Budgetunterschreitungen. Im Einzelnen ergaben sich folgende Einsparungen: Personalaufwand € 9,12 Mio. (6,18 %), Sachaufwand € 8,78 Mio. (6,44 %) und Transferaufwand € 31,75 Mio. (9,18 %).

Demgegenüber entstanden bei der Stadt Innsbruck Mehraufwendungen beim Finanzaufwand in Höhe von € 9,71 Mio. Diese resultieren insbesondere aus dem nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (bspw. Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen sowie aus Verlusten aus dem Abgang von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten), für den im Budget keine Werte veranschlagt worden waren.

Das Nettoergebnis des Finanzjahres 2025 betrug € 22.966.934,43 und lag um € 55.197.234,43 über dem prognostizierten Wert.

Im Rechnungsabschlussentwurf 2025 wurden Entnahmen aus Haushaltsrücklagen in Höhe von € 35.168,22 sowie Zuweisungen zu Haushaltsrücklagen in Höhe von € 4.767,46 erfasst. Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen belief sich somit auf € 22.997.335,19.

4.2 Vergleich Voranschlag – Rechnung

4.2.1 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Budgetunterschreitungen

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) beliefen sich im Finanzjahr 2025 auf € 475.893.873,71 (Vj. € 458.872.320,60) und stellten mit einem Anteil von 77,21 % der Gesamterträge die wesentliche Ertragsquelle der Stadt Innsbruck dar.

Gegenüber den prognostizierten Voranschlagswerten wurden Mindereinnahmen in Höhe von € 2.068.426,29 bzw. 0,43 % verzeichnet. Wesentliche negative Abweichungen zu den Budgetansätzen stellte der Stadtrechnungshof insbesondere bei den Erträgen aus Ertragsanteilen (€ 2.760.656,19) sowie bei den Erträgen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (€ 3.778.287,27) fest.

Mehr als die Hälfte der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit entfiel auf die Erträge aus Ertragsanteilen, die sich auf insgesamt € 247.439.343,81 beliefen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich diese dennoch um € 3.471.375,20 bzw. 1,42 %.

Die Erträge aus eigenen Abgaben betrugen € 132.045.605,53 und stellten mit knapp 28 % die zweitgrößte Ertragskategorie innerhalb der Mit-

telaufbringungsgruppe (MVAG 211) dar. Sie resultierten aus jenen Abgaben, die von der Stadt Innsbruck eigenständig vorgeschrieben und eingehoben wurden.

Die detaillierte Darstellung der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit ist im Kapitel 4.3 Finanzausgleich dieses Berichts enthalten.

4.2.2 Erträge aus Transfers

Gesamtübersicht – (MVAG 212)

Im Finanzjahr 2025 vereinnahmte die Stadt Innsbruck Erträge aus Transfers (MVAG 212) in Höhe von € 99.296.675,08 (Vj. € 102.133.374,49). Mit einem Anteil von rd. 16 % an den Gesamterträgen bildeten diese eine weitere bestimmende Ertragsquelle.

Diese Mittelaufbringungsgruppe umfasst Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts (€ 82.038.288,31) und von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (€ 8.191.593,26) sowie aus nicht finanzierungswirksamen Transfererträgen (€ 9.066.793,51).

Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts

Die Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts beliefen sich auf € 82.038.288,31 (Vj. € 74.146.859,29) und machten damit rd. 83 % der gesamten Transfererträge aus. Diese verteilten sich wie folgt auf die nachstehenden Einzelpositionen:

EHH 2025 - Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) [€]				
Transfers	RA	VA	Differenz	
	2025	2025	absolut	in %
v. Bund, -fonds u. -kammern	2.641.711,88	2.745.700,00	-103.988,12	-3,79
v. Ländern, -fonds u. -kammern	63.885.502,44	65.446.100,00	-1.560.597,56	-2,38
v. Gemeinden, -verbänden u. -fonds	0,00	100,00	-100,00	-100,00
v. sonst. Trägern öff. Rechts u. SV-Trägern	379.531,17	289.600,00	89.931,17	31,05
Kapitaltr. aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsm.	15.131.542,82	15.100.200,00	31.342,82	0,21
Gesamt	**82.038.288,31**	**83.581.700,00**	**-1.543.411,69**	**-1,85**

Im Vergleich zum Voranschlag vereinnahmte die Stadt Innsbruck im Jahr 2025 von verschiedenen Trägern des öffentlichen Rechts um € 1.543.411,69 bzw. rd. 2 % niedrigere Transfers.

Erträge aus Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern

Der Bund gewährte im Jahr 2025 Transferleistungen in Höhe von € 2.641.711,88. Diese umfassten unter anderem:

- einen zweckgebundenen Zuschuss an Gemeinden zur Theaterführung in Höhe von € 2.303.979,88,
- einen Förderbeitrag für das Projekt „Pionierstadt“ in Höhe von € 284.664,00 sowie
- € 53.068,00 für die Sanierung bzw. Sicherung der Altlast „Mülldeponie Rossau“.

Erträge aus Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern

Die Erträge aus Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern beliefen sich im Finanzjahr 2025 auf insgesamt € 63.885.502,44 (Vj. € 57.906.291,54). Gegenüber dem Voranschlag vereinnahmte die

Stadt Innsbruck um € 1.560.597,56 bzw. 2,38 % niedrigere Transfererträge.

Die höchsten Mehreinnahmen gegenüber den budgetierten Werten wurden in folgenden Ansätzen festgestellt:

Ansatz	Mehrertrag [€]	in %
Kindergärten	5.790.573,24	89,09
Zuschüsse nach landesg. Bestimmungen	508.966,00	36,23
Maßnahmen der allg. Sozialhilfe	174.703,06	14,56
Schülerhorte	166.399,19	17,52
Musikschule	160.000,00	5,30

Dem standen erhebliche Mindereinnahmen in anderen Bereichen gegenüber:

Ansatz	Minderertrag [€]	in %
Sonst. Finanzzuweisungen nach FAG	4.379.497,38	32,01
Bezirks- und Gemeindeverwaltung	1.205.209,83	13,39
Beteiligungen	1.100.000,00	100,00
Ibk. Verkehrsbetr. GmbH, Stubaitalbahn	571.412,77	3,76
Zuschüsse nach FAG	246.436,64	9,68

Die höchsten maßgeblichen Transfers vereinnahmte die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2025 auf nachstehenden Ansätzen:

Ansatz	Betrag [€]
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	14.628.987,23
Kindergärten	12.290.573,24
Sonstige Finanzzuweisungen nach FAG	9.301.502,62
Bezirks- und Gemeindeverwaltung	7.794.790,17
Sonstige Zuschüsse des Bundes	7.446.653,89

Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln

Die Erträge aus Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln beliefen sich im Finanzjahr 2025 auf € 15.131.542,82 (Vj. € 13.079.813,00). Gegenüber den präliminierten Voranschlagswerten ergibt sich ein geringfügiger Mehrertrag von € 31.342,82 bzw. 0,21 % (siehe dazu nähere Erläuterungen im Kapitel 4.3.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel).

4.2.3 Finanzerträge

Gesamtübersicht – (MVAG 213)

Die Finanzerträge beliefen sich im Finanzjahr 2025 auf € 41.175.968,52 (Vj. € 10.811.523,43) und stellten mit einem Anteil von rd. 7 % an den Gesamterträgen die kleinste Mittelaufbringungsgruppe dar.

Im Haushaltsjahr 2025 vereinnahmte die Stadt Innsbruck Zinserträge in Höhe von € 747.676,72. Gegenüber dem Voranschlag 2025 ergab sich ein Mehrertrag von € 355.176,72 bzw. 90,49 %.

Die Stadt Innsbruck erzielte zudem Erträge aus Dividenden und Gewinnausschüttungen in Höhe von insgesamt € 25.364.256,68 (Vj. € 8.940.925,51). Diese Erträge lagen um € 4.837.556,68 bzw. 23,57 % über dem budgetierten Wert. Dieser Posten machte damit rd.

62 % der gesamten Finanzerträge aus. Die Dividendenzahlungen erfolgten auf Grundlage der Beschlüsse der Haupt- bzw. Generalversammlungen, die dem Stadtrechnungshof in Abschrift vorlagen.

Die Position „Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge“ umfasste ausschließlich Bewertungserträge aus Beteiligungen in Höhe von € 15.064.035,12 (siehe dazu die näheren Erläuterungen im Kapitel 7.2 Beteiligungen).

4.2.4 Personalaufwand

Gesamtübersicht – (MVAG 221)

Die gesamten, in der Kontenklasse 5 verrechneten Personalaufwendungen in Höhe von € 138.526.940,82 (Vj. € 135.941.619,40) machten rd. 23 % der gesamten städtischen Aufwendungen aus.

Die Leistungen für das aktive Personal gliederten sich in den Personalaufwand (€ 107.276.352,31), den gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwand (€ 29.287.695,20), den sonstigen Personalaufwand (€ 581.124,22) sowie den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand (€ 1.381.769,09).

Im Vergleich zum Voranschlag 2025 kam es beim Personalaufwand der Stadt Innsbruck (MVAG 221) zu Minderaufwendungen von insgesamt € 9.119.459,18 (6,18 %).

Die Detaildarstellungen und Entwicklungen des Personalaufwandes erfolgen im Kapitel 4.5 Personalaufwand.

4.2.5 Sachaufwand

Gesamtübersicht – (MVAG 222)

Der Sachaufwand ohne Transferaufwand (MVAG 222) betrug im Haushaltsjahr 2025 € 127.428.669,70 (Vj. € 131.507.673,81) und entsprach damit rd. 21 % der Gesamtaufwendungen. Die Verteilung dieses Aufwands auf die nachfolgenden Aufwandspositionen der 2. MVAG-Ebene stellte sich wie folgt dar:

EHH 2025 - Sachaufwand (MVAG 222) [€]				
Aufwendungen	RA	VA	Abweichung	
	2025	2025	absolut	in %
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	8.768.726,32	9.191.900,00	-423.173,68	-4,60
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.799.637,23	3.840.500,00	-1.040.862,77	-27,10
Leasing- u. Mietaufwand	20.423.974,05	23.165.100,00	-2.741.125,95	-11,83
Instandhaltung	13.872.786,97	12.291.000,00	1.581.786,97	12,87
Sonstiger Sachaufwand	66.715.650,54	73.022.300,00	-6.306.649,46	-8,64
Nicht finanzwirks. Sachaufwand	14.847.894,59	14.693.900,00	153.994,59	1,05
Gesamt	**127.428.669,70**	**136.204.700,00**	**-8.776.030,30**	**-6,44**

Im Vergleich zu den veranschlagten Budgetwerten verzeichnete der Stadtrechnungshof in der Mittelverwendungsgruppe Sachaufwand (MVAG 222) Minderaufwendungen in Höhe von € 8.776.030,30 bzw. 6,44 %.

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter

Im Finanzjahr 2025 beliefen sich die Aufwendungen der Stadt Innsbruck für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter auf insgesamt € 8.768.726,32. Im Vergleich zu den Präliminarien wurden Minderaufwendungen in Höhe von € 423.173,68 bzw. 4,60 % erzielt. Den Minderaufwendungen standen in einzelnen Positionen Budgetüberschreitungen gegenüber. Deutliche Mehraufwendungen zeigten sich insbesondere bei den Positionen „Ersatzteile“ (€ 25.600,73 bzw. 26,95 %), „Schmier- und Schleifmittel“ (€ 6.723,86 bzw. 25,86 %) sowie „Reinigungsmittel“ (€ 15.310,97 bzw. 6,52 %).

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand der Stadt Innsbruck belief sich im Rechnungsjahr 2025 auf insgesamt € 2.799.637,23. Gegenüber den veranschlagten Budgetwerten verzeichnete der Stadtrechnungshof in dieser Mittelverwendungsgruppe Minderaufwendungen in Höhe von € 1.040.862,77, die sämtliche Aufwandspositionen betrafen. Die größten Abweichungen entfielen auf den Rechts- und Beratungsaufwand (€ 676.017,35 bzw. 60,03 %) sowie auf die Postdienste (€ 153.315,40 bzw. 17,66 %).

Instandhaltung

Der Instandhaltungsaufwand belief sich im Jahr 2025 auf € 13.872.786,97 (Vj. € 13.023.447,37). Die Stadt Innsbruck tätigte im Rechnungsjahr 2025 um € 1.581.786,97 bzw. 12,87 % höhere Aufwendungen für Instandhaltungen als im Voranschlag 2025 veranschlagt.

Insbesondere im Bereich Gebäude und Bauten stellte der Stadtrechnungshof eine deutliche Mittelüberschreitung in Höhe von € 2.766.453,85 bzw. 236,31 % fest. Demgegenüber kam es zu Budgetunterschreitungen bei den Instandhaltungsaufwendungen für Sonderanlagen (€ 445.293,62), Fahrzeuge (€ 370.921,24), Wasser- und Abwasserbauten (€ 299.046,27) sowie sonstige Anlagen (€ 103.308,66).

Im Jahresvergleich erhöhte sich der Instandhaltungsaufwand im Jahr 2025 um € 849.339,60 bzw. 6,52 %. Wesentliche Steigerungen waren insbesondere bei den Instandhaltungen von Gebäuden und Bauten in Höhe von € 633.812,15 (19,19 %), Fahrzeugen in Höhe von € 519.632,63 (59,28 %) sowie Maschinen u. maschinellen Anlagen in Höhe von € 67.704,26 (12,31 %) zu verzeichnen.

Sonstiger Sachaufwand

Der Sonstige Sachaufwand belief sich im Haushaltsjahr 2025 auf € 66.715.650,54 (Vj. € 69.682.897,27) und stellte mit rd. 52 % des gesamten Sachaufwandes die größte betriebliche Aufwandsgruppe dar. Im Vergleich zu den veranschlagten Budgetwerten verzeichnete der Stadtrechnungshof Minderausgaben in Höhe von € 6.306.649,46 (8,64 %).

Insbesondere bei den Entgelten für sonstige Leistungen wurden Einsparungen gegenüber den veranschlagten Budgetwerten in Höhe von € 6.901.092,10 (10,24 %) festgestellt. Dies war u. a. darauf zurückzuführen, dass gemäß dem Rundschreiben zum Vollzug des Voranschlages 2025 zur Erhöhung der Budgetdisziplin eine Sperre der Mittelverwendungsansätze der Deckungsklassen (DK) und Jahressubventionen (SU) im Ausmaß von 10 % bis zum 30.09.2025 verfügt worden war.

Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand

Der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand betrug im Finanzjahr 2025 insgesamt € 14.847.894,59 (Vj. € 16.276.251,09).

Diese Mittelverwendungsgruppe umfasste überwiegend planmäßige Abschreibungen in Höhe von € 14.402.289,02, Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von € 179.069,08, Auflösungen von Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von € 190.391,43 sowie Wertberichtigungen zu Forderungen in Höhe von € 456.927,92.

4.2.6 Transferaufwand

Gesamtübersicht – (MVAG 223)

Der Transferaufwand der Stadt Innsbruck belief sich im Haushaltsjahr 2025 auf € 314.228.805,54 (Vj. € 348.613.867,94) und stellte mit mehr als der Hälfte der Gesamtaufwendungen die bedeutendste Mittelverwendungsgruppe im Ergebnishaushalt dar. Die Gegenüberstellung des RA 2025 mit dem VA 2025 stellte sich wie folgt dar:

EHH 2025 - Transferaufwand (MVAG 223) [€]				
Transferaufwand an	RA	VA	Abweichung	
	2025	2025	absolut	in %
Träger des öffentlichen Rechts	132.429.874,30	138.895.500,00	-6.465.625,70	-4,66
Beteiligungen	91.931.213,51	101.278.900,00	-9.347.686,49	-9,23
Unternehmen	30.139.389,11	30.361.500,00	-222.110,89	-0,73
Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck	76.021.332,62	75.438.000,00	583.332,62	0,77
Nicht finanzw. Transferaufwand	-16.293.004,00	0,00	-16.293.004,00	
Gesamt	**314.228.805,54**	**345.973.900,00**	**-31.745.094,46**	**-9,18**

Ein Vergleich der Werte des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag zeigte, dass die Stadt Innsbruck im Haushaltsjahr 2025 bei den Transferaufwendungen Minderaufwendungen in Höhe von € 31.745.094,46 bzw. 9,18 % tätigte.

Mit Ausnahme der Transfers an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck stellte der Stadtrechnungshof bei sämtlichen Transferarten deutliche Abweichungen gegenüber den veranschlagten Budgetwerten fest.

Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts

Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts belief sich im Haushaltsjahr 2025 auf € 132.429.874,30 (Vj. € 132.903.890,11). Gegenüber den Präliminarien ergaben sich Minderaufwendungen in Höhe von € 6.465.625,70 (4,66 %). Diese sind auf Budgetunterschreitungen bei den laufenden Transfers (€ 6.359.923,90) sowie bei den Kapitaltransfers (€ 105.701,80) zurückzuführen.

Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern

Die Transferleistungen an Länder, Landesfonds und Landeskammern beliefen sich im Jahr 2025 auf insgesamt € 131.784.254,38 (Vj. € 132.237.974,14).

Die Transfers betrafen überwiegend Zuwendungen im Bereich der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt. Die größten Anteile entfielen auf Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe in Höhe von € 29.397.717,12 (Vj. € 31.991.063,85) sowie auf Leistungen der Behindertenhilfe in Höhe von € 22.997.385,00 (Vj. € 19.822.848,00). Für Erziehungshilfen, Pflegeelterngelder und Vergütungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz verausgabte die Stadt Innsbruck € 10.306.090,00 (Vj. € 11.988.170,00).

Darüber hinaus wurden Zuschüsse an den Tiroler Gesundheitsfonds in Höhe von € 44.579.112,73 (Vj. € 43.101.042,17) sowie die Landesumlage in Höhe von € 17.544.286,25 (Vj. € 17.261.766,11) geleistet.

Transferaufwand an Beteiligungen

Der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 ausgewiesene Transferaufwand an Beteiligungen belief sich auf insgesamt € 91.931.213,51 (Vj. € 93.389.460,36).

Der Stadtrechnungshof stellte innerhalb dieser Mittelverwendungsgruppe gegenüber den veranschlagten Budgetwerten sowohl bei den Transfers an Beteiligungen als auch bei den Kapitaltransfers an Beteiligungen Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt € 9.347.686,49 (9,23 %) fest.

Transfers an Beteiligungen

Im Jahr 2025 betrugen die Transfers an Beteiligungen insgesamt € 64.097.033,45 (Vj. € 58.560.602,15). Im Vergleich zum Vorjahr leistete die Stadt Innsbruck um € 5.536.431,30 (9,45 %) höhere laufende Transferleistungen an ihre Beteiligungsunternehmen.

So erhielten vor allem die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH um € 2.022.987,18, die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH um € 1.525.134,00 sowie die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck um € 1.354.670,00 höhere Zuwendungen. Demgegenüber wurden die Transfers an die Congress und Messe Innsbruck GmbH und die Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH um € 194.910,00 bzw. € 88.322,37 reduziert.

Kapitaltransfers an Beteiligungen

Im Haushaltsjahr 2025 beliefen sich die Kapitaltransfers auf insgesamt € 27.834.180,06 (Vj. € 34.828.858,21). Im Vergleich zum Vorjahr leistete die Stadt Innsbruck um € 6.994.678,15 bzw. 20,08 % geringere Kapitaltransferleistungen an ihre Beteiligungsunternehmen.

So erhielten vor allem die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG um € 8.806.518,36, die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH um € 200.000,00, die Rathaus Passage GmbH um € 83.000,00 und die Innsbruck Marketing GmbH um € 4.165,00 verminderte Zuwendungen. Demgegenüber wurden die Transfers an die Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH um € 1.403.319,84, die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH um € 434.957,80, die Patscherkofel Infrastruktur GmbH um € 169.831,78 sowie die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG um € 90.895,79 erhöht.

Die städtische Immobilientochter Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG setzte im Haushaltsjahr 2025 mithilfe dieser Kapitaltransfers zahlreiche Bau- und Infrastrukturprojekte für die Stadt Innsbruck in folgenden Bereichen um:

Ansatz	Betrag [€]
Kindergärten	9.570.000,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	1.200.000,00
Volksschulen	1.095.000,00
Freiwillige Feuerwehren	595.000,00
Mittelschulen	565.000,00
Gemeindestraßen	213.500,00
Sportplätze	150.000,00
Turn- und Sporthallen	150.000,00
Stadtbibliothek	150.000,00
Amtsgebäude	100.000,00
Sonstige Einrichtung und Maßnahmen der freien Wohlfahrt	85.000,00

4.2.7 Finanzaufwand

Gesamtübersicht - (MVAG 224)

Der städtische Finanzaufwand (MVAG 224) belief sich im Finanzjahr 2025 auf insgesamt € 13.215.166,82 (Vj. € 8.245.065,65) und entsprach rd. 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes. Gegenüber dem Voranschlag erhöhte sich der Finanzaufwand der Stadt Innsbruck um € 9.710.466,82 (277,07 %) auf insgesamt € 13.215.166,82.

Die Zinsen aus Finanzschulden in Höhe von € 2.770.217,65 entfielen überwiegend auf Darlehenszinsen (€ 2.623.425,65), Sollzinsen (€ 127.866,60) sowie auf eine indexierte Kaufpreisrate (€ 18.925,40).

Der nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand in Höhe von € 10.313.118,57 resultierte im Wesentlichen aus der Bewertung von städtischen Beteiligungen.

4.3 Finanzausgleich

Grundsätze finanzieller Beziehungen zwischen Bund, Land und Gemeinden

Die Grundsätze für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden waren im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) enthalten. So beinhaltete dieses Gesetz den Konnexitätsgrundsatz (Tragung der Ausgaben zur Erfüllung der eigenen Aufgaben, sofern die zuständige Gesetzgebung keine anderen Regelungen vorsieht), das Sachlichkeitsgebot (Verteilung der Lasten unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften) sowie die taxativ aufgezählten Abgabenkategorien (Ausschließliche Bundes-, Länder- und Gemeindeabgaben, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben). Weitere strategische Grundsätze waren in Art. 13 B-VG und im Stabilitätspakt 2025 festgelegt.

Darauf aufbauend bildete das Finanzausgleichsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Besteuerungsrechte (eigene Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden, gemeinschaftliche Bundesabgaben) sowie für die Aufbringung und Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Nach der Finanzausgleichsperiode (2017 bis 2023 - FAG 2017) wird der Finanzausgleich seit dem Jahr 2024 neu geregelt. Das hierfür maßgebende Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für das Jahr 2025

geregelt wurde und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen worden sind (FAG 2024), trat mit 01.01.2024 in Kraft.

4.3.1 Erträge aus eigenen Abgaben

Ausschließliche Gemeindeabgaben

Gemäß FAG 2024 gehörten die Grund- und Kommunalsteuer, Zweitwohnsitzabgaben, Abgaben auf Wohnungsleerstände, Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages, Abgaben für das Halten von Tieren, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes, Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, Gemeindeverwaltungsabgaben sowie Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen zu den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben".

Die nicht als „Ausschließliche Gemeindeabgaben" bezeichneten Besteuerungsgegenstände (Wohnbauförderungsbeitrag, Mautabgaben u.a.m.) konnten vom Landesgesetzgeber entweder dem Land selbst vorbehalten, zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt oder den Gemeinden zur Gänze überlassen werden, wie dies bspw. bei den Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern und -anlagen der Fall war.

Das Ausmaß der im Jahr 2025 erhobenen „Ausschließlichen Gemeindeabgaben" ist mit Beschluss des GR vom 13.12.2024 genehmigt worden.

Höhe der Erträge aus eigenen Abgaben

Die Erträge aus eigenen Abgaben wurden im ERA 2025 in Höhe von insgesamt rd. € 132,0 Mio. ausgewiesen. Gegenüber dem Präliminare von rd. € 127,3 Mio. waren Mehreinnahmen von rd. € 4,7 Mio. bzw. 3,7 % zu verzeichnen.

Ein Vergleich der im Jahr 2024 ausgewiesenen Erträge an „Ausschließlichen Gemeindeabgaben" und Interessentenbeiträgen in Höhe von gesamt rd. € 130,0 Mio. mit jenen des ERA 2025 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 2,1 Mio. bzw. 1,6 %, die im Wesentlichen auf die Erhöhung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer, der Kurzparkzonenabgabe und der Interessentenbeiträge zurückzuführen waren.

Kommunalsteuer, Grundsteuer, KPZ- und Gebrauchsabgabe

Mit einem gegenüber dem Vorjahr um rd. € 2,0 Mio. verbesserten Betrag von rd. € 84,4 Mio., dies entspricht rd. 63,9 % der Gesamteinnahmen von rd. € 132,0 Mio., stellte die Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmenquelle der Stadt Innsbruck dar. Allein durch die im Prüfungsjahr vorgeschriebene lohnabhängige Gemeindeabgabe konnten immerhin rd. 14,5 % der finanzwirksamen Aufwendungen des ERA 2025 bedeckt werden.

Darüber hinaus waren die Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 13,3 Mio. oder rd. 10,1 % und Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen mit rd. € 9,6 Mio. oder rd. 7,3 % sowie die Gebrauchsabgabe mit rd. € 15,4 Mio. oder rd. 11,7 % der Gesamteinnahmen bedeutende Erträge.

Interessentenbeiträge

Des Weiteren stellten die Interessentenbeiträge für die Stadt Innsbruck im Jahr 2025 finanziell bedeutende Abgabenerträge dar und konnten aus diesem Titel insgesamt rd. € 6,5 Mio., das sind rd. 4,9 % der Erträge aus eigenen Abgaben, als Einnahmen verbucht werden. Gegenüber dem

Vorjahr war eine Erhöhung von rd. € 1,5 Mio. oder rd. 28,9 % zu verzeichnen.

4.3.2 Erträge aus Gebühren

Erträge aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen

An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im ERA 2025 einen Betrag von gesamt rd. € 28,9 Mio. verbucht. Im Vergleich zum Vorjahr waren diesbezüglich Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 4,9 Mio. bzw. rd. 20,6 % zu verzeichnen.

Die wesentlichste Einnahmequelle stellten dabei die Abfallgebühren mit einem finanziellen Volumen in Höhe von rd. € 27,2 Mio. dar. Ferner handelte es sich bei den Friedhofsgebühren in Höhe von rd. € 1,7 Mio. um bemerkenswerte Erträge für die Gebietskörperschaft.

4.3.3 Erträge aus Ertragsanteilen

Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Infolge des durch das FAG 2024 installierten Verteilungsvorganges erhielt die Stadt Innsbruck für das Finanzjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr nachstehende Erträge aus Ertragsanteilen:

Ergebnisrechnung Erträge aus Ertragsanteilen [€]				
Ertragsanteile	**ERA 2025**	**ERA 2024**	**Differenz**	**in %**
Spielbankabgabe	1.200.639,00	1.125.437,00	75.202,00	6,7
Ausgleichs-Vorausanteil	31.510.149,28	30.595.874,52	914.274,76	3,0
Kopfquote	214.728.555,53	212.246.657,09	2.481.898,44	1,2
SUMME	**247.439.343,81**	**243.967.968,61**	**3.471.375,20**	**1,4**

Spielbankabgabe

Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird.

Ausgleich-Vorausanteil

Die Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sind auf die seinerzeitige im FAG 2008 vorgenommene Umwandlung von Bedarfszuweisungen gemäß FAG 2005 in Ertragsanteile zurückzuführen.

Kopfquote

Nach Berechnung und Abzug der Spielbankabgabe bzw. des Ausgleichs-Vorausanteiles war der noch verbleibende Betrag an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu verteilen.

Erträge aus Ertragsanteilen

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Erträge aus Ertragsanteilen der letzten fünf Jahre:

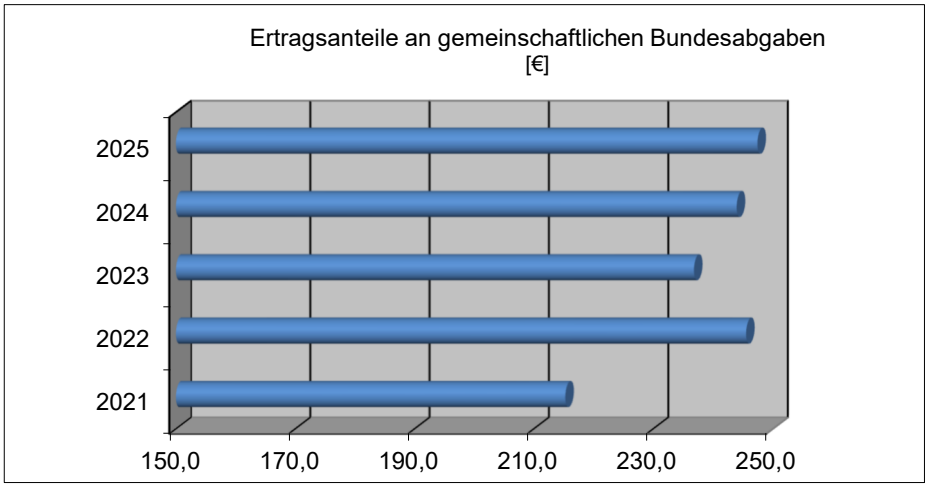

Im Rechnungsjahr 2021 konnten aus diesem Topf rd. € 215,3 Mio. lukriert werden. Im Folgejahr waren Mehreinahmen von rd. € 30,3 Mio. zu verbuchen. Im Jahr 2023 war ein Rückgang der Erträge aus den Ertragsanteilen von rd. € 8,7 Mio. festzustellen. Dieser war vorwiegend in den Konjunkturänderungen (wirtschaftlicher Abschwung) begründet. Das Finanzjahr 2024 war wiederum von einer Erhöhung der Abgabenertragsanteile (rd. € 7,2 Mio.) geprägt. Die Erträge aus den Ertragsanteilen 2025 beliefen sich auf insgesamt rd. € 247,4 Mio. und waren somit im Vergleich zum Vorjahr Mehreinnahmen von rd.€ 3,5 Mio. bzw. 1,4 % festzustellen.

4.3.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Gesetzliche Grundlage

Im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurden von den länderweise errechneten Beträgen 12,8 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen.

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Der im Rechnungsjahr 2025 vom Land Tirol ausbezahlte und von der Stadt Innsbruck auf dem UA 940 „Bedarfszuweisung“ ausgewiesene Betrag von gesamt € 12,5 Mio. setzte sich aus einer (allgemeinen) Gemeinde-Bedarfszuweisung in Höhe von € 11,5 Mio. und aus einer (allgemeinen) Gemeinde-Bedarfszuweisung-Aufstockung im Betrag von € 1,0 Mio. zusammen. Zudem gewährte das Land Tirol der Stadt Innsbruck eine weitere Gemeinde-Bedarfszuweisung in Höhe von € 1,0 Mio. Diese war auf ein mehrjähriges Infrastrukturprogramm des Landes Tirol (2025 bis 2028) zur Sanierung und Erhaltung des niederrangigen Straßennetzes zurückzuführen.

Darüber hinaus hat das Land Tirol die Stadt Innsbruck mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Infrastrukturfonds für Kinderbildung und -betreuung betreffend Investitionen iZm Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemeinbildenden Pflichtschulen und von öffentlichen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von gesamt € 994.700,00 finanziell unterstützt.

Der Vollständigkeit halber erwähnte der Stadtrechnungshof, dass die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2025 neben den zuvor genannten Gemeinde-Bedarfszuweisungen auch Kapitaltransferzahlungen des Landes

Tirol zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen aus Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes in Höhe von gesamt € 636.842,82 (Kontengruppe 871 „Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“) erhalten hat.

Im Rechnungsabschlussentwurf 2025 wurde daher ein Gesamtbetrag von rd. € 15,1 Mio. als Kapitaltransferzahlungen des Landes Tirol ausgewiesen.

4.3.5 Einnahmenquerschnitt

Erträge aus eigenen Abgaben, Gebühren und Ertragsanteilen

Die Summe der im ERA 2025 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren sowie aus Ertragsanteilen belief sich auf insgesamt rd. € 408,3 Mio. und hat sich gegenüber dem EVA 2025 um rd. € 2,6 Mio. bzw. rd. 0,6 % erhöht. Im Vergleich zu den Vorschreibungen des Vorjahres war eine Steigerung der in Rede stehenden Erträge um rd. € 10,5 Mio. oder rd. 2,6 % zu verzeichnen.

Einnahmenverhältnis

Das Verhältnis der Beiträge aus Ertragsanteilen zu den Erträgen aus eigenen Abgaben und Gebühren hat sich im Prüfungsjahr 2025 gerundet auf 60,6 % zu 39,4 % belaufen. Auf das Vorjahr Bezug nehmend betrug die Relation 61,3 % zu 38,7 %.

Abschließend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass die im Jahr 2025 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren sowie aus Ertragsanteilen rd. 70,0 % der im ERA 2025 ausgewiesenen finanzwirksamen Personal-, Sach-, Transfer- und Finanzaufwände der Stadt Innsbruck von rd. € 583,1 Mio. abdecken. Die nicht durch Erträge aus eigenen Abgaben, durch Benützungsgebühren sowie durch Erträge aus Ertragsanteilen gedeckte Aufwendungen beliefen sich demnach auf rd. € 174,8 Mio.

4.4 Rücklagen

Rücklagenstand zum 31.12.2025

Die Stadt Innsbruck hat zum Ende des Finanzjahres 2025 einen Rücklagenstand in Höhe von insgesamt rd. € 16,0 Mio. ausgewiesen, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 30,4 Tsd. verringert hat.

Nachweis Haushaltsrücklagen 2025 [€]

Verwendungszweck	Stand 31.12.2024	Zuweisungen	Entnahmen	Stand 31.12.2025
Sondervermögen KUF	1.343.700,83	0,00	17.631,96	1.326.068,87
Verlassenschaftsvermögen	270.254,08	4.767,46	17.536,26	257.485,28
Bauverbotsablöse MCI	10.965.000,00	0,00	0,00	10.965.000,00
Universitätsrücklage	3.478.128,76	0,00	0,00	3.478.128,76
Haushaltsrücklagen	**16.057.083,67**	**4.767,46**	**35.168,22**	**16.026.682,91**

Rücklage Sondervermögen KUF – Empfehlung

Nachdem mit Oktober des Jahres 2004 die KUF (Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck) beendet worden war, verfiel das Sondervermögen gemäß den Bestimmungen des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998 (GKUFG) zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck und waren die Zinsen ausschließlich für unterschiedliche Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge für städtische Mitarbeiter zu verbrauchen (GR-Beschluss vom 29.06.2005).

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2020 sind die festverzinslichen Wertpapiere infolge des damaligen Zinsänderungsrisikos und der seinerzeit mangelnden Aussicht auf künftige Erträge aufgelöst und einer Neuveranlagung zugeführt worden. Zum 31.12.2020 hat sich die Höhe der Rücklage ehem. Sondervermögen KUF auf rd. € 1.288.201,63 belaufen.

Anfang des Jahres 2021 wurde im Hinblick auf die Mittelverwendung zwischen dem Amt für Personalwesen und der Zentral-Personalvertretung Einvernehmen darüber erzielt, das betreffende Kapital „zu verrenten“ und (während eines Zeitraumes von 20 Jahren) jährlich ein Budget in Höhe von rd. € 68,0 Tsd. für bestimmte Vorhaben der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verfügung zu stellen. Dahingehend haben die Mitglieder des GR in ihrer Sitzung am 17.11.2021 beschlossen, der „Rücklage ehem. Sondervermögen KUF“ einen Betrag von € 71.798,37 (entspricht ca. 0,5 % Zinsen p.a. über 20 Jahre) zuzuführen. Folglich hat sich der Stand der Rücklage auf € 1.360.000,00 belaufen (Gesamtwert für 20 Jahresraten á € 68,0 Tsd.). Auch hat der GR im Rahmen der jährlich zu tätigenden Abschlussbuchungen für das Finanzjahr 2021 eine Entnahme aus der „Rücklage ehem. Sondervermögen KUF“ in Höhe von € 13,85 genehmigt. Dabei handelte es sich um den Saldo aus Zinserträgen und Bankspesen des damals für das Vorhalten der (zweckgebundenen) finanziellen Mittel bestimmten Kreditinstitutes.

Im Jahr 2023 ist dieser Rücklage zur Bedeckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Untersuchungen des Augenhintergrundes und des Sehnervs ein Betrag von € 13.909,32 entnommen und eine Korrekturbuchung in Höhe von € 9,32 durchgeführt worden.

Für das Rechnungsjahr 2024 haben die Entnahmen aus der mehrfach erwähnten HH-Rücklage insgesamt € 6.600,00 betragen. Diese dienten wie im Vorjahr der Bedeckung von Ausgaben betreffend die betriebliche Augenvorsorge für 110 Mitarbeiter. Demgegenüber wurde der „Rücklage ehem. Sondervermögen KUF“ ein Betrag in Höhe von € 4.224,00 zugeführt. Dabei handelte es sich um Einnahmen aus einem Gewinnspiel, welches im Rahmen des städtischen „Miteinander Fest“ des Jahres 2024 durchgeführt worden ist.

Im Jahr 2025 wurde der „Rücklage ehem. Sondervermögen KUF“ ein Betrag von insgesamt € 17.631,96 entnommen. Dieser setzte sich aus Ausgaben zum einen iZm der betrieblichen Augenvorsorge für 83 städtische Mitarbeiter in Höhe von € 4.980,00 und zum anderen in Höhe von € 12.651,96 zusammen. Die letztgenannten Ausgaben betrafen die Durchführung der im November des Jahres 2025 stattgefundenen Gesundheitstage zur Prävention und Gesundheitsförderung der Mitarbeiter der Stadt Innsbruck. Zum 31.12.2025 hat sich der Stand der HH-Rücklage auf € 1.326.068,87 belaufen.

Im Zuge ihrer diesjährigen Einschau stellte der Stadtrechnungshof fest, dass in den Wirtschaftsjahren 2023 bis 2025 keine Rücklagenentnahmen für Bankspesen erfolgt sind. Darauf Bezug nehmend hat der Stadtrechnungshof mit dem Leiter des Amtes für Rechnungswesen Rücksprache gehalten. Dieser führte die Nichtberücksichtigung der Bankspesen auf den GR-Beschluss vom 17.11.2021 zurück. Demzufolge wurde lt. erhaltener Auskunft davon ausgegangen, dass sämtliche Bankgutschriften und -spesen über den städtischen Haushalt verbucht/getragen werden und die betreffende HH-Rücklage somit nicht belastet wird.

Insofern hat der Stadtrechnungshof dem Amt für Rechnungswesen in Bezug auf die der HH-Rücklage in den Jahren 2021 und 2022 zur Abdeckung von Bankentgelten entnommenen Beträge empfohlen, die „Rücklage ehem. Sondervermögen KUF“ um die zuvor aufgezeigten (marginalen) Saldenbeträge von gesamt € 23,17 zu erhöhen.

Im Zuge ihrer Stellungnahme hat die MA IV zugesagt, eine Korrektur im Sinne der Empfehlung des Stadtrechnungshofes durchzuführen.

Rücklage Verlassenschafts-vermögen – Empfehlung

Die Stadt Innsbruck wurde von einer im Jahr 2014 verstorbenen GR^{in} mittels Testaments als Alleinerbin eingesetzt. Mit Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 09.09.2015 wurde das Vermögen in das Alleineigentum der Stadt Innsbruck übergeben. Das ausschließlich zugunsten der Einrichtung Stadtarchiv/Stadtmuseum zweckgewidmete Vermögen (Sparbücher, Konten, Depots und Wertgegenstände u.a.m.) hat ursprünglich € 529.517,26 betragen.

Auf Basis der StS-Beschlüsse vom 14.10.2015 und 08.02.2017 hat der GR in seiner (nicht öffentlichen) Sitzung am 13.06.2024 beschlossen, das (damals noch verbliebene) Verlassenschaftsvermögen in Höhe von € 280.824,94 einer zweckgebundenen HH-Rücklage zuzuführen.

Aus Anlass des zehnjährigen Jubiläums des seit dem Jahr 2016 für hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Geschichte des 20. und 21. Jahrhunderts verliehenen Marianne-Barcal-Preises haben die Mitglieder des GR in besagter Sitzung der Erhöhung des Preisgeldes um € 4,0 Tsd. auf € 10,0 Tsd. zugestimmt. Demgemäß waren ab dem Finanzjahr 2025 für einen Zeitraum von zehn Jahren jährlich € 12,0 Tsd. (Preisgeld zzgl. Jurykosten) zu budgetieren. Darüber hinaus war im Voranschlag der Stadt Innsbruck für das Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum ab dem Finanzjahr 2025 jährlich ein Betrag von € 20,0 Tsd. zu reservieren. Zudem wurde die MA IV ermächtigt, einen Teil des Vermögens in Höhe von € 130,0 Tsd. auf „maximal fünf Jahre gebunden“ zu veranlagen.

Zum 31.12.2024 wurden der HH-Rücklage „Verlassenschaftsvermögen“ einerseits der zuvor genannte Betrag von € 280.824,94 zuzüglich der für das Geschäftsjahr 2024 gutgeschriebenen Zinserträge in Höhe von € 5.751,93 zugeführt. Zum anderen ist dieser HH-Rücklage ein Betrag von insgesamt € 16.322,79 entnommen worden. Dieser Betrag setzte sich aus Ausgaben iZm dem Marianne-Barcal-Preis und dem Ankauf beweglicher Kulturgüter sowie aus Bankspesen (I. bis IV. Quartal 2024) in Höhe von gesamt € 14.763,05 bzw. € 1.559,74 zusammen. Dabei stellte der Stadtrechnungshof fest, dass zum Teil Zinserträge und Bankspesen des I. Quartals 2024 sowohl in der Dotierung der HH-Rücklage als auch

in den Zuweisungen zu und Entnahmen aus der HH-Rücklage „Verlassenschaftsvermögen“ berücksichtigt worden sind. Infolgedessen ist diese um einen (marginalen) Betrag in Höhe von gesamt € 84,31 zu hoch ausgestattet worden. Der Stadtrechnungshof hat dem Amt für Rechnungswesen daher empfohlen, die HH-Rücklage „Verlassenschaftsvermögen“ um den zuvor genannten Betrag zu korrigieren.

Laut erhaltener Stellungnahme der MA IV werde der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprochen werden.

Zudem konstatierte der Stadtrechnungshof, dass von der damaligen MA V / Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport eine am 10.06.2024 in Rechnung gestellte Honorarnote doppelt ausbezahlt worden ist. Folglich hat das Prüforgan den Leiter des Amtes für Rechnungswesen der MA IV über die fehlerhafte Transaktion in Höhe von € 800,00 in Kenntnis gesetzt. Dieser hat sich umgehend mit der zuständigen Dienststelle der MA V in Verbindung gesetzt und dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass eine Rückforderung des an ein Jurymitglied zu viel überwiesenen Betrages bereits in die Wege geleitet worden sei.

Dazu hat die MA IV im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass die Rücküberweisung des doppelt ausbezahlten Betrages nach Abstimmung mit der hierfür zuständigen Dienststelle bereits veranlasst worden sei.

Im Jahr 2025 wurden dieser HH-Rücklage insgesamt € 4.767,46 zugeführt und ein Betrag in Höhe von € 17.536,26 entnommen. Bei der Zuführung zur Rücklage handelte es sich um die Zuweisung von Zinserträgen. Die Entnahme aus der Rücklage implizierte Ausgaben für Preisträger und Jurymitglieder (€ 12.000,00), für den Ankauf verschiedener Kulturgüter (€ 4.192,80) und Bankspesen (€ 1.343,46). Infolgedessen hat sich der Stand der HH-Rücklage zum 31.12. auf € 257.485,28 belaufen.

Rücklage Bauverbotsablöse MCI-Neubau

Die Bildung der HH-Rücklage mit der Bezeichnung „Rücklage f. Bauverbotsablöse iZm MCI-Neubau“ ist auf einen Beschluss des GR vom 27.05.2021 zurückzuführen. Demzufolge wurde für das Projekt „Neubau Management Center Innsbruck (MCI)“ ein Betrag von € 5,790 Mio. eingestellt. Die Höhe dieser HH-Rücklage folgte einem Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2012, aus welchem für das auf dem im Eigentum der IIG KG befindlichen Grundstück lastende Bauverbot u.a. ein Ablösebetrag unter Berücksichtigung des Höchstansatzes von maximal € 5,790 Mio. hervorging.

Zum 31.12.2022 wurde die betreffende HH-Rücklage gemäß Beschluss des GR vom 25.04.2023 um einen Betrag von € 5,175 Mio. erhöht, wodurch sich der Rücklagenstand zum damaligen Zeitpunkt auf € 10,965 Mio. belaufen hat. Seither wurden dieser HH-Rücklage weder finanzielle Mittel zugeführt noch entnommen.

Das besagte Projekt wurde bekanntlich von der Tiroler Landesregierung Ende des Jahres 2024 abgesagt bzw. verschoben.

Universitätsrücklage

Die mit GR-Beschluss vom 27.02.2003 dotierte HH-Rücklage für universitäre Zwecke war ursprünglich für die Bedeckung geplanter Investitionszuschüsse mit einem Betrag von gesamt € 1,5 Mio. (je € 750,0 Tsd. für

die Einrichtung des Akademieinstitutes für Quantenoptik und Quanteninformation sowie für die Errichtung der „Universitätsbibliothek-neu“) an die Leopold-Franzens-Universität (LFU) Innsbruck eingestellt worden. Für das zuletzt genannte Projekt hat der GR der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung am 10.12.2009 eine Erhöhung des Baukostenzuschusses um € 400,0 Tsd. auf € 1.150,0 Tsd. beschlossen.

In den Haushaltsjahren 2005, 2006, 2008 und 2009 wurde diese Rücklage um insgesamt € 1.850,0 Tsd. zweckgebunden aufgelöst. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2006 erfolgten Zuführung in Höhe von € 1,0 Mio. belief sich der Stand der Universitätsrücklage zum Jahresende 2009 auf € 650,0 Tsd. Im Rechnungsjahr 2010 wurden dieser Rücklage wiederum € 50,0 Tsd. entnommen und als Finanzierungsbeitrag für die „Universitätsbibliothek-neu“ verwendet (GR-Beschluss vom 14.10.2010).

Des Weiteren hat der GR in seiner Sitzung am 09.12.2010 einstimmig den Beschluss gefasst, der noch bestehenden „Universitätsrücklage“ (beginnend mit dem Jahr 2010) einen Betrag in der Höhe von jährlich € 400,0 Tsd. zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung war zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten (LFU und Medizinische Universität Innsbruck) vorgesehen.

In Abänderung des zuvor erwähnten GR-Beschlusses hat der GR am 13.12.2018 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2019 der bestehenden Universitätsrücklage für Infrastrukturmaßnahmen (Punkt 1.), für sonstige universitäre Zwecke (Punkt 2.) und auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Organisation/Teilnahme/Abwicklung der „EUniverCities“ (Punkt 3.) jährliche Beträge von € 370,0 Tsd., von € 20,0 Tsd. und € 10,0 Tsd. zuzuführen bzw. zu präliminieren.

Ein Jahr später bzw. in ihrer Sitzung am 12.12.2019 haben sich die Mitglieder des GR dahingehend besprochen, dass die Bildung einer jährlichen Universitätsrücklage ab dem Finanzjahr 2020 aufgehoben wird.

In den Folgejahren ist der „Universitätsrücklage“ ein Betrag von insgesamt € 121,4 Tsd. (Verdoppelung von bei der Stiftung Universität Innsbruck bis 31.12.2019 einlangenden Spenden und Guthabenzinsen) zugeführt worden. Allerdings hat die Stadt Innsbruck in den Jahren 2020 und 2021 zwei Bauprojekte (Viktor-Franz-Hess Hütte und Sudhaus des Adambräu-Gebäudes) mit einem Betrag von gesamt € 405,5 Tsd. finanziell unterstützt. Im Jahr 2022 hat die Stadt Innsbruck die Stiftungsprofessur „Aktive Mobilität“ mit einem Einmalbetrag von € 100,0 Tsd. mitfinanziert.

Im Rechnungsjahr 2023 hat die Stadt Innsbruck für den Ausbau der Infrastruktur für Transplantationen auf der Universität für Visceral, Transplantations- und Thoraxchirurgie einen Zuschuss in Höhe von € 200,0 Tsd. gewährt, infolgedessen sich der Rücklagenstand zum 31.12. auf rd. € 3,5 Mio. reduziert hat.

In den Finanzjahren 2024 und 2025 wurde der in Rede stehenden HH-Rücklage weder ein Betrag zugeführt noch entnommen, weshalb der Rücklagenstand zum 31.12.2025 im Vergleich zum Finanzjahr 2023 in unveränderter Höhe ausgewiesen worden ist.

Rücklagenstand 2021 bis 2025

In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich der zum Jahresende 2025 ausgewiesene Rücklagenstand in den vergangenen fünf Jahren wie folgt verändert:

Stand zweckgebundener Haushaltsrücklagen [Beträge in Mio. €]					
Rücklagen	2025	2024	2023	2022	2021
Stand zum Jahresende	16,0	16,1	17,8	26,2	13,0

Zahlungsmittelreserven

Bezüglich der finanzierten Haushaltsrücklagen hielt der Stadtrechnungshof fest, dass dem Nachweis der Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) im Rechnungsabschlussentwurf 2025 der Stadt Innsbruck nachgekommen worden ist. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren zum 31.12.2025 bei vier österreichischen Kreditinstituten zinsbringend veranlagt. Die Höhe der Zahlungsmittelreserven wurde dem Stadtrechnungshof durch die entsprechenden Kontoauszüge nachgewiesen.

4.5 Personalaufwand

Personalaufwand in der Ergebnisrechnung – Empfehlung

Der Personalaufwand der Kontenklasse 5 wurde im Jahr 2025 mit € 147,65 Mio. präliminiert. Der Ergebnishaushalt wies einen Aufwand von € 138,53 Mio. aus, was einer Intensität von 23,34 % gemessen an den Gesamtausgaben entsprach. Dieses Ergebnis von € 138,53 Mio. beinhaltete auch nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen (bzw. Dotierungen für Rückstellungen) in Höhe von € 1,38 Mio. Ohne diese nicht finanzierungswirksamen Personalaufwendungen ergaben sich die (betriebsmäßigen) Personalaufwendungen für Aktive (Bedienstete) gem. § 37 VRV in Höhe von € 137,15 Mio. Die in der Anlage 4 des Rechnungsabschlussentwurfs 2025 dargestellte Summe der Personalaufwendungen für Aktive (Bedienstete) wich von diesem Ergebnis geringfügig ab. Der Stadtrechnungshof empfahl daher, die Anlage 4 des Rechnungsabschlussentwurfs 2025 zu überarbeiten. Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass die Anlage 4 überarbeitet worden ist und die entsprechende Summe korrigiert wurde.

Aufwendungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge) waren hingegen in der Kontenklasse 7 (Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) zu subsumieren.

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben (verbucht in der Kontenklasse 7) waren insgesamt € 38,95 Mio. veranschlagt. Tatsächlich mussten hierfür im Jahr 2025 € 41,16 Mio. aufgewendet werden; der Intensitätsgrad errechnet sich hier mit 6,94 %.

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatare, ebenfalls in der Kontenklasse 7) waren im Ergebnishaushalt € 2,76 Mio. vorgesehen. Laut Rechnungsabschlussentwurf musste hierfür im Jahr 2025 ein Aufwand von € 3,06 Mio. getätigt werden. Der Anteil der Funktionsgebühren an den Gesamtausgaben betrug 0,52 % im Jahr 2025.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wies somit finanzierungswirksame Personalaufwendungen im weiteren Sinne (inkl. Kontenklasse

5 und 7) von rd. € 181,36 Mio. aus. Aktivbezüge und Ruhebezüge zusammen (also ohne gewählte Organe) belaufen sich dabei auf € 178,30 Mio. oder 30,05 % der Gesamtaufwendungen. Unter Berücksichtigung jener im Jahr 2025 auf dem Personalsektor erfolgten Rückflüsse in Höhe von insgesamt € 21,14 Mio., wie Rückersätze für die Überlassung Bediensteter an Dritte, Überweisungsrenten, Einnahmen aus Sachbezugsleistungen, diverse Beiträge des Landes zum Personalaufwand u.a.m., reduziert sich der oa. Wert auf € 157,17 Mio. (oder 26,49 % der Gesamtaufwendungen).

4.5.1 Dienstpostenplan

Grundlage

Der Dienstpostenplan bildet nach § 54 Abs. 6 IStR einen Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Dienstpostenplan 2025 wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetsitzung am 13.12.2024 beschlossen.

Für das Jahr 2025 waren einschließlich aller Zuweisungen 1.933 Planposten vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2024 (1.889 Planposten) bedeutete dies eine Aufstockung um 44 Planstellen (plus 2,33 %). Im 5-Jahresvergleich (Basisjahr: 2021) ergab sich eine Ausweitung um insgesamt 271 Dienstposten oder 16,31 % der Planstellen.

Ergänzend erwähnte der Stadtrechnungshof, dass die nicht-ganzjährigen Beschäftigungsverhältnisse im Dienstpostenplan der Stadt Innsbruck nicht umfasst waren. Dies betraf u.a. Saisonarbeiter und Verwaltungspraktikanten. Ferner wurden auch Lehrlinge und Dienstnehmer in der sog. Ruhephase der Altersteilzeit nicht mehr mit einem Dienstposten hinterlegt.

Nachweis Jahresende

Gemäß § 71 Abs. 4 lit. c IStR war in der Rechnungslegung ein Nachweis zu erbringen, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer den im Dienstposten- und Stellenplan vorgesehenen Dienstposten und Stellen gegenübergestellt wird.

Dieser zeigte einen Wert beim genehmigten Dienstpostenplan von 1.933 gem. Voranschlag und 1.933 Dienstposten am 31.12.2025. Im Jahr 2025 wurden gegenüber dem Voranschlag keine weiteren Dienstposten geschaffen oder gestrichen.

Der Dienstpostenplan des Gestellungsbetriebes für 2025 wurde ebenfalls am 15.12.2024 im Gemeinderat gem. § 54 Abs. 6 IStR mit insgesamt 103 Dienstposten beschlossen. Eine Gegenüberstellung gem. § 71 Abs. 4 lit. c IStR zeigte, dass am 31.12.2025 noch 65 Dienstposten als Ist-Stand vermerkt wurden. Dies war dem systembedingten Abgang (generell Pensionierungen) beim Gestellungsbetrieb geschuldet.

4.5.2 Personalstand 31.12.

Anlage 4

Im Gegensatz zum Dienstpostenplan waren im Rechnungsabschlussentwurf in der Anlage 4 sämtliche Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck zum 31.12. darzustellen, die aus dem städtischen Budget bezahlt wurden, weshalb naturgemäß eine Abweichung zum Dienstpostenplan gegeben ist. Die in der Anlage 4 angegebenen Personalkosten haben daher den Aufwendungen der Aktiven in Höhe von € 129,57 Mio. zu entsprechen und umfassten sämtliche Personalkosten

des gesamten Wirtschaftsjahres. Somit auch jene Kosten von unterjährig ausgeschiedenen Dienstnehmern.

In der Anlage 4 waren die Dienstnehmer dabei in unterschiedliche Gruppen zu untergliedern. Die Einteilung in die Gruppen bezieht sich auf den Rechtsträger, für den der jeweilige dienstleistende Beschäftigte tätig war. Die Gruppe 1 bezieht sich auf Personen, die in einer städtischen Dienststelle ihren Dienst versahen. Bei der Gruppe 2 handelt es sich um Personen, die aus dem städtischen Budget bezahlt wurden, ihren Dienst jedoch bei einem anderen Rechtsträger leisteten. Im Falle der Stadt Innsbruck betrifft dies die IIG KG, die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) und die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLO).

Neben der Personenanzahl bzw. Köpfen waren in der Anlage 4 auch Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zum 31.12.2025 anzugeben. Demnach wurden laut den Prüfungsunterlagen 2.017 Dienstnehmer am 31.12. aus dem Budget der Stadt Innsbruck bezahlt. Davon waren 1.114 Personen weiblich und 903 männlich. Das VBÄ betrug 1.723,11.

Teilzeitkräfte

In Summe waren von den insgesamt 2.017 Köpfen 748 Personen in Teilzeit. Dies entspricht einem Anteil von 37,08 % der Gesamtbelegschaft. Der Großteil der Teilzeitbeschäftigten war bei den Vertragsbediensteten auszumachen. Von 735 Vertragsbediensteten waren 105 Personen (oder 15,64 %) männlich und 630 Personen (oder 84,36 %) weiblich. Die insgesamt 748 Personen in Teilzeitbeschäftigung zum 31.12.2025 ergeben rechnerisch – aufgrund ihres unterschiedlichen Beschäftigungsausmaßes – 454,10 Vollzeitstellen.

4.5.3 Aufwand für aktive Bedienstete

Allgemeines

Für Löhne, Gehälter, Nebengebühren und Sonderzahlungen einschließlich Lohnnebenkosten der pragmatisierten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten mussten im Jahr 2025 € 137,15 Mio. aufgewendet werden. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2024 waren im Jahr 2025 Mehrausgaben in Höhe von € 7,58 Mio. (plus 5,85 %) zu tätigen.

Ursachen für die Steigerung gegenüber dem Vorjahr waren im Wesentlichen die Vorrückungen und Überstellungen einzelner Bediensteter und die im Jahr 2025 allen Bediensteten gewährte Valorisierung der Gehälter.

Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 04.12.2024 (MagIbk/81648/PE-AL/19) die Gehaltsanpassung der städtischen Bediensteten und Pensionisten analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zum 01.01.2025 vorzunehmen. Ab 1. Jänner wurden alle zu valorisierenden Ansätze – mit Ausnahme des Kinderzuschusses – um 3,50 % (mindestens jedoch um € 82,40 und maximal € 437,80) erhöht.

Sonstige Personalausgaben

Die Stadt Innsbruck hat jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, welcher im Jahr 1994 im Zuge der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Bediensteter als Betrieb gewerblicher Art im Rahmen der MA IV eingerichtet worden ist,

zu übernehmen. Der im Jahr 2025 für den Gestellungsbetrieb zu deckende Zuschuss im Ergebnishaushalt betrug € 17,99 Mio.

Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Sozialministerium Service (ehemals Bundessozialamt) mittels Bescheides vorgeschrieben wird. Die Stadt Innsbruck ist der ihr im Kalenderjahr 2025 obliegenden Beschäftigungspflicht, wie auch schon im Vorjahr, zur Gänze nachgekommen, so dass keine Ausgleichstaxe zu entrichten war. Die Besetzungsquote belief sich auf 240,22 %.

4.5.4 Pensionsaufwand

Grundlagen

Analog zu den aktiven Bediensteten sind im Rechnungsabschluss in der Anlage 4 die Anzahl der städtischen Pensionisten zum 31.12. des abgelaufenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

Laut den Prüfungsunterlagen befanden sich zum Jahresende 2025 (Stand 31.12.) 648 pragmatisierte Bedienstete (einschließlich deren Witwen und Waisen sowie Ehrengaben nach § 15 Abs. 1 bis 3 bzw. Abs. 7 IStR) und 489 Vertragsbedienstete mit Rentenzuschüssen oder Ruhegeldern gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Ruhestand. In Summe ergab dies 1.137 Pensionisten (Vorjahr: 1.147).

Für die Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder einschließlich Ruhebezüge und Ehrengaben nach § 15 IStR musste im Jahr 2025 eine Summe von brutto € 41,16 Mio. aufgewendet werden. Dieser Betrag verringert sich einerseits um Rentenüberweisungen der Pensionsversicherungsanstalten im Betrag von € 291,62 Tsd. Einen weiteren Abzugsposten bilden andererseits die von den pragmatisierten Bediensteten und Mandataren einbehaltenen Pensionsbeiträge sowie die von den im Ruhestand befindlichen Beamten gem. § 13 a Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 bzw. § 29 LBG geleisteten Pensionssicherungsbeiträge, welche insgesamt in einer Summe von € 2,95 Mio. angefallen sind. Unter Berücksichtigung jener zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel verbleibt für das Jahr 2025 ein Nettopensionsaufwand in der Höhe von € 37,92 Mio.

Die Ruhebezüge der Pensionisten waren im Jahr 2025 (per 01. Jänner) entsprechend dem bereits erwähnten Stadtsenatsbeschluss vom 04.12.2024 (MagIbk/81648/PE-AL/19) analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zu valorisieren.

Gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998 (diesbezüglich zuletzt geändert mit der 65. Landesbeamtengesetz-Novelle – LGBl. Nr. 118 vom 07.07.2021, Art. I Z 14) gilt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Gehaltes eines öffentlich-rechtlich Bediensteten des Entlohnungsschemas Allgemeine Verwaltung der Entlohnungsklasse 16, Entlohnungsstufe 14 (Basis 2024: € 6.785,90) ersichtlich im Landesbedienstetengesetz. Für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung).

Pensionsausgaben lt. Anlage 4

In der Anlage 4 (gem. § 37 VRV 2015) des Rechnungsabschlussentwurfs wurde ein Betrag von € 41,16 Mio. für die Pensionsausgaben des Bezugsjahres angegeben und entsprach somit den Werten des Unterabschnittes 080000 – Pensionen.

Pensionsbezogene Aufwendungen lt. Beilage 6s

Gemäß § 37 VRV 2015 ist die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre (unabhängig davon ob eine Pensionsrückstellung gebildet wurde) in der Beilage 6s des Rechnungsabschlussentwurfs darzustellen. Diese Berechnung wurde im Zuge eines versicherungsmathematischen Gutachtens eingeholt.

Demnach betragen die kumulierten Aufwendungen für Pensionsleistungen der Stadt Innsbruck für die nächsten 30 Jahre rd. € 699,22 Mio. (Vorjahr € 713,93 Mio.).

Im Gutachten wurde festgehalten, dass die Erhöhung der anwartschaftlichen und liquiden Pensionen für zukünftige Jahre in Höhe von 2,90 % p.a. (Vorjahr 3,00 % p.a.) in die Berechnung einbezogen wurde. Die Höhe von 2,90 % entspricht dabei (laut Gutachten) der durchschnittlichen Erhöhung der Bezüge der letzten 10 Jahre.

Darüber hinaus wurde für den Gestellungsbetrieb (inkl. Rentenzuschüsse der ehemaligen Vertragsbediensteten) für das Jahr 2025 in der Anlage 6s ein Pensionsaufwand von € 331,72 Mio. (Vorjahr € 342,34 Mio.) für die nächsten 30 Jahre ausgewiesen.

4.6 Schulden- und Schuldendienst

4.6.1 Finanzschulden für Investitionszwecke

Schuldenstand per 31.12.2025 und Schuldendienst im Jahr 2025

Zum Ende des Jahres 2024 war ein städtischer Schuldenstand im Betrag von € 171.717.419,62 zu verzeichnen.

Die im Jahr 2025 vorgenommene Summe der Tilgungen belief sich auf € 7.017.262,33. Die Zahlungen für Zinsen und Nebenkosten betrugen € 2.125.809,98. Zudem war eine Neukreditbeanspruchung im Ausmaß von insgesamt € 47.000.000,00 dokumentiert. Unter Berücksichtigung dieser Positionen ließ sich der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 angeführte Schuldenstand zum Ende des Jahres 2025 von € 211.700.157,29 errechnen:

Schuldenstand für Investitionszwecke im Jahr 2025 [€]	
Stand bei Finanzunternehm. zu Beginn des Rechnungsjahres	171.717.419,62
zuzüglich Neukreditmittel	47.000.000,00
zuzüglich Zinsen und Nebenkosten	2.125.809,98
abzüglich Zahlung Zinsen und Nebenkosten	-2.125.809,98
abzüglich Tilgung	-7.017.262,33
Stand am Ende des Rechnungsjahres	**211.700.157,29**

Neukreditmittel im Jahr 2025 samt ausgewählter Detailinformationen – Erster Teilbetrag € 15.000.000,00

Den im Jahr 2025 beanspruchten Neukreditmitteln in Höhe von € 47.000.000,00 lag für einen ersten Teilbetrag von € 15.000.000,00 ein am 14.11.2024 zwischen der Stadt und einer Bank unterzeichneter Vertrag über ein Gemeindedarlehen über den Gesamtbetrag von € 35.000.000,00 zugrunde. Im Vorfeld des Vertragsabschlusses nahm das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV wie üblich eine Angebotseinholung und -bewertung vor. Dabei ging die betroffene Bank als Billigstbieter hervor.

Zu dieser Neukreditbeanspruchung des Jahres 2025 lagen der notwendige Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024 sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung nach § 78 Abs. 1 IStR vom 28.11.2024 vor.

Im Hinblick auf die Auszahlungsmodalitäten hielt der abgeschlossene Darlehensvertrag fest, dass die Auszahlung in zwei Tranchen erfolgt(e). Ein Teilbetrag in Höhe von € 20.000.000,00 war bis zum 13.12.2024 zu beanspruchen; ein weiterer Teilbetrag von € 15.000.000,00 war bis 02.06.2025 auszuzahlen. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der für das prüfungsgegenständliche Jahr 2025 maßgebliche Betrag von € 15.000.000,00 am 02.06.2025 zur Auszahlung gelangte.

Als Zinssatz vereinbarten die Vertragspartner einen Fixzinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit. Das im Jahr 2024 neu beanspruchte Gemeindedarlehen wies eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren auf. Die Rückzahlung war nach einer tilgungsfreien Zeit von 3 Jahren in halbjährlichen Pauschalraten beginnend mit 31.12.2027 vereinbart.

Neukreditmittel im Jahr 2025 samt ausgewählter Detailinformationen – Zweiter Teilbetrag € 32.000.000,00

Weiters gelangte am 10.10.2025 ein Darlehensvertrag über den Betrag von € 32.000.000,00 zur Unterzeichnung. In diesem Fall ging die betroffene Bank nach Durchführung einer Angebotseinholung und -bewertung durch das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV ebenso als Billigstbieter hervor.

Auch zu dieser Neukreditbeanspruchung des Jahres 2025 lagen die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.07.2025 und vom 09.10.2025 sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung nach § 78 Abs. 1 IStR vom 07.11.2025 vor.

Die Auszahlung dieses Darlehens erfolgte in zwei Tranchen. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Bank vereinbarungsgemäß den ersten Auszahlungsbetrag von € 12.000.000,00 am 28.11.2025 und den zweiten Auszahlungsbetrag von € 20.000.000,00 am 02.12.2025 zur Auszahlung brachte.

Als Zinssatz vereinbarten die Vertragspartner einen Fixzinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit. Auch dieses im Jahr 2025 neu beanspruchte Darlehen wies eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren auf. Die Rückzahlung war nach einer tilgungsfreien Zeit von 3 Jahren in halbjährlichen Pauschalraten beginnend mit 31.12.2028 fixiert.

Kritische Anmerkung zu tilgungsfreier Anlaufzeit

Wie bereits im Vorjahr angemerkt, anerkannte der Stadtrechnungshof die im Wege der getroffenen Rückzahlungsvereinbarungen dokumentierte Ambition der Stadt Innsbruck, die neu beanspruchten Darlehen laufend zu tilgen. Dies als Abgrenzung zu den bestehenden endfälligen Darlehen der Stadt Innsbruck. Die Vereinbarung einer tilgungsfreien Zeit bewertete

er allerdings generell durchaus auch kritisch. Dies aus dem Grund, da in den drei Jahren bis zu den ersten Darlehenstilgungen per 31.12.2027 und per 31.12.2028 lediglich Zinszahlungen zu leisten sind. Ein vollständiger Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) im Hinblick auf diese beiden Darlehen wird somit in seiner Gesamtsumme erstmals den städtischen Haushalt des Jahres 2029 vollständig belasten.

Verwendung für Investitionsprojekte des Jahres 2025

Die gesamten Neukreditmittel dien(t)en der Finanzierung verschiedenster Investitionsprojekte des Jahres 2025. Die konkrete Darlehensverwendung in Bezug auf die Neukreditmittel des Jahres 2025 von € 47.000.000,00 beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.04.2026.

Pro-Kopf-Verschuldung

Im Beobachtungszeitraum 31.12.2024 bis 31.12.2025 nahm der Schuldenstand um € 39.982.737,67 – das entspricht 23,28 % – zu. Die Pro-Kopf-Verschuldung erhöhte sich von € 1.306,80 Ende des Jahres 2024 auf € 1.606,32 per Ende des Jahres 2025:

Entwicklung Schuldenstand und Pro-Kopf-Verschuldung [€]

Bemerkung	2021	2022	2023	2024	2025
Schuldenstand per Jahresende	169.730.119,86	164.815.746,94	158.710.465,89	171.717.419,62	211.700.157,29
Abfall/Zunahme zu Vorjahr	-11.721.746,71	-4.914.372,92	-6.105.281,05	13.006.953,73	39.982.737,67
Rückg./Steig. zu VJ in %	-6,46	-2,90	-3,70	8,20	23,28
Pro-Kopf-Verschuldung	1.284,91	1.258,39	1.217,24	1.306,80	1.606,32

Schuldenstand per 31.12.2025 nach Gläubiger

Nach dem Gliederungskriterium der jeweiligen Gläubiger verteilten sich die städtischen Finanzschulden per 31.12.2025 wie folgt:

Schuldenstand per 31.12.2025 - Aufteilung nach Gläubiger [€]

Beschreibung	31.12.2025	in %
WBF-Darlehen des Landes Tirol	1.838.912,23	0,87
Darlehen/Kredite bei inländ. Finanzunternehmen	120.340.269,41	56,84
Darlehen/Kredite bei ausländ. Finanzuntern. (EIB)	89.520.975,65	42,29
Summe	**211.700.157,29**	**100,00**

Mit einem (restlichen) Gesamtbetrag von € 120.340.269,41 (56,84 %) beanspruchte die Stadt das anteilsmäßig größte Ausleihungsvolumen bei inländischen Banken. Eine weitere restliche Gesamtsumme von € 89.520.975,65 (42,29 %) entfiel auf Schulden bei der Europäischen Investitionsbank – EIB. Der Anteil der WBF-Darlehen des Landes Tirol belief sich auf € 1.838.912,23 (0,87 %).

Schuldenportfolio im Fixzinsbereich

Das gesamte Schuldenportfolio der Stadt Innsbruck per 31.12.2025 war dem Fixzinsbereich zuzuordnen.

Kapitaltilgung und Zinsen im Vergleich zum Vorjahr

Die Entwicklung der Tilgungen und Zinsen für Darlehen samt Nebenkosten gestaltete sich im 10-jährigen Zeitvergleich wie folgt:

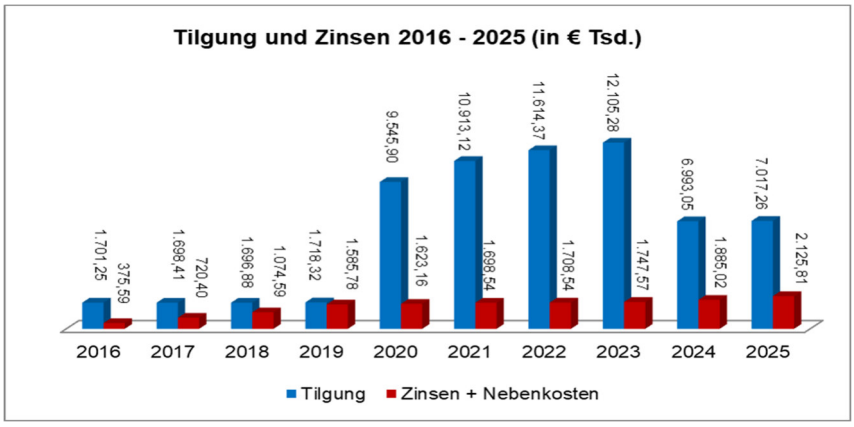

Die im Vergleich zum aktuellen Jahr 2025 und zu den Jahren vor 2020 deutliche Erhöhung bei den Tilgungszahlungen in den Jahren zwischen 2020 und 2023 war auf den Umstand der Nachfinanzierung der Tilgungserfordernisse in Bezug auf die damals bestehenden Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes (2020: € 7.600.000,00; 2021: € 7.200.000,00; 2022: € 6.700.000,00; 2023: € 6.000.000,00) zurückzuführen. Bei Bereinigung dieses „Sondereffekts“ beliefen sich die effektiven Tilgungszahlungen auf eine Summe von € 1.945.900,38 (Jahr 2020), € 3.713.115,75 (Jahr 2021), € 4.914.372,92 (Jahr 2022) und € 6.105.281,05 (Jahr 2023).

Die Erhöhung bei den Zins- und Tilgungszahlungen des Jahres 2025 gegenüber dem Vorjahr 2024 ergab sich vordergründig aufgrund des Umstandes, dass für die im Jahr 2025 neu beanspruchten Darlehensmittel von der Stadt Innsbruck naturgemäß Zinszahlungen zu leisten waren. Vor diesem Hintergrund war die Steigerung der Zins- und Tilgungszahlungen gegenüber dem Vorjahr für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Endfällige Darlehen

Der Vollständigkeit halber bemerkte der Stadtrechnungshof, dass die Stadt Innsbruck einen maßgeblichen Teil ihrer Finanzschulden per 31.12.2025 als endfällige Darlehen beanspruchte.

Nachvollzug der Entwicklung des künftigen Rückzahlungsverlaufes

Der Stadtrechnungshof nahm eine Prüfung der sich für die bevorstehenden Jahre der Kreditlaufzeiten (2026 bis 2055) ergebenden Rückzahlungserfordernisse der per 31.12.2025 bestehenden Finanzschulden vor:

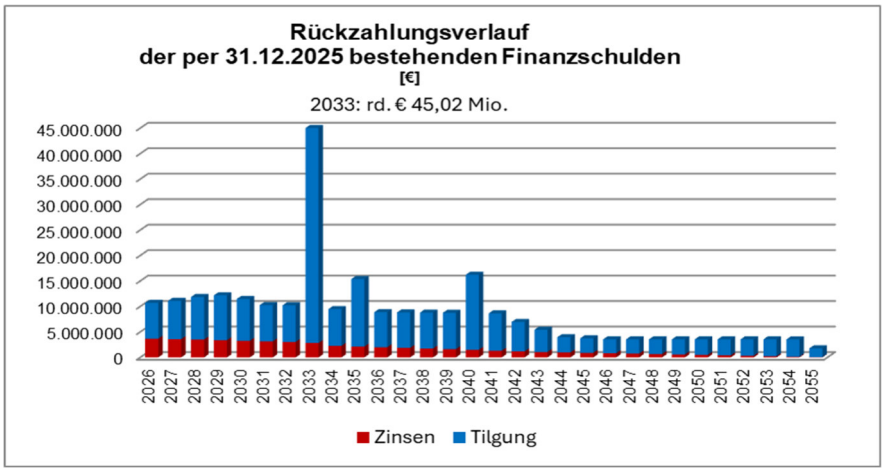

Dabei dokumentierte er einerseits die in den Jahren 2026 und 2027 notwendigen jährlichen Rückzahlungsbedarfe von € 10,71 Mio. bzw.

€ 11,10 Mio. Dieser erhöht sich bis zum Jahr 2029 auf € 12,18 Mio. infolge des Beginns der Rückzahlungsverpflichtungen in Bezug auf die in den Jahren 2024 und 2025 beanspruchten neuen Gemeindedarlehen.

Andererseits strich der Stadtrechnungshof hervor, dass sich im Jahr 2033 auf der Grundlage der zum Stichtag 31.12.2025 bestehenden Vereinbarungen ein gesamter Rückzahlungsbedarf von € 45,02 Mio. ergibt. Dieser Umstand war darin begründet, dass die Stadt die beiden bei der EIB beanspruchten Tranchen 5 und 6 mit einem Ausleihungsnominale in Höhe von € 35.000.000,00 als 15-jährige Kredite mit endfälliger Rückzahlung (im Jahr 2033) beanspruchte.

Weiters ergeben sich erhöhte Rückzahlungserfordernisse auch in den Jahren 2035 und 2040. Diese sind ebenfalls auf in diesen Jahren endfällig zurück zu bezahlende Darlehen und Kredite zurückzuführen. Die im Jahr 2020 letztbeanspruchte EIB-Kredit-Tranche 7 über den Betrag von € 5.960.000,00 ist endfällig per 2035 (15-jährige Laufzeit) abzudecken. Darüber hinaus ist ein von der Stadt im Jahr 2020 beanspruchtes Darlehen über € 7.500.000,00 ebenfalls endfällig im Jahr 2040 (20-jährige Laufzeit) zu begleichen.

Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen – Festhalten an letztjährigen Empfehlungen

In den vergangenen drei Jahren stellte der Stadtrechnungshof positiv fest, dass im Rahmen der Rechnungsabschlüsse 2022, 2023 und 2024 jeweils eine „Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen“ in Höhe von € 3.000.000,00 gebildet worden ist. Zum Ende des Jahres 2024 belief sich diese Zahlungsmittelreserve somit auf einen Gesamtbetrag von € 9.000.000,00. Diese bestand in Form einer Festgeld-Veranlagung bei einem Bankinstitut.

Damit kam die MA IV als zuständige Fachdienststelle einer vom Stadtrechnungshof bereits mehrfach bei früheren Prüfungen des Entwurfs des städtischen Rechnungsabschlusses formulierten Anregung teilweise nach. Dies insofern, als im Hinblick auf die endfälligen Ausleihungen ein budgetär mögliches und allenfalls umsetzbares Tilgungs- bzw. Ansparkonzept in Erwägung gezogen und geprüft werden sollte.

Die Bildung dieser jährlichen Zahlungsmittelreserve basierte auf einem in Zusammenarbeit mit dem externen Controller des städtischen Finanzbeirates im Jahr 2022 erarbeiteten und im Jahr 2023 angepassten Konzept „Bedienung endfälliger Darlehen“ mit unterschiedlichen Vorsorge- und Deckungsmöglichkeiten. Der Leiter des Referates Haushaltswesen und Controlling der MA IV informierte den Stadtrechnungshof damals unter anderem darüber, dass ein Ansparen über Finanzinstrumente vor dem Hintergrund des seinerzeit stark gestiegenen Zinsniveaus aus wirtschaftlicher Sicht wieder Sinn machte. Der Betrag von € 3.000.000,00 entspreche in etwa einer „fiktiven jährlichen Tilgung“ der im Jahr 2033 endfälligen Darlehen.

Auch im prüfungsgegenständlichen Jahr 2025 beschäftigte sich der städtische Finanzbeirat in seinen Sitzungen unter anderem mit der Thematik der Vorsorge für endfällige Darlehen. Aus den Sitzungsprotokollen ging hervor, dass für das Jahr 2025 aus budgetären Gründen keine weitere Bildung einer Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen geplant war. Inhaltlich verwies der Finanzbeirat darauf, dass die Stadt Innsbruck zur Investitionsfinanzierung (auch) Kredite aufnehmen müsse, womit sich

eine negative Differenz zwischen Anlage- und Kreditzins ergebe. Aus diesem Grund erachtete der Beirat andere mögliche Ansparvarianten bzw. Vorsorgemöglichkeiten (bspw. Grundstücke als Tilgungsträger) als sinnvoller.

Der Stadtrechnungshof anerkannte wie in den vergangenen Jahren die Bemühungen der MA IV im Zusammenhang mit der Bildung von (finanziellen) Vorsorgen für die Tilgung der bestehenden endfälligen Ausleihungen. Gleichzeitig hielt er an seinen letztjährigen Empfehlungen an die MA IV fest, diese Bemühungen auch in den Folgejahren möglichst aufrecht zu erhalten. Außerdem wären die Bestrebungen möglichst auch auf die in den Jahren 2035 und 2040 endfällig gestellten Darlehen auszuweiten. Dies unter Berücksichtigung des Zinsumfeldes sowie der vorherrschenden Ergebnis- und Liquiditätssituation der Stadt Innsbruck.

4.6.2 Kassenstärker

Keine beanspruchten Kassenstärker per 31.12.2025

Das zur Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs der Stadt Innsbruck bestehende Geschäftskonto (Hauptkonto) wies im Gegensatz zum Vorjahr zum Stichtag 31.12.2025 keine Beanspruchung von Kassenstärkern auf (Vorjahr 31.12.2024: Sollsaldo € 2.334.626,18).

Ermächtigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ermächtigte den Bürgermeister mit Beschluss vom 13.12.2024 im Wege der Haushaltssatzung zum Voranschlag 2025 Kassenstärker zur Liquiditätsvorsorge zu beanspruchen. Dabei handelt es sich um Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge, wie Kontokorrentkredite oder Barvorlagen, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gewährleisten zu können. Diese sind nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

Erlaubtes Ausmaß der Kassenstärker

Kassenstärker dürfen den Gesamtbetrag von 10 % der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge des Abschnitts 92 (Öffentliche Abgaben) grundsätzlich nicht überschreiten. Für das Finanzjahr 2025 ermittelte der Stadtrechnungshof den in diesem Zusammenhang stehenden Maximalbetrag von € 35.054.913,36.

Beanspruchung im Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrechnungshof stimmte den Kontosaldo des betreffenden Hauptkontos des Stadt Innsbruck mit Blick auf die Beanspruchung von Kassenstärkern ab. Dabei war für ihn ersichtlich, dass es im Verlauf des Jahres 2025 immer wieder zur Beanspruchung von Kassenstärkungsmitteln durch Ausnutzung des mit der Bank vereinbarten Kontoüberziehungsrahmens kam. Die Ausnutzung des Kreditrahmens lag in einer Spanne zwischen € 38.293,55 und € 32.231.998,59.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Beanspruchung von Kassenstärkern im Jahr 2025 innerhalb des von der Bank gewährten Kontoüberziehungsrahmens sowie innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze erfolgte.

Sollzinsen für beanspruchte Kassenstärker

Im Rahmen der von der Bank vorgenommenen quartalsweisen Kontoabschlüsse gelangten auf dem Hauptkonto der Stadt Innsbruck Sollzinsen im Gesamtbetrag von € 127.458,38 zur Verrechnung.

Berichterstattung im Gemeinderat

Entsprechend den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (§ 67 Abs. 3 IStR) ist dem Gemeinderat über die Ausschöpfung von Kassenstärkern laufend zu berichten. Dazu stellte der Stadtrechnungshof fest, dass der

Bürgermeister diese gesetzliche Verpflichtung im Jahr 2025 durch laufende Berichterstattungen an den Gemeinderat erfüllte.

5 Finanzierungshaushalt

5.1 Gesamtdarstellung

Gesamtübersicht

Die im Finanzierungshaushalt der Stadt Innsbruck veranschlagten und tatsächlich angefallenen Geldflüsse (Einzahlungen und Auszahlungen) stellten sich für das Finanzjahr 2025 wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt 2025 - Gesamtübersicht [€]			
Bezeichnung	RA 2025	VA 2025	Differenz
operative Gebarung			
Summe Einzahlungen	566.962.291,81	564.735.400,00	2.226.891,81
Summe Auszahlungen	547.217.917,27	574.442.600,00	-27.224.682,73
Geldfluss operative Gebarung	19.744.374,54	-9.707.200,00	29.451.574,54
investive Gebarung			
Summe Einzahlungen	11.000.135,84	15.396.000,00	-4.395.864,16
Summe Auszahlungen	68.920.949,49	80.778.700,00	-11.857.750,51
Geldfluss investive Gebarung	-57.920.813,65	-65.382.700,00	7.461.886,35
Nettofinanzierungsaldo	**-38.176.439,11**	**-75.089.900,00**	**36.913.460,89**
Finanzierungstätigkeit			
Summe Einzahlungen	47.248.750,00	59.714.900,00	-12.466.150,00
Summe Auszahlungen	7.017.262,33	7.086.900,00	-69.637,67
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	40.231.487,67	52.628.000,00	-12.396.512,33
Geldfluss VA-wirksamer Gebarung	**2.055.048,56**	**-22.461.900,00**	**24.516.948,56**
nicht voranschlagswirksame Gebarung			
Summe Einzahlungen	1.222.648.403,97		
Summe Auszahlungen	1.213.668.434,13		
Geldfluss nicht VA-wirksamer Gebarung	**8.979.969,84**		
Veränderung an Zahlungsmitteln	**11.035.018,40**		

Geldfluss aus der operativen Gebarung

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung wies im Haushaltsjahr 2025 einen positiven Saldo in Höhe von € 19.744.374,54 auf. Dieser lag um € 29.451.574,54 über dem im Budget veranschlagten Betrag. Die laufenden Auszahlungen konnten somit durch die laufenden Einzahlungen vollständig gedeckt werden.

Geldfluss aus der investiven Gebarung

Im Bereich der investiven Gebarung ergab sich ein negativer Geldfluss in Höhe von € 57.920.813,65. Das Ergebnis fiel damit um € 7.461.886,35 günstiger aus als veranschlagt. Sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen lagen mit rd. 29 % bzw. 15 % unter den prognostizierten Jahresansätzen.

Nettofinanzierungssaldo

Die Kombination des positiven Geldflusses aus der operativen Gebarung mit dem negativen Geldfluss aus der investiven Gebarung führte zu einem negativen Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € 38.176.439,11. Dieser lag um € 36.913.460,89 über dem im Voranschlag ausgewiesenen Wert.

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit wies im Berichtsjahr einen positiven Saldo in Höhe von € 40.231.487,67 auf und blieb damit um € 12.396.512,33 unter dem veranschlagten Budgetwert. Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit – aus der Aufnahme von Finanzschulden sowie dem Abgang von Finanzinstrumenten – betrugen € 47.248.750,00 und lagen somit um € 12.466.150,00 unter dem veranschlagten Niveau. Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) reduzierten sich im Vergleich zum Voranschlag um € 69.637,67.

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung, welcher das konsolidierte Ergebnis aus operativer, investiver und finanzierungsbezogener Gebarung darstellt, belief sich im Finanzjahr 2025 auf € 2.055.048,56.

Veränderung der liquiden Mittel

Die Summe der Salden aus der voranschlagswirksamen und der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergab die Veränderung der liquiden Mittel im Finanzjahr 2025. Der Stadtrechnungshof stellte eine Nettoveränderung der liquiden Mittel – als Differenz sämtlicher Ein- und Auszahlungen – von € 11.035.018,40 fest. Dieses Ergebnis der Finanzierungsrechnung entsprach der Zunahme der liquiden Mittel auf der Aktivseite der Vermögensrechnung 2025 um € 8.700.392,22 sowie der Nettoveränderung der kurzfristigen Finanzschulden auf der Passivseite der Vermögensrechnung 2025 um € 2.334.626,18.

Der Stadtrechnungshof hielt abschließend fest, dass die im Haushaltsjahr 2025 geleisteten Tilgungen von Finanzschulden in Höhe von € 7.017.262,33 vollständig durch den Überschuss aus der operativen Gebarung in Höhe von € 19.744.374,54 gedeckt werden konnten. Daraus resultierte ein positiver Haushaltsausgleich in Höhe von € 12.727.112,21.

5.2 Operative Gebarung

Gesamtübersicht

Die Summe der Einzahlungen belief sich im Finanzjahr 2025 auf € 566.962.291,81 (Vj. € 534.408.842,18) und lag damit um € 2.226.891,81 über dem Voranschlagsansatz. Diese Budgetüberschreitung resultierte im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aus Finanzerträgen.

Das Auszahlungsvolumen der operativen Gebarung betrug im Jahr 2025 insgesamt € 547.217.917,27 (Vj. € 526.036.626,77) und lag damit um € 27.224.682,73 bzw. 4,74 % unter dem veranschlagten Budgetwert.

Da die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, den Transfers und den Finanzerträgen die Auszahlungen für den Personal-, Sach-, Transfer- und Finanzaufwand der operativen Gebarung deutlich überstiegen, wies der Rechnungsabschlussentwurf 2025 einen positiven Geldfluss aus der operativen Gebarung (operativer Cashflow) in Höhe

von € 19.744.374,54 aus. Die Stadt Innsbruck war somit in der Lage, ihren laufenden Betrieb aus eigener Kraft zu finanzieren.

5.3 Investive Gebarung

5.3.1 Einzahlungen

Gesamtübersicht

Im Finanzjahr 2025 beliefen sich die Einzahlungen aus der investiven Gebarung auf insgesamt € 11.000.135,84 (Vj. € 27.804.144,21). Im Vergleich zum Voranschlag fielen die Einzahlungen um € 4.395.864,16 bzw. rd. 29 % geringer aus. Dies ist insbesondere auf geringere Einzahlungen aus Kapitaltransfers (€ 2.391.721,89) sowie aus der Investitionstätigkeit (€ 1.966.235,56) zurückzuführen.

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit betrugen € 162.864,44 (Vj. € 4.506.848,03) und machten etwa 1 % der Gesamteinzahlungen aus der investiven Gebarung aus. Im Jahr 2025 resultierten diese ausschließlich aus der Veräußerung von technischen Anlagen (€ 152.964,00) sowie von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen (€ 9.900,44).

Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen

Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen beliefen sich auf € 262.693,29 (Vj. € 180.030,77). Diese Mittelaufbringungsgruppe umfasste Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen (€ 107.186,45), Darlehen an Unternehmen und Haushalte (€ 80.450,54) sowie aus der Rückzahlung von Bezugsvorschüssen durch städtische Bedienstete (€ 75.056,30).

Einzahlungen aus Kapitaltransfers

Rund 96 % der investiven Einzahlungen entfielen auf Einzahlungen aus Kapitaltransfers. Diese beliefen sich auf € 10.574.578,11 (Vj. € 23.117.265,41) und stammten von Trägern des öffentlichen Rechts, von Beteiligungen sowie von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter. Die Stadt Innsbruck vereinnahmte diese Mittel auf den folgenden Sachkonten:

Kapitaltransfers von	**Betrag [€]**
Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	8.955.905,81
Ländern, Landesfonds und Landeskammern	1.527.801,32
Beteiligungen	50.870,98
privaten Haushalten u. privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter	40.000,00

5.3.2 Auszahlungen

Gesamtübersicht

Im Finanzjahr 2025 beliefen sich die Gesamtauszahlungen aus der investiven Gebarung auf € 68.920.949,49 (Vj. € 69.848.133,97). Der Vergleich zwischen Rechnung und Voranschlag 2025 zeigte, dass die präliminierten Budgetwerte um rd. 15 % bzw. € 11.857.750,51 unterschritten wurden.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betrugen € 32.054.684,23 (Vj. € 28.115.331,51) machten beinahe 47 % der investiven Gesamtauszahlungen aus. Gegenüber dem Voranschlag 2025 fielen die Auszahlungen um € 7.983.015,77 bzw. 19,94 % geringer aus.

Die Stadt Innsbruck leistete im Finanzjahr 2025 Zahlungen in Höhe von € 19.069.431,00 für den Erwerb von Grundstücken u. Grundstückseinrichtungen. Diese Auszahlungsgruppe stellte damit die größte Position innerhalb der Auszahlung aus der Investitionstätigkeit dar. Der veranschlagte Budgetwert wurde um € 5.910.569,00 unterschritten.

Im Bereich „im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen“ wurden u. a. Auszahlungen für noch nicht abgeschlossene städtische Projekte geleistet. Diese entfielen beispielsweise auf den Bozner Platz (€ 5.753.128,16), den Altstadt-Belag (€ 3.103.233,44), den Sieglanger Steg (€ 1.234.146,08), den Radmasterplan (€ 802.919,31), Sicherheitspoller (€ 755.253,52), den Olympiapark (€ 589.207,22) sowie den Rechenhofweg (€ 560.207,18).

Für den Erwerb von Gebäuden und Bauten wurden im Berichtsjahr insgesamt € 4.489.252,52 aufgewendet. Diese Auszahlungen verteilten sich teilweise auf folgende Bauvorhaben: Adaptierung der ehemaligen Mozarteum-Geschäftsflächen (€ 678.300,00), Umbau der Amtsräumlichkeiten in der Bürgerstraße 8 (€ 1.247.797,27), barrierefreie Erschließung des Historischen Rathauses (€ 957.827,83), Gedenkort Reichenau (€ 527.461,91), Alte Talstation Hungerburgbahn (€ 50.000,00) sowie Errichtung öffentlicher WC-Anlage im Waltherpark (€ 177.013,95).

Im Jahr 2025 verausgabte die Stadt Innsbruck für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen insgesamt € 4.156.215,67. Damit lagen die Auszahlungen um € 178.684,33 unter den veranschlagten Budgetwerten.

Weitere investive Auszahlungen erfolgten im Zusammenhang mit dem Erwerb technischer Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen und beliefen sich insgesamt auf € 3.671.349,26. Gegenüber dem Voranschlag stellte der Stadtrechnungshof Minderauszahlungen in Höhe von € 2.112.450,74 bzw. 36,52 % fest.

Davon entfielen € 2.920.059,81 auf Fahrzeuge. Diese Auszahlungen betrafen überwiegend die Bereiche Fuhrpark (€ 1.129.188,60), Berufsfeuerwehr (€ 650.797,25), Freiwillige Feuerwehr (€ 389.529,48), Abfallbeseitigung (€ 340.034,42) sowie Straßenreinigung (€ 268.415,78). Für Maschinen und maschinelle Anlagen wurden Auszahlungen in Höhe von € 267.055,64, für Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel € 17.210,31 geleistet.

Auszahlungen für gewährte Darlehen und Vorschüsse

Die Auszahlungen für gewährte Darlehen und Vorschüsse beliefen sich im Finanzjahr 2025 auf € 104.398,97 (Vj. € 114.833,77). Dies entsprach einem Anteil von rd. 0,15 % an den Gesamtauszahlungen der investiven Gebarung. Die tatsächlichen Auszahlungen lagen um € 40.601,03 unter dem veranschlagten Budgetwert.

Auszahlungen aus Kapitaltransfers

An Kapitaltransfers wurden im Jahr 2025 insgesamt € 36.761.866,29 (Vj. € 41.617.968,69) ausbezahlt. Damit entfiel auf diese Mittelverwendungsgruppe mehr als die Hälfte der investiven Gesamtauszahlungen. Im Vergleich zum Voranschlag 2025 ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von € 3.834.133,71 bzw. 9,44 %.

Auf Träger des öffentlichen Rechts entfiel ein kumulierter Betrag von € 446.398,20. Die Stadt Innsbruck leistete gemäß dem Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 einen Investitionsbeitrag für das Kalenderjahr 2024 an die öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen (Tiroler Fachberufsschulen) in Höhe von € 316.774,13. Darüber hinaus gewährte die Stadt Innsbruck gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 im Jahr 2025 einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 126.624,07 für die öffentliche Nutzung universitärer Toilettenanlagen an drei Universitätsstandorten.

Die Kapitaltransfers an Beteiligungen beliefen sich auf € 27.834.180,06 und stellten damit die größte Position innerhalb dieser Mittelverwendungsgruppe dar. Sie machten rd. drei Viertel der gesamten Kapitaltransferauszahlungen aus. Gegenüber dem Voranschlag 2025 ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von € 3.331.019,94 bzw. 10,69 %.

Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen betrugen im Finanzjahr 2025 € 2.600.569,84 und lagen damit um € 141.930,16 unter dem Voranschlagswert. Die Auszahlungen betrafen insbesondere Zuschüsse an private Wohn- und Pflegeheime für Investitionen und Sanierungsmaßnahmen (€ 1.339.909,84), die städtische Förderungsaktion „Umbau von seniorengerechten Nasszellen“ (€ 1.100.000,00) sowie Zuschüsse im Rahmen der Wirtschaftsförderung (€ 160.660,00).

Zudem leistete die Stadt Innsbruck Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter in Höhe von € 5.880.718,19. Auch in dieser Mittelverwendungsgruppe wurden gegenüber den Präliminarien Minderauszahlungen in Höhe von € 255.481,81 bzw. 4,16 % festgestellt.

Mit diesen Kapitaltransferzahlungen förderte die Stadt Innsbruck u. a. das Projekt „Innsbruck fördert: Energie-Plus“ oder gewährte Baukostenzuschüsse nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz. Darüber hinaus wurden zahlreiche Sondersubventionen an verschiedene Einrichtungen ausbezahlt.

5.3.3 Nachweis gemäß § 51 IStR (Vorhaben)

Finanzierung der investiven Vorhaben gemäß § 51 IStR

Im Haushaltsjahr 2025 tätigte die Stadt Innsbruck für investive Vorhaben gemäß § 51 IStR Auszahlungen in Höhe von insgesamt € 51.481.758,97 (Vj. € 51.598.520,40). Davon entfielen € 30.806.886,96 auf Sachanlagen und € 20.674.872,01 auf diverse Vorhaben. Letztere umfassten insbesondere Kapitaltransfers an städtische Beteiligungen in Höhe von € 20.572.652,02.

Das Finanzierungsvolumen der investiven Vorhaben belief sich im Berichtsjahr auf € 52.736.406,67. Recherchen des Stadtrechnungshofes ergaben, dass Darlehensaufnahmen und Kapitaltransfers die maßgeblichen Finanzierungsinstrumente für diese Investitionsprojekte der Stadt darstellten.

Im Haushaltsjahr 2025 nahm die Stadt Innsbruck Darlehen in Höhe von € 47.000.000,00 auf. Laut dem Nachweis „Investitionstätigkeit und Vorhaben und deren Finanzierung gemäß § 51 IStR“ wurden damit 69 Investitionsvorhaben teilfinanziert. Dies entsprach rd. 87 % der im Nachweis ausgewiesenen städtischen Vorhaben.

Zu den finanziell bedeutenden Transferleistungen zur Finanzierung städtischer Investitionen in Sachanlagen, Beteiligungen sowie einmaliger Instandhaltungsmaßnahmen zählten insbesondere:

Transfers	**Betrag [€]**
Kapitaltransfers vom Bund	3.052.570,01
Kapitaltransfers vom Land	1.079.616,28
Kapitaltransfers von Beteiligungen	50.870,98
Kapitaltransfers von privaten Haushalten u. Organisationen	40.000,00
Transfers von Ländern, Landesfonds u. -kammern	592.135,00

Diese Finanzmittel wurden u. a. für folgende Vorhaben verwendet: Kinderheim Pechegarten (€ 1.310.000,00), Masterplan Rad und Gehen (€ 820.084,88), Umbau des Mozarteums (€ 678.300,00), Erneuerung des Physiksaals der Mittelschule Hötting (€ 309.288,67), Kinderkrippe Casa dei Bambini (€ 245.000,00) sowie Gedenkort Reichenau (€ 222.870,98).

Gemäß dem Nachweis „Investitionstätigkeit und Vorhaben und deren Finanzierung“ finanzierte die Stadt Innsbruck ihre investiven Vorhaben darüber hinaus durch Überschüsse aus der operativen Gebarung (€ 121.425,10), Entnahmen aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (€ 12.768,80), sonstige Finanzerträge (€ 4.767,46) sowie Kostenrückersätze aus abgeschlossenen Projekten der IIG IKG (€ 782.253,04).

5.4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

„Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“

Gemäß der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 der Stadt Innsbruck für den Gesamthaushalt angestellten Finanzierungsrechnung ergab sich im Bereich der Finanzierungstätigkeit als „Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“ eine (positive) Summe von € 40.231.487,67.

Im Detail gestaltete sich der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit auf der 2. MVAG-Ebene folgendermaßen:

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit [€]				
MVAG -Code	Beschreibung	RA 2025	VA 2025	Differenz
	Einzahlungen			
3514	… aus Finanzschulden (Finanzunternehmungen)	47.000.000,00	59.714.900,00	-12.714.900,00
3550	… aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	248.750,00	0,00	248.750,00
35	Summe Einzahlungen a. d. Finanzierungstätigkeit	47.248.750,00	59.714.900,00	-12.466.150,00
	Auszahlungen			
3611	… aus empf. Darlehen v. öffentl. Körpersch. u. Rechtstr.	157.184,59	121.100,00	36.084,59
3614	… aus Finanzschulden	6.860.077,74	6.896.200,00	-36.122,26
3615	… aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	69.600,00	-69.600,00
36	Summe Auszahlungen a. d. Finanzierungstätigkeit	7.017.262,33	7.086.900,00	-69.637,67
SA4	**Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)**	**40.231.487,67**	**52.628.000,00**	**-12.396.512,33**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Der Voranschlag 2025 inkl. der genehmigten Nachtragskredite ging für Neukreditaufnahmen noch von einer Gesamtsumme von € 59.714.900,00 aus. Die tatsächliche Neukreditbeanspruchung im Rechnungsjahr 2025 erfolgte in einem aus betraglicher Sicht reduziertem Ausmaß von € 47.000.000,00.

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Die Rückzahlung von Finanzschulden verursachte im Rechnungsjahr 2025 einen Betrag von € 7.017.262,33 an Tilgungen. Diese lagen insgesamt bei den budgetierten Werten (€ 7.017.300,00 ohne VA 2025 € 69.600,00 für Auszahlungen aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten).

Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten – Arthur-Haidl-Preis

Ergänzend machte der Stadtrechnungshof darauf aufmerksam, dass der im Bereich der Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten angeführte Betrag von € 248.750,00 den Ablauf einer Wertpapierveranlagung betraf.

Im Jahr 2003 übergab die Tochter des verstorbenen ersten Bürgermeister-Stellvertreters Arthur Haidl der Stadt Innsbruck ein Sparbuch mit einer Einlage von € 250.000,00. Darauf aufbauend rief die Stadt Innsbruck den Arthur-Haidl-Preis aus, welcher Projekte im Bereich Kultur, Jugend, Traditionspflege, Bildung und Geisteswissenschaften prämiert. Das Preisgeld des mittlerweile alle 2 Jahre vergebenen Preises wird aus den Zinsen des veranlagten Geldbetrages bezahlt.

Zuletzt bestand hinsichtlich des der Stadt Innsbruck geschenkten Geldbetrages eine Veranlagung in eine Wohnbau-Wandelschuldverschreibung mit einer Laufzeit von 2013 bis 2025. Diese Anleihe lief am 18.04.2025 regulär aus. Der in der Finanzierungsrechnung 2025 der Stadt Innsbruck dokumentierte Betrag von € 248.750,00 spiegelt die seinerzeitigen Anschaffungskosten wider und war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Sachkonto 379200 – Arthur-Haidl-Preis – Zubuchung Zinserträge – Empfehlung

Die Gebarung des Arthur-Haidl-Preises (Einnahmen Zinserträge, Ausgaben Preisgelder) wird von der Stadt Innsbruck auf dem Konto 379200 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung abgewickelt. Dieses Konto wies per 31.12.2025 einen Stand von € 259.437,07 auf.

Bei der Sichtung der Bewegungen am Konto 379200 war für den Stadtrechnungshof auffällig, dass es im Jahr 2025 entgegen der Vorgehensweise zu Vorjahren zu keiner Zubuchung der jährlichen Zinserträge in Höhe von € 6.000,00 kam. Weitere Recherchen des Stadtrechnungshofes ergaben, dass dieser Zinsbetrag von der Stadt Innsbruck wohl irrtümlich auf dem Konto 823000 – Zinsen zur Vereinnahmung gelangte.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

In der abgegebenen Stellungnahme sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes durch Umbuchung der Zinserträge von € 6.000,00 auf das Verrechnungskonto 379200 zu entsprechen.

Sachkonto 379200 – Arthur-Haidl-Preis – Abstimmung Kontosaldo – Empfehlung

Ergänzend führte der Stadtrechnungshof eine Abstimmung des Kontos 379200 – Arthur-Haidl-Preis in Verbindung mit einer Kontroll-Rechnung durch, auf welchen Stand sich die im Rahmen des Arthur-Haidl-Preises verfügbaren Geldmittel per 31.12.2025 aus seiner Sicht zu belaufen hätten. Die in Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrechnungshof und dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV erarbeitete Abstimmung ergab einen dahingehenden Stand per 31.12.2025 in Höhe von € 261.725,61. Dieses Abstimmungsergebnis wich von dem auf dem Konto 379200 – Arthur-Haidl-Preis per 31.12.2025 dokumentierten Kontostand ab.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV unter Einbindung des Referates Haushaltswesen und Controlling der MA IV die Anpassung des auf dem Konto 379200 – Arthur-Haidl-Preis ausgewiesenen Saldos zu überprüfen und gegebenenfalls vorzunehmen. Zukünftig regte der Stadtrechnungshof an, der jährlichen Abstimmung des Kontos 379200 – Arthur-Haidl-Preis erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

5.5 Veränderung Liquide Mittel

Allgemeines

Die liquiden Mittel umfassen laut § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen und sind zum Nominalwert zu bewerten, wobei Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen sind.

Liquide Mittel grenzen sich von anderen Vermögensposten dadurch ab, dass sie kurzfristig – innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten – liquidierbar sind.

Neben den allgemein gültigen Normen der VRV 2015 wurde hinsichtlich der liquiden Mittel auch im Innsbrucker Stadtrecht (§ 71 Abs. 2 IStR) eine Regelung bezüglich des sog. Kassenabschlusses verankert.

Anfangsbestand liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel des aktuellen Rechnungsabschlussentwurfs betrug € 27.441.543,99 und stimmte mit dem Endbestand des Vorjahres überein.

Endbestand liquide Mittel – Empfehlungen

Der Einzelnachweis über die liquiden Mittel vom 31.12.2025 wies insgesamt liquide Mittel in Höhe von € 38.476.562,39 aus.

In diesem Betrag waren im Kassenabschluss vom 31.12.2025 auch Einnahmen in Höhe von insgesamt € 608,30 des Buchhaltungskontos 200001 – Schwebende Zahlungen (Bankomat an Bank) zugeordnet, welche erst im Wirtschaftsjahr 2026 bei der Stadt Innsbruck eingelangt waren. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes ist der Endbestand der liquiden Mittel im Entwurf des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2025 daher insgesamt um € 608,30 zu hoch ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen, die Buchungslogik betreffend die sog. „Schwebenden Zahlungen“ zu überprüfen und eine allfällige Korrektur im Rechnungsabschluss herbeizuführen. Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen wird und eine Forderung in Höhe von € 608,30 gebucht wird.

Für den Stadtrechnungshof war auffallend, dass in den liquiden Mitteln erstmals mehrere sog. Mündelsparbücher im Kassenabschluss verbucht wurden. Die Sparbücher waren im Entwurf des Rechnungsabschlusses zusätzlich mit dem Nachnamen des jeweiligen Mündels ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen im Sinne des Datenschutzes, die ausgewiesenen Mündelsparbücher im Rechnungsabschluss zu anonymisieren. Im Anhörungsverfahren teilte das betroffene Amt mit, dass die Empfehlung künftig umgesetzt wird.

Die Recherche des Stadtrechnungshofes zeigte weiters, dass die Bewirtschaftung dieser Sparbücher über die voranschlagsunwirksame Gebarung vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe abgewickelt wurde, wobei die (physische) Verwahrung der Sparbücher – aus versicherungstechnischen Gründen bzw. aufgrund der Versicherungssumme – im Tresor der Stadtkasse erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfahl daher, unter Federführung des Amtes für Rechnungswesen und in Abstimmung mit dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen, inwieweit effektivere Bankprodukte – die ebenfalls die notwendigen rechtlichen Bedingungen (u.a. mündelsicher) erfüllten – für eine verwaltungsökonomisch effizientere bzw. digitale Bearbeitung in Frage kamen. Im Anhörungsverfahren informierten die betroffenen Dienststellen den Stadtrechnungshof darüber, dass die physischen Mündelsparbücher durch mündelsichere (digitale) Konten ersetzt werden und die Empfehlung umgesetzt wird.

Im Entwurf des Kassenabschlusses 2025 wurden im Zusammenhang mit den einzelnen liquiden Mitteln – wie vom Stadtrechnungshof bereits in den Vorjahren festgehalten – die Stände der Sachkonten der städtischen Buchhaltung zum 31.12.2025 ausgewiesen. Einzelne Sachkonten waren daher auch von buchhalterischen Abschlussbuchungen umfasst, wodurch die Stände der Sachkonten und die Bankstände der liquiden Mittel voneinander abwichen.

Bei den im Entwurf des Rechnungsabschlusses ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven wurde die Bedeckung durch die liquiden Mittel im diesjährigen Entwurf des Kassenabschlusses erstmals nicht angegeben. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes war somit die vom Stadtrecht geforderte „…detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres…“ nicht gegeben und die Gesamtsumme der liquiden Mittel nur mit weiteren Unterlagen (Bankauszüge, Buchungsjournale) nachvollziehbar.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen daher, eine im Sinne des § 71 Abs. 2 IStR übersichtlichere Darstellung des Kassenabschlusses anzustreben, bei dem die Höhe der einzelnen verwendeten liquiden Mittel für die Bedeckung der Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wird und somit eine Nachvollziehbarkeit der Höhe bzw. der Bedeckung der einzelnen Positionen der liquiden Mittel im Kassenabschluss gegeben ist.

Im Anhörungsverfahren wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof erläutert, dass der Kassenabschluss im Rechnungsabschluss um eine detaillierte Darstellung der Bedeckung ergänzt wird.

Die Verprobung im aktuellen Rechnungsabschlussentwurf zum 31.12. aus der Finanzierungsrechnung zeigte eine Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von € 11.035.018,40 gegenüber dem Anfangsbestand.

Zahlungsmittelreserven

Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 definiert Zahlungsmittelreserven als liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Diese können u.a. in Form von Girokonten, Festgeldkonten oder kurzfristigen Wertpapieren vorliegen.

Die Summe der Zahlungsmittelreserven der verpflichtenden Anlage 6b im Rechnungsabschlussentwurf wies einen Betrag in Höhe von € 16.026.682,91 aus, wobei eine Zahlungsmittelreserve für ein endfälliges Darlehen in Höhe von € 9.000.000,00 in dieser Anlage 6b keinen Eingang fand. Die Begründung für diese Vorgangsweise wurde von der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung bereits im Bericht KA-07019/2023 über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2022 der Stadt Innsbruck angegeben. Kurz zusammengefasst sei demnach eine Darstellung der Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen in der Anlage 6b nicht erforderlich, da hier keine dazugehörige Haushaltsrücklage vorhanden war.

6 Nachweis der Erläuterungen 2025

§ 16 Abs. 2 u. 3 VRV 2015 Voranschlagsvergleichsrechnungen

Laut VRV 2015 § 16 Abs. 2 und 3 sind in den Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnisrechnung und die Finanzierungsrechnung folgende Werte darzustellen:

- die Voranschlagswerte des Ergebnis-/Finanzierungshaushaltes einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
- die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge bzw. Ein- und Auszahlungen sowie
- die Unterschiede zwischen den Ergebnis-/Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Die Begründung erfolgt im Rahmen des sogenannten „Nachweis der Erläuterungen“.

Festlegung der Wertgrenzen gem. GR-Beschluss 02/2009

Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 per Beschluss festgelegt, dass Unterschiede zwischen den Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerten dann zu erläutern sind, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten von Sammelnachweisen gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

Umfang

Der Nachweis der Erläuterungen umfasste rd. 650 Ansätze, darunter fünf Sammelnachweise.

Erträge und Aufwendungen periodengerecht erfassen lt. VRV § 3 Abs. 2

Im Zuge der Einschau wurde für den Stadtrechnungshof auffällig, dass Jagderlöse aus den Jahren 2021 bis 2024 erst im Jahr 2025 zur Verbuchung kamen.

Das Amt für Wald und Natur teilte hierzu mit, dass eine Auszahlung durch die betreffende Jagdgenossenschaft nur alle vier Jahre erfolgen würde. Ergänzend gab der Obmann der Jagdgenossenschaft an, dass eine Aus-

zahlung der anteiligen Pachterlöse an die über 500 Genossenschaftsmitglieder deshalb in mehrjährigen Intervallen erfolge, da die Kosten einer jährlichen Überweisung in vielen Fällen die entsprechenden Auszahlungsbeträge übersteigen würde.

Festsetzung eines realistischen Budgetbetrages pro Haushaltsstelle – Empfehlung

Bezugnehmend auf die Haushaltsstelle Instandhaltung Gebäude – Alpbesitz des Amtes Wald und Natur stellte der Stadtrechnungshof die Frage, aus welchen Überlegungen heraus mit € 100,00 sowohl im Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt budgetiert worden war. Die Differenz zwischen Voranschlag und Rechnungsabschlussentwurf betrug jeweils € 27.918,56.

Die Fachdienststelle teilte hierzu mit, dass die in Rede stehende Budgetierung nicht durch die aktuelle Amtsleitung erfolgt war und diesbezüglich keine belastbare Auskunft gegeben werden konnte. Es war jedoch vermeintlich üblich für Konten, für die nicht direkt eine Ausgabe geplant sei, einen „Platzhalterposten“ zu budgetieren.

Zur Haushaltsstelle Amtsausstattung – Alpbesitz des Amtes Wald und Natur fiel dem Stadtrechnungshof auf, dass im Finanzierungshaushalt des Voranschlags 2025 € 15.000,00 budgetiert, jedoch unterjährig keine Buchungen getätigt worden waren.

Zum Ersuchen des Stadtrechnungshofes, zu dieser Budgetierung detailliertere Angaben zu machen, informierte die Dienststelle, dass auf dieser Haushaltsstelle vermeintlich Posten gebucht würden, die unmittelbar für die Ausstattung der städtischen Almen verwendet werden. Nachdem 2025 keine Kosten verbucht worden waren, geht die nunmehrige Amtsleitung davon aus, dass Beschaffungen und Reparaturen über anderweitige Positionen zur Abrechnung gelangten.

Der Stadtrechnungshof empfahl allgemein an alle Dienststellen, jedoch in Verbindung mit den aufgezeigten Fällen an das Amt für Wald und Natur gerichtet, auf die Festsetzung eines realistischen Budgetbetrages pro Haushaltsstelle zu achten und auf die Berücksichtigung sogenannter „Platzhalterposten“ zu verzichten.

Das Amt für Wald und Natur teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen.

IISG Geschäftsbesorgung

Insgesamt 52 Konten der Finanzstelle 246 IISG Geschäftsbesorgung umfassten Buchungen für Mietzinse, Instandhaltung von Gebäuden und Entgelte für sonstige Leistungen, die wiederum mehreren Fonds für diverse städtische Liegenschaften wie Amtsgebäude, Kindergärten, Volksschulen etc. zugeordnet waren.

In sämtlichen Fällen wurde gleichlautend wie folgt ausgeführt: „Abrechnung gemäß Quartalsaufstellung der IISG GBV, sowie Berichtigung“.

Auf die letztjährige Nachfrage des Stadtrechnungshofes, was die Ursachen der teils massiven Abweichungen zwischen dem Voranschlag und dem Entwurf des Rechnungsabschlusses seien, antwortete die MA IV, Referat Haushaltswesen und Controlling, dass es einerseits Verschiebungen einzelner Bauprojekte vom Jahr 2024 ins Jahr 2025 und andererseits erhöhte Aufwendungen für die Instandhaltung von Gebäuden gegeben hätte. Die Budgetierung war auf Basis von Erfahrungswerten aus

den Vorjahren erfolgt. Zudem würde man gemeinsam mit der IIG/IISG kontinuierlich an einer Verbesserung und Optimierung der diesbezüglichen Arbeitsabläufe arbeiten.

Auf die diesjährige Nachfrage des Stadtrechnungshofes teilte die Dienststelle mit, dass der Prozess zur Optimierung der Arbeitsabläufe weiterhin bestünde und fortgeführt werde.

7 Vermögenshaushalt

Aufbau der Vermögensrechnung

Der Vermögenshaushalt bzw. die Vermögensrechnung ist gemäß § 18 VRV in

- Vermögen,
- Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers),
- Fremdmittel und
- Nettovermögen (Ausgleichsposten)

zu gliedern.

Wirtschaftliches Eigentum

Laut § 19 VRV 2015 sind die Vermögenswerte dann im Vermögenshaushalt zu erfassen, wenn die Stadt zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn die Stadt (wirtschaftlich) wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht darüber ausübt und das Risiko ihres Verlustes sowie ihrer Zerstörung trägt.

Erfassung von Zu- und Abgängen nach Wert und Wertveränderungen

Die Vermögensbestandteile sind in der Anlagenbuchhaltung systematisch zu erfassen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Abschreibung und Buchwert) nachzuweisen sind.

Die beiden nachfolgenden Tabellen weisen den Vermögenshaushalt in den Positionsebenen 0-2 aus:

Vermögenshaushalt – Aktiva

Vermögenshaushalt - Aktiva - 2. Ebene [€]			
Aktiva	RA 2025	RA 2024	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	989.720,82	956.090,53	33.630,29
Immaterielle Vermögenswerte	989.720,82	956.090,53	33.630,29
Grundst., Grundst.einr. u. Infrastruktur	1.372.841.608,65	1.372.468.307,09	373.301,56
Gebäude und Bauten	35.287.871,54	34.191.878,85	1.095.992,69
Wasser- u. Abwasserbauten u. -anlagen	227.242,43	240.215,15	-12.972,72
Sonderanlagen	1.667.104,35	1.215.379,85	451.724,50
Techn. Anlagen, Fahrzeuge u. Maschinen	13.046.539,12	11.855.210,02	1.191.329,10
Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	14.349.928,29	13.366.584,25	983.344,04
Kulturgüter	4.329.360,41	4.245.892,40	83.468,01
Geleist. Anzahl. f. Anlagen u. Anl. in Bau	32.865.118,10	19.397.828,95	13.467.289,15
Kofinanzierte Schutzbauten	379.250,00	384.375,00	-5.125,00
Sachanlagen	1.474.994.022,89	1.457.365.671,56	17.628.351,33
Bis z. Endfälligkeit gehalt. Finanzinstrum.	0,00	246.750,00	-246.750,00
Zur Veräußerung verfügb. Finanzinstrum.	193.571,20	188.671,84	4.899,36
Aktive Finanzinstr./Langfr. Finanzvermög.	193.571,20	435.421,84	-241.850,64
Beteiligungen an verbund. Unternehmen	1.092.064.255,80	1.054.507.962,33	37.556.293,47
Beteiligungen an assoz. Unternehmen	377.056.206,82	370.779.231,75	6.276.975,07
Sonstige Beteiligungen	12.559.971,15	12.001.774,34	558.196,81
Beteiligungen	1.481.680.433,77	1.437.288.968,42	44.391.465,35
Langfristige Forder. aus gewährten Darl.	6.686.413,48	6.819.525,54	-133.112,06
Sonstige langfristige Forderungen	102.345,60	95.893,40	6.452,20
Langfristige Forderungen	6.788.759,08	6.915.418,94	-126.659,86
Langfristiges Vermögen	*2.964.646.507,76*	*2.902.961.571,29*	*61.684.936,47*
Kurzfrist. Forder. aus Lieferung u. Leist.	8.492.677,93	10.963.219,98	-2.470.542,05
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	10.351.352,70	10.284.886,05	66.466,65
Sonstige kurzfristige Forderungen	965.157,79	0,00	965.157,79
Sonstige kurzfr. Ford. (VA-unwirks. Geb.)	7.480.776,21	11.589.853,47	-4.109.077,26
Kurzfristige Forderungen	27.289.964,63	32.837.959,50	-5.547.994,87
Vorräte	324.627,31	296.980,17	27.647,14
Vorräte	324.627,31	296.980,17	27.647,14
Kassa, Bankguthaben, Schecks	13.449.879,48	4.719.086,50	8.730.792,98
Zahlungsmittelreserven	25.026.682,91	25.057.083,67	-30.400,76
Liquide Mittel	38.476.562,39	29.776.170,17	8.700.392,22
Aktive Finanzinstr./Kurzfr. Finanzverm.	0,00	0,00	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	491.187,75	689.387,55	-198.199,80
Aktive Rechnungsabgrenzung	491.187,75	689.387,55	-198.199,80
Kurzfristiges Vermögen	*66.582.342,08*	*63.600.497,39*	*2.981.844,69*
Gesamtsumme Aktiva	**3.031.228.849,84**	**2.966.562.068,68**	**64.666.781,16**

Vermögenshaushalt – Passiva

Vermögenshaushalt - Passiva - 2. Ebene [€]			
Passiva	RA 2025	RA 2024	Differenz
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.945.142.062,97	1.945.142.062,97	0,00
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.945.142.062,97	1.945.142.062,97	0,00
Kumuliertes Nettoergebnis	149.455.150,07	126.457.076,38	22.998.073,69
Kumuliertes Nettoergebnis	149.455.150,07	126.457.076,38	22.998.073,69
Haushaltsrücklagen	16.026.682,91	16.057.083,67	-30.400,76
Haushaltsrücklagen	16.026.682,91	16.057.083,67	-30.400,76
Neubewertungsrücklagen	99.355.158,88	59.956.460,72	39.398.698,16
Neubewertungsrücklagen	99.355.158,88	59.956.460,72	39.398.698,16
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	2.685,23	13.287,35	-10.602,12
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	2.685,23	13.287,35	-10.602,12
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	*2.209.981.740,06*	*2.147.625.971,09*	*62.355.768,97*
Invest.zuschüsse v. Trägern öff. Rechts	10.942.523,67	9.699.054,30	1.243.469,37
Investitionszuschüsse von Beteiligungen	50.870,98	0,00	50.870,98
Investitionszuschüsse von übrigen	434.794,86	407.908,47	26.886,39
Investitionszuschüsse	11.428.189,51	10.106.962,77	1.321.226,74
Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	*11.428.189,51*	*10.106.962,77*	*1.321.226,74*
Langfristige Finanzschulden	211.700.157,29	171.717.419,62	39.982.737,67
Langfristige Finanzschulden, netto	211.700.157,29	171.717.419,62	39.982.737,67
Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen	17.015.953,62	17.546.725,95	-530.772,33
Rückstellungen für Jubiläumszuwend.	13.633.107,93	13.750.174,01	-117.066,08
Rückstellungen für Pensionen	534.302.439,00	571.379.050,00	-37.076.611,00
Langfristige Rückstellungen	564.951.500,55	602.675.949,96	-37.724.449,41
Langfristige Fremdmittel	*776.651.657,84*	*774.393.369,58*	*2.258.288,26*
Kurzfristige Finanzschulden	0,00	2.334.626,18	-2.334.626,18
Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00	2.334.626,18	-2.334.626,18
Kurzfrist. Verbindl. aus Liefer. u. Leist.	11.695.320,49	9.791.154,73	1.904.165,76
Sonst. kurzfr. Verbindl. (VA-unwirk. Geb.)	14.995.041,72	14.375.664,40	619.377,32
Kurzfristige Verbindlichkeiten	26.690.362,21	24.166.819,13	2.523.543,08
Rückstellungen für Prozesskosten	159.375,00	614.000,00	-454.625,00
Rückstellungen f. nicht konsum. Urlaube	4.718.996,57	5.635.478,37	-916.481,80
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1.598.528,65	1.684.841,56	-86.312,91
Kurzfristige Rückstellungen	6.476.900,22	7.934.319,93	-1.457.419,71
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
Kurzfristige Fremdmittel	*33.167.262,43*	*34.435.765,24*	*-1.268.502,81*
Summe Passiva	**3.031.228.849,84**	**2.966.562.068,68**	**64.666.781,16**

7.1 Sachanlagen

Einleitung zu Sachanlagen

Laut § 24 VRV 2015 umfassen Sachanlagen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Diese sind in vollständigen Anlagenverzeichnissen zu führen.

Die Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (z.B. Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem Zeitwert zu bewerten.

Jene Sachanlagen, die einer Wertminderung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Grundstücke werden nicht abgeschrieben. Bereits vollständig abgeschriebene Sachanlagen sind in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme

Der gesamte Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2025 betrug € 1.474,99 Mio. und somit rd. 49,75 % des langfristigen Vermögens bzw. rd. 48,66 % der Bilanzsumme. Im Vergleich zum 31.12.2024 betrug der Vermögenszuwachs rd. € 17,63 Mio.

Der überwiegende Anteil des Sachanlagevermögens wurde mit rd. 93,07 % in der Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur verbucht. Weitere 2,39 % entfielen auf Gebäude und Bauten. Die Position „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau“ betrug 2,23 %. Der Anteil der weiteren Bilanzpositionen am Sachanlagevermögen betrug jeweils weniger als 1,00 %.

Die kumulierten Wertberichtigungen in der Position Sachanlagen betrugen zum 31.12.2025 rd. € 261,06 Mio. bei Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von insgesamt € 1.736,06 Mio.

7.1.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Übersicht Position A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinr. und Infrastruktur

Die Vermögensrechnung weist in der Position A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur folgende Konten bzw. AHK und Wertberichtigungen aus:

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur [€]			
Konto	RA 2025	RA 2024	Differenz
Bebaute Grundstücke	188.857.103,35	188.833.078,35	24.025,00
Unbebaute Grundstücke	659.356.754,33	659.259.878,33	96.876,00
Straßenbauten	158.124.547,88	155.903.729,14	2.220.818,74
Grundstücke zu Straßenbauten	403.795.164,97	402.881.458,80	913.706,17
Anlagen zu Straßenbauten	84.818.594,50	81.047.943,76	3.770.650,74
Sonstige Grundstückseinrichtungen	32.400.429,32	31.505.695,54	894.733,78
Wertbericht. zu Gst., Gst. einr. u. Infrastr.	-154.510.985,70	-146.963.476,83	-7.547.508,87
Summe	**1.372.841.608,65**	**1.372.468.307,09**	**373.301,56**

Vermögenszuwachs vor Wertberichtigungen

Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2024 verzeichnet der Rechnungsabschlussentwurf 2025 in dieser Position vor Berücksichtigung der Wertberichtigungen einen Vermögenszuwachs von rd. € 7,92 Mio. (2024: € 8,18 Mio.).

Bebaute Grundstücke – Empfehlung

Das Konto 000900 Bebaute Grundstücke umfasste 416 Anlagen, wobei es sich in einigen Fällen um zwei oder mehr Anlagen bzw. Teilflächen eines gemeinsamen Grundstücks handelte, für die sich aufgrund einer

unterschiedlichen Nutzung in Folge auch unterschiedliche Anschaffungs- und Herstellungskosten ergaben.

Im Jahr 2025 waren in der digitalen städtischen Buchhaltung eine Zugangs- und keine Abgangsbuchungen für dieses Konto zu verzeichnen.

Bei der neu zugegangenen Anlage handelte es sich um ein Grundstück, das sich seit mehreren Jahren im Eigentum der Stadt Innsbruck befindet. Nachdem es eine Schenkung war und in Verbindung mit der Berechnung der Grunderwerbsteuer im Anschluss an die Schenkung lange Verhandlungen mit dem Finanzamt Innsbruck folgten, kam es erst im September 2025 zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer. Mit der bezahlten Grunderwerbsteuer wurde das Grundstück in der Vermögensrechnung erstmals angelegt.

Vermögenswerte sind gemäß § 19 Abs. (1) VRV 2015 dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Stadt Innsbruck mit Unterzeichnung des Schenkungsvertrages Eigentümerin des Grundstücks wurde und folglich ab diesem Zeitpunkt eine entsprechende Aufnahme des Grundstücks in die Vermögensrechnung hätte erfolgen müssen. Es wurde an die MA IV eine Empfehlung ausgesprochen, die Aufnahme des Grundstücks in die Vermögensrechnung zeitnah vorzunehmen.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, das Grundstück in Höhe des Verkehrswerts in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Gemäß Auskunft der MA IV gab es im Prüfungszeitraum – abgesehen von etwaig sehr aktuellen Transaktionen – keine weiteren Liegenschaften, die sich im Eigentum der Stadt Innsbruck befanden, jedoch noch nicht Eingang in die Anlagebuchhaltung und in Folge in die Vermögensrechnung gefunden hatten.

Unbebaute Grundstücke – Empfehlung

Am Konto 001900 Unbebaute Grundstücke wurden im Jahr 2025 insgesamt sechs Zugänge für Grundstücks(teil)flächen verbucht. Abgänge oder Umbuchungen wurden keine erfasst. Insgesamt umfasste das Konto 2.170 Anlagen, wobei es sich auch hier in einigen Fällen um zwei oder mehrere Anlagen bzw. Teilflächen handelte, die sich aufgrund unterschiedlicher Nutzung und folglich Anschaffungs- und Herstellungskosten einem gemeinsamen Grundstück zuordnen ließen.

Die sechs Zugangsbuchungen umfassten Vermögenswerte von insgesamt € 96.876,00. Es handelte sich hierbei überwiegend um Zukäufe von Waldgrundstücken.

In einem Fall handelte es sich um die Zubuchung einer Kaufpreisrate für ein Grundstück, das vor mehreren Jahren in die IIG KG eingebracht worden war. Hierbei handelte es sich um die letzte von mehreren Ratenzahlungen, die in den vergangenen Jahren zu leisten waren.

Während die früheren Ratenzahlungen aus Sicht des Stadtrechnungshofes korrekt verbucht waren, indem sie keinen Niederschlag in der Vermögensrechnung fanden (weil ihnen kein entsprechender Vermögenswert

in Form eines Grundstücks gegenüberstand), wurde die gegenständliche letzte Zahlung einer neuen Anlage zugeordnet.

Der Stadtrechnungshof sprach an die MA IV die Empfehlung aus, die letzte Kaufpreisrate in geeigneter Weise umzubuchen und die entsprechende Anlage aus der Vermögensrechnung zu entfernen.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen.

Straßenbauten

Gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz ist eine Straße „eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen."

Zur Straße gehören u. a.:

- Sämtliche Schichten des Straßenkörpers,
- Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen etc.

Selbstständig zu erfassen und einzeln zu bewerten sind u. a.:

- Kreisverkehrsanlagen,
- Bushaltestellen, Taxistände und Parkplätze aller Art,
- Straßenbeleuchtungen, Verkehrsampeln und Signalanlagen etc.

Nicht umfasst sind die Grundstücksflächen, auf denen sich die Straßen befinden. Die entsprechenden Vermögenswerte finden sich in der Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten.

Straßenbauten unterliegen einer Wertminderung.

Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2025 verzeichnete das Konto 002900 Straßenbauten einen Vermögenszuwachs durch Umbuchungen vom Konto 060900 Anlagen in Bau in Höhe von € 2.220.818,74.

Zu den maßgeblichsten Anlagen gehörten der Fuß- und Radweg an der Kreuzung Innrain/Herzog-Siegmund-Ufer, der Verbindungsweg Schlerngasse/Plattenhof an der Höhenstraße oder die Maßnahmen im Bereich des Widumplatzes und der Habichtstraße in Igls.

Es waren keine Abgangsbuchungen vorgenommen worden.

Grundstücke zu Straßenbauten – Empfehlung

Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2025 verzeichnete das Konto 003900 Grundstücke zu Straßenbauten einen Vermögenszuwachs von insgesamt € 913.706,17 gegenüber dem Vorjahr. Hiervon wurden € 1.087.965,58 als Zugang und € 174.259,41 als Abgang verbucht.

Die insgesamt acht neu zugegangenen Anlagen umfassten Werte von € 3.900,00 bis € 720.943,30.

Der Stadtrechnungshof hatte festgestellt, dass im Rahmen eines Grundverkaufs u. a. eine Teilfläche des Gst. 3078 KG Pradl aus dem städtischen Vermögen ausschied, jedoch keine entsprechende Abgangsbuchung in der Vermögensrechnung zu identifizieren war.

Der Stadtrechnungshof sprach an die MA IV eine Empfehlung aus, eine entsprechende Abgangsbuchung vorzunehmen.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen.

Anlagen zu Straßenbauten – Empfehlungen

Das Konto 005900 Anlagen zu Straßenbauten umfasst u. a. Brückenbauwerke, Signalanlagen, Verkehrszeichen, Wegweiser, Zählstellen, das Verkehrsrechnersystem sowie andere Grundstückseinrichtungen.

Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2025 verzeichnete das Konto 268 Anlagen. Aus einerseits Zugängen in Höhe von € 1.219.334,23 und andererseits Umbuchungen vom Konto 060900 Anlagen in Bau mit einem Volumen von € 2.551.316,51 erhöhte sich die Gesamtsumme für dieses Konto auf € 84.818,594,50.

Abgänge waren, wie in den beiden Jahren zuvor, keine verbucht worden.

Zu den wesentlichsten Zugängen zählten die Tragwerkssanierung des Sieglangerstegs mit € 3.456.284,70, das Austauschprogramm Rennweg Kreuzung Kaiserjägerstr. mit € 200.583,11 und die Ampelanlage Kreuzung K083 Innrain/Kaiserjägerstr. mit € 74.052,19.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass es sich bei der Ampelanlage Kreuzung K083 Innrain/Kaiserjägerstr. korrekterweise um die Ampelanlage Kreuzung K083 Rennweg/Kaiserjägerstr. handelte und sprach an die MA IV die Empfehlung aus, eine entsprechende Umbenennung der Anlage durchzuführen.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen.

Bei der Anlage Austauschprogramm Rennweg Kreuzung Kaiserjägerstr. handelt es sich vorwiegend um die Straßenbauarbeiten, die in Verbindung mit der zuvor angeführten Ampelanlage Rennweg/Kaiserjägerstraße vorgenommen wurden. Straßenbauarbeiten sind grundsätzlich am Konto 002900 Straßenbauten zu verbuchen. Alternativ können die Straßenbauarbeiten als notwendige Maßnahmen in Verbindung mit der neu errichteten Ampelanlage betrachtet werden und zusammen mit diesen auf das Konto 005900 gebucht werden.

Der Stadtrechnungshof empfahl der MA IV zu prüfen, ob eine entsprechende Umbuchung der Anlage Austauschprogramm Rennweg Kreuzung Kaiserjägerstr. auf das Konto 002900 Straßenbauten vorgenommen werden sollte. Alternativ war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes eine Vereinigung der beiden neuen Anlagen Austauschprogramm und Ampelanlage Kreuzung Rennweg/Kaiserjägerstr. vorzunehmen, nachdem es sich hierbei um Zugangsbuchungen handelte, die beide im Rahmen derselben Baumaßnahmen zur Erneuerung der Ampelanlage vorgenommen worden waren.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen, indem die Anlagen zusammengeführt und in einer Anlage vereint werden.

Sonstige Grundstücks-einrichtungen – Empfehlungen

Dieses Konto umfasst Grundstücke mit Außenanlagen bzw. öffentlichen Grün- und Freiflächen, die über Befestigungen und/oder Aufwuchs verfügen. Zu diesen vorwiegend Gemeingebrauchsflächen zählen bspw. Park- und Gartenanlagen, Sportplätze, Friedhöfe oder sonstige Erholungsflächen. Zudem finden sich u. a. Spielanlagen, Sportgeräte und -ausstattungen, Brunnen (mit Ausnahme von Brunnen zur Wasserversorgung), Sitzbänke, Parkautomaten, Fahrradbügel etc. auf diesem Konto. Im Wald befinden sich neben den Wegen, welche keinen selbstständigen Wert haben und wertmäßig beim jeweiligen Grundstück miterfasst werden, u. a. auch Brücken, Wegweiser, Schranken oder Spielanlagen, die als Sonstige Grundstückseinrichtungen erfasst werden.

Zum 31.12.2025 wurden auf diesem Konto 2.252 Anlagen ausgewiesen.

Im Jahr 2025 wurden 64 neue Anlagen im Gesamtumfang von € 894.773,78 inkl. Umbuchungen von Anlagen in Bau als Zugang gebucht. Abgänge waren keine zu verzeichnen.

Wesentliche Zugänge auf diesem Konto waren der Bau eines sogenannten Baumgrabes am Friedhof Pradl mit Kosten von € 116.706,66, ein Blindenwanderweg im Bereich des Uferwegs mit € 37.098,00, diverse Spielplätze und Einrichtungen für Kinderspielplätze mit Kosten bis zu rd. € 43.000,00 und mehrere Trinkbrunnen mit Kosten bis zu rd. € 24.000,00.

Ebenfalls auf diesem Konto verbucht wurden die Anlagen Neugestaltung-Verkehrsinsel - Pradlerstraße mit € 25.301,76, Südring-Mittelfläche mit € 12.549,18 und Hofwaldtrail mit € 185.123,64.

Gemäß VRV 2015 sind Grünanlagen bei Verkehrsflächen auf das Konto 002900 Straßenbauten zu buchen. Der Stadtrechnungshof empfahl folglich der MA IV, eine entsprechende Umbuchung der Anlagen Neugestaltung-Verkehrsinsel-Pradlerstraße und Südring-Mittelfläche vorzunehmen.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen.

In Verbindung mit der Anlage Hofwaldtrail stellte der Stadtrechnungshof fest, dass in der Vergangenheit verschiedene Konten des Vermögenshaushaltes mit sogenannten Trails, bebucht worden waren. Der Stadtrechnungshof sah jedoch eine einheitliche Verbuchungsweise für Trails erstrebenswert und sprach an die MA IV eine entsprechende Empfehlung aus.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen und Trails nunmehr einheitlich auf das Konto 006900 Sonstige Grundstückseinreichungen zu verbuchen.

Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die Wertberichtigungen für die Position A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur setzen sich gemäß des Rechnungsabschlussentwurfs 2025 wie folgt zusammen:

Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur [€]			
Konto	RA 2025	RA 2024	Differenz
Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Straßenbauten	-101.024.404,19	-96.275.522,89	-4.748.881,30
Grundstücke zu Straßenbauten	0,00	0,00	0,00
Anlagen zu Straßenbauten	-38.938.018,76	-37.305.703,83	-1.632.314,93
Sonstige Grundstückseinrichtungen	-14.548.562,75	-13.382.250,11	-1.166.312,64
Summe	**-154.510.985,70**	**-146.963.476,83**	**-7.547.508,87**

7.1.2 Gebäude und Bauten

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Der aktuelle Rechnungsabschlussentwurf 2025 weist für das Konto 010900 Gebäude der Position A.II.2 Gebäude und Bauten Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 83.540.732,03 aus.

Zugänge

Im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 gab es sieben Zugänge in Gesamthöhe von € 2.262.134,01 und keine Abgänge.

Wertberichtigungen

Die kumulierte Abschreibung bzw. Wertberichtigung zum Zeitpunkt 31.12.2025 betrug € 48.252.860,49. Der gesamte Buchwert der Position ergab sich folglich zu € 35.287.871,54. Die Abschreibungen wie auch die Buchwerte konnten vom Stadtrechnungshof verifiziert werden.

7.1.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Aufgrund des im Jahr 1998 vorgenommenen Verkaufs der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bzw. Kanalisation an die IKB AG befanden sich zum Zeitpunkt 31.12.2025 lediglich die Kanalanlagen vier städtischer Almen in der Position A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen. Die buchhalterischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betrugen insgesamt € 428.100,00.

Wertberichtigungen

Die Wertberichtungen für das Jahr 2025 ergaben sich mit € 200.857,57, sodass der Buchwert der Position zum 31.12.2025 € 227.242,43 betrug.

7.1.4 Sonderanlagen

Definition

Zur Definition der Sonderanlagen finden sich in der VRV 2015 keine ausführlichen Bestimmungen. Nähert man sich jedoch über die Definitionen für Grundstückseinrichtungen und Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen an, kann die Position Sonderanlagen als Auffangtatbestand für ortsfeste Anlagen dienen, die in keine der beiden anderen Kategorien fallen, wie bspw. Solar- und Fotovoltaikanlagen, selbstständige Tankanlagen, E-Ladestationen, Salzsilos, öffentliche Uhren etc.

Ebenfalls zu den Sonderanlagen zählen Schutzbauten zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von der Gemeinde finanziert wird.

Werden Schutzbauten von zwei oder mehreren Gebietskörperschaften finanziert, sind diese am Konto 051900 Kofinanzierte Schutzbauten zu verbuchen.

AHK, Buchwerte und Wertberichtigungen

Der Rechnungsabschlussentwurf 2025 weist am Konto 050900 Sonderanlagen 20 Anlagen mit einem Gesamtbuchwert von € 1.667.104,35 aus. Dieser ergab sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von € 1.760.765,02 und der Berücksichtigung der linearen Abschreibung, welche in Abhängigkeit zum Anschaffungszeitpunkt und zur buchhalterisch anzusetzenden Nutzungsdauer € 93.660,67 betrug.

Zugang FH Pradl-Ost *** Urnenwand West – Empfehlung

Im Jahr 2025 wurden fünf Zugänge mit AHK von insgesamt € 495.226,19 verbucht.

Der größte Vermögenszuwachs erfolgte mit der Anlage FH Pradl-Ost *** Urnenwand West mit € 335.610,17. Nachdem in der Vergangenheit sämtliche Friedhofsanlagen auf das Konto 010900 Gebäude verbucht worden waren, sprach der Stadtrechnungshof an die MA IV die Empfehlung aus, die Anlage auf das Konto 010900 umzubuchen und dort mit der bestehenden gleichlautenden Anlage FH Pradl-Ost *** Urnenwand West zu vereinen.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen

Weitere Zugänge – Empfehlung

Der Stadtrechnungshof empfahl der MA IV im Zuge der Prüfung, für vier weitere Anlagen zu prüfen, ob diese nicht anderen Konten zugeordnet werden sollten.

Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung in sämtlichen Fällen Folge zu leisten.

7.1.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Definition

Zur Position A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zählen Produktionseinrichtungen sowie Transport- und Kraftanlagen, die selbstständig bewertbar sind.

Am Konto 020900 Maschinen/maschinelle Anlagen sind nicht ortsfeste Maschinen und maschinelle Anlagen, u. a. Energieversorgungsanlagen, Transportanlagen, Pumpen etc. zu verrechnen.

Am Konto 030900 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel sind u. a. Motorsägen, Mäher, Bohrmaschinen etc. darzustellen.

Auf dem Konto 040900 Fahrzeuge werden u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Nutz- und Spezialfahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel verbucht.

Maschinen/ maschinelle Anlagen

Der städtische Vermögenshaushalt weist auf dem Konto 020900 Maschinen/maschinelle Anlagen vornehmend diverse Motorsägen, Sägen, Mäher, Wasserpumpen, Schleifmaschinen, Stromerzeuger etc. aus.

Der Rechnungsabschlussentwurf 2025 weist für dieses Konto in Summe AHK in Höhe von € 3.897.868,52 in 1.030 Anlagen aus und somit um € 329.506,92 mehr als zum 31.12.2024.

Im Jahr 2025 betrugen die kumulierten AHK für Zugänge € 267.055,64 bei Abgängen in Höhe von insgesamt € 20.805,35. Zudem kam es in zwei Fällen zu einer Nachaktivierung mit AHK von insgesamt € 83.256,63.

Die kumulierten Wertberichtigungen zum Zeitpunkt 31.12.2025 betrugen € 2.374.833,59.

Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel

Das Konto 030900 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel weist gemäß Rechnungsabschlussentwurf 2025 kumulierte Anschaffungskosten von € 479.769,96 für 278 Anlagen aus.

Im Jahr 2025 kam es zu fünf Zugängen mit kumulierten AHK von € 17.210,31 und in zwei Anlagen zu Abgängen in Höhe von insgesamt € 2.022,03.

Die kumulierten Wertberichtigungen gemäß Rechnungsabschlussentwurf 2025 zum Zeitpunkt 31.12.2025 betrugen € 336.460,56.

Fahrzeuge

Am Konto 040900 Fahrzeuge wurden im Rechnungsabschlussentwurf 2025 kumulierte AHK von € 29.907.043,06 für 713 Anlagen ausgewiesen.

Im Jahr 2025 kam es zu 80 Zugangsbuchungen mit kumulierten AHK von € 2.920.002,58. Für die 15 Abgangsbuchungen betrugen die AHK insgesamt € 765.948,78.

Die kumulierten Wertberichtigungen zum Stichtag 31.12.2025 betrugen € 18.526.848,27.

Übersicht Position A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Der Rechnungsabschlussentwurf 2025 weist in der Position A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nachfolgende Konten und Werte aus:

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen [€]			
Konto	RA 2025	RA 2024	Differenz
Maschinen/maschinelle Anlagen	3.897.868,52	3.568.361,60	329.506,92
Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	479.769,96	456.378,62	23.391,34
Fahrzeuge	29.907.043,06	27.748.053,66	2.158.989,40
Wertber. zu techn. Anl., Fahrz. u. Maschinen	-21.238.142,42	-19.917.583,86	-1.320.558,56
Summe	**13.046.539,12**	**11.855.210,02**	**1.191.329,10**

7.1.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Definition

Am Konto 042900 Amtsausstattung der Position A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden Wirtschaftsgüter, die der Einrichtung

und Ausstattung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten dienen, wie Möbel, Beleuchtungskörper, Alarmeinrichtungen etc. verbucht, sofern sie nicht als Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind.

AHK, Zu- und Abgänge, Buchwerte und Wertberichtigungen

Das Konto umfasst gemäß Rechnungsabschlussentwurf 2025 exakt 24.601 Anlagen mit kumulierten AHK von € 51.084.347,07.

Für das Jahr 2025 waren in 431 Anlagen Zugangsbuchungen mit kumulierten AHK von € 4.090.394,17 zu verzeichnen. Zudem wurden 206 Anlagen mit AHK von insgesamt € 236.251,84 als Abgang gebucht.

Die kumulierten Wertberichtigungen zum Zeitpunkt 31.12.2025 betrugen € 36.734.418,78. Der gesamte Buchwert wurde mit € 14.349.928,29 ausgewiesen.

7.1.7 Kulturgüter

Definition

Gemäß § 25 VRV 2015 sind Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, sofern sich diese aus verlässlichen Unterlagen ermitteln lassen, Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter gemäß VRV 2015 in der Anlage 6h des Rechnungsabschlusses aufzunehmen. Zudem sieht die VRV 2015 eine Unterscheidung in unbewegliche und bewegliche Kulturgüter vor.

Der Rechnungsabschlussentwurf 2025 wies für die Position A.II.7 Kulturgüter nachfolgende Konten und Werte aus:

Kulturgüter [€]			
Konto	RA 2025	RA 2024	Differenz
Kulturgüter unbeweglich	326.403,20	326.403,20	0,00
Kulturgüter beweglich	4.002.957,21	3.919.489,20	83.468,01
Summe	**4.329.360,41**	**4.245.892,40**	**83.468,01**

Kulturgüter unbeweglich

Das Konto 015900 Kulturgüter unbeweglich umfasste im Jahr 2025 dieselben acht Anlagen wie in den Vorjahren mit einem kumulierten Buchwert von € 326.403,20.

Kulturgüter beweglich

Das Konto 046900 Kulturgüter beweglich wies 5.575 Anlagen mit einem Gesamtbuchwert von € 4.002.957,21 aus. Die AHK bewegten sich zwischen € 0,73 und € 68.000,00.

Im Jahr 2025 wurden 28 neue Anlagen mit kumulierten Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 83.468,01 zugebucht. Abgänge waren keine zu verzeichnen.

Anlage 6h – Liste der bewerteten Kulturgüter

Die Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter des Rechnungsabschlussentwurfs 2025 weist in drei Kategorien folgende Zahlen aus:

Anlage 6h - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter		
Art	Bezeichnung	Anzahl (bei Sammlungen)
beweglich	Sammlung Kulturgüter Stadtarchiv/Stadtmuseum Innsbruck	215.196
unbeweglich	Kunstwerke	253
unbeweglich	Denkmäler - Kreuze, Kapellen und Brunnen	235

7.1.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Definition

Im Bau befindliche Anlagen stellen Vermögensgegenstände dar, die sich in Herstellung befinden und noch nicht abgeschlossen sind. Nach der Fertigstellung der Anlage erfolgt eine Umbuchung auf das entsprechende Konto der Vermögensrechnung.

Übersicht Position A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Die Position A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau wies zum Zeitpunkt 31.12.2025 Anzahlungen in Höhe von € 32.865.118,10 aus und somit um € 13.467.289,15 mehr als zum 31.12. des Vorjahres mit € 19.397.828,95.

Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau [€]			
Konto	RA 2025	RA 2024	Differenz
Anlagen in Bau	29.047.605,80	18.620.523,35	10.427.082,45
Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	2.859.799,78	490.936,86	2.368.862,92
Im Bau befindliche technische Anlagen	462.554,33	0,00	462.554,33
Im Bau befindliche Anlagen (ABGA)	32.104,50	32.104,50	0,00
AiB kofinanzierte Schutzbauten	463.053,69	254.264,24	208.789,45
Summe	**32.865.118,10**	**19.397.828,95**	**13.467.289,15**

Anlagen in Bau

Das wesentlichste Konto 060900 Anlagen in Bau wies 87 Anlagen aus. Im Jahr 2025 kamen 32 neue Anlagen hinzu. Insgesamt wurden in 51 Anlagen € 15.441.632,23 zugebucht und von anderen Konten € 101.448,70 auf das Konto 060900 umgebucht.

24 Anlagen mit AHK von insgesamt € 5.115.998,48 wurden im selben Zeitraum fertiggestellt und auf entsprechende andere Konten der Vermögensrechnung umgebucht.

Die betragsmäßig größten Anlagen in Bau waren die Anlagen Sanierung Altstadtbelag (AHK € 7.716.557,17) und die Neugestaltung Bozner Platz (AHK € 6.467.350,24).

Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Das Konto 061900 Im Bau befindliche Gebäude und Bauten umfasste sechs Anlagen, welchen insgesamt € 2.368.862,92 zugebucht wurden. Darunter waren u. a. die Anlagen Barrierefreier Lift im Stadtturm (AHK € 1.023.293,05), Arkaden - Friedhof West - Generalsanierung (AHK € 965.843,62) und Gedenkort Reichenau (AHK € 527.461,91).

Im Bau befindliche technische Anlagen

Das Konto 062900 Im Bau befindliche technische Anlagen umfasste je ein Fahrzeug des Amtes für Straßenbetrieb (AHK € 414.184,29) und der Berufsfeuerwehr (AHK € 48.370,04).

Im Bau befindliche Anlagen (ABGA)

Das Konto 063900 Im Bau befindliche Anlagen (ABGA) blieb mit Buchwerten von € 32.104,50 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten

Das Konto 069900 Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten umfasste fünf Anlagen mit einem Gesamtbuchwert von € 463.053,69. Im Jahr 2025 wurden insgesamt € 208.789,45 zugebucht. Auf diesem Konto wurden u. a. die Anlagen Lawinenschutzdämme (AHK € 344.250,00), Hochwasserschutz Inn Bereich Barmherzige Schwestern (AHK € 52.950,34) und 300184 BV Höttinger Bach / Höttinger Graben (AHK € 40.186,47) verbucht.

7.1.9 Kofinanzierte Schutzbauten

Definition

Als kofinanzierte Schutzbauten werden Sonderanlagen bezeichnet, die zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge dienen und deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaften finanziert wurden.

Für gemeindeübergreifende Schutzbauten gilt das Überwiegensprinzip, d. h. die Gemeinde, in deren Gebiet der größte Kostenanteil angefallen ist, nimmt die Anlage vollumfänglich in die Vermögensrechnung auf.

Schutzbauten vor dem 01.01.2020

Schutzbauten, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden und deren AHK nicht mehr festgestellt werden können, sind mit € 0,00 anzusetzen und in einer gesonderten Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten im Rechnungsabschluss zu erfassen.

AHK, Buchwerte und Wertberichtigungen

Der Rechnungsabschlussentwurf 2025 umfasste zwei Anlagen mit AHK von € 410.000,00. Es handelte sich jeweils um Nachaktivierungen von AHK, einerseits in Höhe von € 140.000,00 für das Vorhaben Lanserbach – Geschieberückhaltesperre und andererseits von € 270.000,00 für das Projekt Duffbach – Errichtung Stützscheiben und Vorsperre.

Die Wertberichtungen betrugen zum 31.12.2025 € 30.750,00, der Buchwert der Position A.II.9 somit € 379.250,00.

Anlage 6u - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten

Die Anlage 6u - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten umfasste zum 31.12.2025 sechs Anlagen in Verbindung mit dem Hochwasserschutz an der Sill sowie eine Vielzahl an Lawinenschutz- und Wildbachverbauungen.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungsstand

Der Stand der Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie an sonstigen Beteiligungen belief sich zum 31.12.2025 auf insgesamt rd. € 1.481,7 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 44,4 Mio. erhöht. In Relation zum Gesamtvermögen der Stadt Innsbruck (rd. € 3.031,2 Mio.) hat dieser Wert einem Prozentsatz von rd. 48,8 % entsprochen.

7.2.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Die nachfolgend ausgewiesenen Werte der Anteile der Stadt Innsbruck an verbundenen Unternehmen sind der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft des Rechnungsabschlussentwurfs 2025 entnommen worden:

Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft [€]				
Verbundene Unternehmen	**Ansatz 31.12.2025**	**Ansatz 31.12.2024**	**Zugänge / Abgänge**	**Anteil in %**
CMI	14.522.617,77	15.115.686,82	-593.069,05	58,000
IIG	67.292,03	65.490,61	1.801,42	100,000
IIG KG	630.433.829,59	599.592.484,81	30.841.344,78	100,000
IISG	2.525.907,50	2.417.052,40	108.855,10	100,000
IKB AG	387.707.865,38	378.197.386,91	9.510.478,47	50,001
MHB	1.066.483,61	911.666,18	154.817,43	100,000
ISD	3.079.149,71	3.059.171,84	19.977,87	100,000
ISpA	5.697.139,08	6.140.464,66	-443.325,58	100,000
PKBI	45.786.842,90	48.106.887,71	-2.320.044,81	100,000
Sowi Garage Beteiligungs GmbH	0,00	901.670,39	-901.670,39	51,000
Gesamtsumme	**1.090.887.127,57**	**1.054.507.962,33**	**36.379.165,24**	

Der Stadtrechnungshof hat die zum Abschlussstichtag ausgewiesenen Wertansätze der Anteile geprüft und eine korrekte Ermittlung der Beteiligungsansätze festgestellt.

Abstimmung Anlage 6j mit Vermögensrechnung

Im Zuge der Abstimmung der zum 31.12.2025 in der städtischen Vermögensrechnung ausgewiesenen Summe der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen mit jener aus vorgenannten Anlage 6j stellte der Stadtrechnungshof eine Differenz in Höhe von € 1.177.128,23 fest. Dieser Betrag entsprach dem Beteiligungsansatz im Zusammenhang mit den Anteilen an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH. Die Anteile an dieser Gesellschaft wurden in der in Rede stehenden Anlage, wie im Vorjahr, unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen ausgewiesen.

7.2.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen war zum Stichtag 31.12.2025 in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft ein Finanzvolumen von insgesamt rd. € 378,3 Mio. belegt, welches sich aus den nachstehenden Werten zusammensetzte:

Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft [€]				
Assoziierte Unternehmen	**Ansatz 31.12.2025**	**Ansatz 31.12.2024**	**Zugänge / Abgänge**	**Anteil in %**
IMG	554.951,24	417.877,30	137.073,94	49,000
INK	6.186.740,29	6.488.533,39	-301.793,10	35,000
Innsbrucker Stadtbau GmbH	7.120.937,70	7.003.726,74	117.210,96	49,655
IVB	121.321.110,96	127.884.866,62	-6.563.755,66	45,000
Internationales Studentenhaus	1.960.864,88	1.855.866,77	104.998,11	25,000
NHT	214.719.011,87	203.491.977,83	11.227.034,04	50,000
OSVI	28.736,36	28.736,36	0,00	50,000
TFG	17.548.643,27	16.053.419,82	1.495.223,45	24,500
TLO	4.276.180,68	4.171.904,69	104.275,99	45,000
Tiroler Sozialmärkte	45.457,19	49.372,94	-3.915,75	50,000
Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H.	86.175,64	82.646,78	3.528,86	35,000
Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. & Co.KG	3.207.396,73	3.250.302,51	-42.905,78	34,719
Sowi Garage Beteiligungs GmbH	1.177.128,23	0,00	1.177.128,23	51,000
Sowi - Investor – Bauträger GmbH	98.069,01	0,00	98.069,01	2,040
Gesamtsumme	**378.331.404,05**	**370.779.231,75**	**7.552.172,30**	

Abstimmung Anlage 6j mit Vermögensrechnung

Die Abstimmung der zum 31.12.2025 in der städtischen Vermögensrechnung ausgewiesene Summe der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen mit jener aus Anlage 6j hat einen Unterschiedsbetrag von gesamt € 1.275.197,23 ergeben. Der abweichende Wertansatz bezog sich auf die Anteile an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH (€ 1.177.128,23) und SOWI - Investor - Bauträger GmbH (€ 98.069,01). Wie bereits erwähnt wurde die Sowi Garage Beteiligungs GmbH in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen zugeordnet, die SOWI - Investor - Bauträger GmbH ist zum Bilanzstichtag unter den Sonstigen Beteiligungen erfasst worden.

Ferner hat der Stadtrechnungshof festgestellt, dass bei mehreren Beteiligungen an assoziierten Unternehmen fälschlicherweise die Höhe der Stammeinlage der Stadt Innsbruck als Stammkapital des jeweiligen Unternehmens ausgewiesen und somit zu gering dargestellt worden ist.

Auf die Ungereimtheiten hin angesprochen hat die für die Erstellung der in Rede stehenden Beilage zuständige Fachdienststelle eine entsprechende Korrektur zugesichert.

Sonstige Beteiligungen

Zum Stichtag 31.12.2025 waren die Sonstigen Beteiligungen des langfristigen Vermögens in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft des Rechnungsabschlussentwurfs mit einem Betrag von gesamt rd. € 12,5 Mio. angeführt:

Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft [€]				
Sonstige Unternehmen	**Ansatz 31.12.2025**	**Ansatz 31.12.2024**	**Zugänge / Abgänge**	**Anteil in %**
Bioalpin Bioproduktehandel eGen	35.182,89	33.232,80	1.950,09	3,125
Felbertauernstraße AG	32.104,36	30.417,26	1.687,10	0,075
Rathaus Passage GmbH	4.235.581,57	4.178.495,19	57.086,38	10,000
Schlick 2000 Schizentrum AG	426.363,57	392.308,68	34.054,89	1,892
Tirol Milch eGen	565,23	565,23	0,00	0,001
Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- u. Siedlungsgesellschaft m.b.H.	7.732.104,52	7.271.433,69	460.670,83	4,500
Sowi - Investor – Bauträger GmbH	0,00	95.321,49	2.747,52	2,040
Gesamtsumme	**12.461.902,14**	**12.001.774,34**	**460.127,80**	

Abstimmung Anlage 6j mit Vermögensrechnung

Auch hierzu hielt der Stadtrechnungshof fest, dass der zum 31.12.2025 in der städtischen Vermögensrechnung des Rechnungsabschlussentwurfs ausgewiesene Wertansatz der Sonstigen Beteiligungen dem in obiger Tabelle ausgewiesenen nicht entsprochen hat. Dies ist auf die bereits im Jahr 2024 vorgenommene, erwähnte Klassifizierung der Anteile an der SOWI - Investor - Bauträger GmbH zurückzuführen.

Ausweis Beteiligungen Beanstandungen

Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof fest, dass Sonstige Beteiligungen im Rechnungsabschlussentwurf 2025 in zwei Fällen mit einem vom Firmenbuch abweichenden Firmenwortlaut, vereinzelt mit einem unzutreffenden prozentuellen Anteil der Gebietskörperschaft am Genossenschaftskapital und wiederholt mit einem zu geringen Stammkapital ausgewiesen worden sind.

Die hierfür zuständige Fachdienststelle wurde auf dieses Versehen aufmerksam gemacht und hat diese eine Bereinigung der Angaben in der Anlage 6j zugesagt.

Tirol Milch eGen – Anregung

Im Hinblick auf die Bewertung der Anteile der Stadt Innsbruck an der Tirol Milch eGen hat der Stadtrechnungshof angemerkt, dass der städtischen Fachdienststelle trotz mehrfacher Nachfrage lediglich der Bericht einer externen Revision für das Jahr 2019 vorlag. Infolgedessen wurde wie in den Vorjahren der Wert des Finanzjahres 2019 auch in den Rechnungsabschlussentwurf 2025 aufgenommen. Der Einfachheit halber war es möglich, zur Bewertung eines Bilanzansatzes den letzten zur Verfügung

stehenden Rechnungsabschluss einer Beteiligung heranzuziehen. In so einem Fall wäre jedoch ein Vermerk im Anhang dienlich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Amt für Rechnungswesen zugesichert, die Anlage 6j um einen entsprechenden Hinweis zur Bewertung der Anteile an der „Tirol Milch eGen“ zu ergänzen.

7.2.4 Folgebewertung von Beteiligungen

Buchhalterische Logik der Folgebewertung

Einleitend hat der Stadtrechnungshof angemerkt, dass von Wertminderungen oder -aufholungen dann gesprochen wurde, wenn der Wertansatz der Beteiligung am Abschlussstichtag auf einen unter den ursprünglichen Anschaffungskosten liegenden Wert abzuwerten oder auf einen höheren Ansatz zuzuschreiben war.

Die Auf- und Abwertung von Beteiligungsansätzen über die Höhe bzw. bis auf die Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten wurde Neubewertung genannt. Erhöhte sich der Wert der aktivierten Beteiligung, wurde der positive Unterschiedsbetrag erfolgsneutral in eine Neubewertungsrücklage eingestellt. Verringerte sich der Wert der Beteiligung in den Folgeperioden, so war zunächst die Neubewertungsrücklage erfolgsneutral aufzulösen und im Anschluss ein Finanzaufwand erfolgswirksam zu erfassen. Eine anschließende Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten wurde wiederum erfolgswirksam eingestellt.

Folgebewertung

Die Neubewertungsrücklage iZm Beteiligungen auf der Passivseite der städtischen Vermögensrechnung wies zum 31.12.2025 eine Summe von € 99.337.340,94 auf. Die Prüfung der Plausibilität der einzelnen Bewertungsergebnisse hat gezeigt, dass der eingangs deklarierten Buchungslogik entsprochen worden ist.

7.2.5 Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle

Beteiligung mit mittelbarer Kontrolle

Im Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft (Anlage 6k) aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Rechnungsabschlussentwurf 2025 insgesamt zwei Beteiligungen der Stadt Innsbruck, nämlich die Innbus GmbH und Patscherkofelbahn Betriebs GmbH, ausgewiesen worden.

7.3 Kurzfristige Forderungen

Positionen in der Vermögensrechnung

Die kurzfristigen Forderungen wurden in der Vermögensrechnung unter der Position B.I. in folgenden Unterpositionen ausgewiesen:

Position	Aktiva	RA 2025 [€]
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.492.677,93
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	10.351.352,70
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	965.157,79
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	7.480.776,21
B.I	**Kurzfristige Forderungen**	**27.289.964,63**

Erfassung und Bewertung von Forderungen

Der Begriff „Forderung“ umfasste gemäß § 21 Abs. 1 VRV Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Als kurzfristig galten jene Forderungen, deren Fälligkeit erwartungsgemäß innerhalb der nächsten zwölf Monate eintrat.

Forderungen waren anzusetzen, sobald die Gebietskörperschaft einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Einzahlung liquider Mittel erlangt hat. Grundsätzlich war jede kurzfristige Forderung einzeln zu erfassen und beim Erstansatz zum Nominalwert zu bewerten.

In weiterer Folge waren die zum Abschlussstichtag aushaftenden Forderungen hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit auf einen allfälligen Korrekturbedarf hin zu überprüfen. Als einbringlich zu beurteilende Forderungen waren sodann weiterhin mit voller Höhe auszuweisen. Ergaben sich Anhaltspunkte, die einen teilweisen oder vollständigen Forderungsausfall wahrscheinlich erscheinen ließen, war eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Eine Ausnahme sah § 21 Abs. 3 VRV in Form von sogenannten gruppenweisen Einzelwertberichtigungen vor, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig waren.

Uneinbringliche Forderungen waren hierbei von (bloß) zweifelhaften Forderungen zu unterscheiden. Erstere waren vollständig auszubuchen. Während Wertberichtigungen auf einem eigenen Sachkonto zu erfassen waren, führte die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen damit zu einer unmittelbaren Verringerung der Forderungssumme am betreffenden Sachkonto.

Zuständigkeitsverteilung Forderungsmanagement – Umsetzungsstand einer Empfehlung aus dem Vorjahr

Die magistratsinterne Zuständigkeit für das Mahnwesen, die Meldung und Mitwirkung bei der Einleitung von Verfahren bei Rückständen bzw. wegen Zahlungsunfähigkeit von Debitoren und für Forderungsberichtigungen laut den Vorgaben der vorschreibenden Fachdienststellen lag gemäß dem Besonderen Teil der MGO beim Amt für Rechnungswesen. Die Einhebung privatrechtlicher Forderungen der Stadt Innsbruck fiel hingegen in die Zuständigkeit des Amtes für Gemeindeabgaben.

Entgegen der festgelegten Geschäftseinteilung sollte neben der Durchführung des Mahnverfahrens in der Praxis auch die gegebenenfalls notwendige gerichtliche Betreibung von Forderungen gemäß einem Rundschreiben der MA IV in die Zuständigkeit des Amtes für Rechnungswesen fallen. Bereits bei der Vorjahresprüfung empfahl der Stadtrechnungshof daher, auf eine entsprechende Anpassung der MGO hinzuwirken.

Im Rahmen der nunmehrigen Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass trotz zwischenzeitlicher Novellierung der MGO eine diesbezügliche Anpassung der Geschäftseinteilung unterblieben war. Auf Nachfrage teilte das Büro des Magistratsdirektors in dieser Sache mit, dass sich die Umsetzung der angeregten Änderung in Vorbereitung befinde.

7.3.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Position B.I.1

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 waren in der Vermögensrechnung unter der Position B.I.1 folgende Sachkonten ersichtlich:

Sachkonten	RA 2025 [€]	RA 2024 [€]
230000 Ford. aus Lief. und Leist.	8.818.355,55	11.365.824,06
230850 Ford. Gehwegreinigungsentgelt	19.371,20	12.468,76
297000 Wertber. kurzfr. Ford. aus Lief. und Leist.	-345.048,82	-415.072,84
B.I.1 Kurzfr. Ford. aus Lief. u Leist.	**8.492.677,93**	**10.963.219,98**

Auf dem Sachkonto 230000 waren kurzfristige Forderungen aufgrund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen zu verrechnen. Zum Abschlussstichtag bestanden diesbezüglich offene Forderungen iHv € 8.818.355,55.

Die offenen Forderungen aus der Gehwegreinigung iHv € 19.371,20 verbuchte das Amt für Rechnungswesen gesondert am Sachkonto 230850.

Forderungsbewertung – Umsetzung einer Empfehlung aus dem Vorjahr

Über das in der Tabelle angeführte dritte Sachkonto 297000 wurden Wertberichtigungen iHv € -345.048,82 ausgewiesen. Der Betrag setzte sich sowohl aus Einzelwertberichtigungen (€ -287.259,80) als auch aus gruppenweisen Einzelwertberichtigungen (€ -57.789,02) zusammen.

Das Amt für Rechnungswesen hat hierbei sämtliche Forderungen der Position B.I.1 „Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ auf ihre Werthaltigkeit beurteilt und, soweit notwendig, berichtigt. Damit hat die Dienststelle eine entsprechende Empfehlung des Stadtrechnungshofes aus der Vorjahresprüfung umgesetzt.

Forderungsbestand Sachkonto 230000 nach Fälligkeit

Der Stadtrechnungshof nahm im gegebenen Zusammenhang eine Auswertung der im städtischen Buchhaltungsprogramm erfassten Fälligkeiten der am Sachkonto 230000 verbuchten Forderungen vor:

Fälligkeit im Jahr	RA 2025 [€]
2000 bis 2022	509.429,19
2023	2.172.613,89
2024	149.714,17
2025	279.300,63
2026	5.707.297,67
Gesamt:	**8.818.355,55**

Fälligkeit in den Jahren 2000 bis 2022 – Umsetzungsstand einer Empfehlung aus dem Vorjahr

Gemäß der vorangeführten Tabelle lag die Fälligkeit von Forderungen iHv € 509.429,19 bereits über drei Jahre zurück.

Darin enthalten waren Forderungen iHv € 287.259,80, für die Einzelwertberichtigungen in voller Höhe vorgenommen wurden. Bei einer Forderung handelte es sich um eine Vorschreibung für eine Ersatzvornahme im Zuge eines offenen Vollstreckungsverfahrens iHv € 100.000,00.

Die restlichen Altforderungen mit einer Fälligkeit im Jahr 2022 oder älter und einem Gesamtvolumen von € 122.169,39 hatten unterschiedliche Rechtsgründe. Dazu zählten beispielsweise Schadenersatzansprüche oder Forderungen aufgrund von Einsätzen der Berufsfeuerwehr. Diesen Forderungsbestand hat das Amt für Rechnungswesen nicht in das neue Forderungsmanagement übernommen, sondern bei den Fachdienststellen deren Abschreibung angeregt.

Der Stadtrechnungshof sah die angeregte pauschale Abschreibung der Forderungen im Zuge der Vorjahresprüfung kritisch und empfahl daher, die beabsichtigte Vorgehensweise nochmals zu überprüfen.

Nachdem die MA IV einer juristischen Prüfung sämtlicher Altfälle in ihrer Stellungnahme im letztjährigen Anhörungsverfahren aus näher genannten Gründen kritisch gegenüberstand, teilte sie im Rahmen der diesjährigen Prüfung mit, dass zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise zeitnah eine Besprechung mit dem Magistratsdirektor geplant sei. Es sei daher davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Altbestände noch im laufenden Jahr entsprechend bereinigt oder abgearbeitet werden kann.

Der Stadtrechnungshof hielt an seiner Empfehlung aus dem Vorjahr fest.

Fälligkeit in den Jahren 2023 bis 2025

Hinsichtlich jener Forderungen, die innerhalb der letzten drei Jahre fällig wurden, war auffällig, dass die Summe der zum Abschlussstichtag offenen Forderungen mit Fälligkeit im Jahr 2023 (€ 2.172.613,89) deutlich höher als die entsprechenden Summen in den beiden Folgejahren 2024 (€ 149.714,17) und 2025 (€ 279.300,63) war. Hierfür waren im Wesentlichen fünf Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen der Stadt Innsbruck iHv insgesamt € 2.122.501,03 ursächlich.

Davon war zum Prüfungszeitpunkt im Juli 2026 noch eine Forderung gegenüber der IKB AG über € 1.967.797,45 brutto mit einer Fälligkeit zum 01.01.2023 offen. Die diesbezüglichen Hintergründe wurden vom Stadtrechnungshof im Rahmen einer Belegkontrolle näher behandelt.

Kontierung – Umsetzungsstand einer Empfehlung aus dem Vorjahr

Der Stadtrechnungshof wählte im Rahmen der Vorjahresprüfung nach Risikogesichtspunkten orientiert 50 Einzelforderungen stichprobenhaft aus und prüfte deren Werthaltigkeit.

Dabei war einerseits festzustellen, dass 30 Forderungen einen öffentlich-rechtlichen Ursprung hatten, was den Vorgaben des Kontierungsleitfadens widersprach. Der Stadtrechnungshof empfahl daher, die am Sachkonto 230000 gebuchten Forderungen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu überprüfen und gegebenenfalls Umbuchungen vorzunehmen.

In der aktuellen Prüfung war festzustellen, dass weiterhin zahlreiche öffentlich-rechtliche Forderungen am Sachkonto 230000 verbucht waren. Dies betraf insbesondere Forderungen mit einer Fälligkeit im Jahr 2022 oder früher. Das Amt für Rechnungswesen begründete dies damit, dass eine Umbuchung bereits verbuchter Belege die Stornierung des jeweiligen Ursprungsbelegs erfordern würde. Da diese Ursprungsbelege in Rechnungsjahren erstellt worden seien, für die bereits ein Rechnungsabschluss vorliege, sei von einer Stornierung sowohl aus technischer als auch aus buchhalterischer Sicht dringend abzuraten. Der Stadtrechnungshof nahm dies zur Kenntnis.

Forderungsmanagement – Umsetzung einer Empfehlung aus dem Vorjahr

Die übrigen 20 im Vorjahr geprüften Forderungen waren dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnen. Bei einem Großteil davon drohte Verjährung. Dies war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes insbesondere darauf zurückzuführen, dass die von der Stadt Innsbruck ursprünglich mit der Betreibung privatrechtlicher Forderungen beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ihr Mandat mit Ende des Jahres 2021 zurückgelegt hat. Von der Stadt Innsbruck wurden in der Folge – von Einzelfällen abgesehen – nach

dem automatisierten Versand von Mahnschreiben keine weiteren rechtlichen Schritte zur Betreibung privatrechtlicher Forderungen eingeleitet.

Hierzu stellte der Stadtrechnungshof fest, dass jedoch bereits seit längerem Bemühungen des Amtes für Rechnungswesen bestanden, das Forderungsmanagement neu auszurichten. Dieser Prozess war aber zum Zeitpunkt der Vorjahresprüfung noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Stadtrechnungshof empfahl daher, diesen unverzüglich zu einem Abschluss zu bringen.

Im Rahmen der vorliegenden Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das Amt für Rechnungswesen das Forderungsmanagement gemäß seinem Rundschreiben vom 15.07.2025 umgesetzt hat.

Zuständigkeitsverteilung für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche – Empfehlung

Bei einer stichprobenhaften Einsicht in Schuldnerakten aus dem neuen Forderungsmanagement war auffällig, dass in einem Fall ein gerichtlicher Vergleich zustande kam, ohne dass der gemäß § 28 Abs. 2 lit. c IStR erforderliche Beschluss des Stadtsenates eingeholt wurde.

Der Stadtrechnungshof empfahl deshalb, die diesbezüglichen Freigabeabläufe zu evaluieren und sie an die organisationsrechtlichen Vorgaben des Innsbrucker Stadtrechts anzupassen.

In seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, dass es sich in dieser Sache mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I abstimmen werde, um für vergleichbare Fälle eine organisationsrechtlich abgesicherte Vorgehensweise zu erarbeiten.

7.3.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

Position B.I.2

In der Vermögensrechnung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2025 wurden unter der Position B.I.2 die in der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Sachkonten ausgewiesen:

Sachkonten	RA 2025 [€]	RA 2024 [€]
233000 Ford. aus Gebühren	2.027.693,15	2.056.889,40
233800 Ford. Grundsteuer B	112.925,97	63.426,81
233801 Ford. Abfallgebühr 10%	395.528,11	218.390,89
233803 Ford. Grundsteuer A	688,53	681,05
233804 Ford. Abfallgebühr - EV (10%)	60,00	35,20
233806 Ford. Vergnügungssteuer	359.670,17	546.773,05
233807 Ford. Kriegsopfer Abgabe	108.568,51	111.790,94
233808 Ford. Erklärte Ankündigungssteuer	2.094,43	2.198,78
233809 Ford. Hundesteuer	62.365,71	67.119,05
233810 Ford. Tierseuchenbeiträge	66,13	66,13
233813 Ford. Lohnsummensteuer	13.364,24	14.747,06
233814 Ford. Getränkesteuer	533.523,83	660.925,91
233815 Ford. Kommunalsteuer	4.257.336,57	4.271.191,58
233816 Ford. Gebrauchsabgabe	2.413.960,27	2.134.839,83
233817 Ford. Pausch. Kurzparkzonenabgabe	15.183,82	21.841,70
233818 Ford. Verwaltungsabgaben Anw. Parken	5.401,90	4.343,95
233819 Ford. Stempelgebühr	2.066,77	1.333,29
233820 Ford. Erschließungsbeitrag	17.391,66	17.617,09
233821 Ford. Ausgleichsabgabe Stellplätze	18.815,10	18.815,10
233822 Ford. Gehsteigbeitrag	5.548,82	4.521,62
233823 Ford. Ex-Gebühren, Mahngebühren	7.152,70	0,00
233824 Ford. Abgaben-Nebenansprüche	149.255,57	160.211,88
233828 Ford. Freizeitwohnsitzabgabe	8.338,53	9.890,41
233829 Ford. Leerstandsabgabe	3.680,00	0,00
233830 Ford. Gerichtsgebühren	2.374,20	0,00
298000 Wertber. zu kurzfristigen Ford. aus Abgaben	-171.701,99	-102.764,67
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	**10.351.352,70**	**10.284.886,05**

Die unter dieser Position ersichtlichen Beträge wurden größtenteils nicht direkt im städtischen Buchhaltungsprogramm „SAP-GeOrg“ verbucht, sondern für den Rechnungsabschluss aus dem Programm „Personenkontenführung“ (im Folgenden: PKF) übernommen. Der Stadtrechnungshof hat die betreffenden Werte im Zuge der Prüfung mit den zum Abschlussstichtag am 31.12.2025 im „PKF“ ausgewiesenen Werten abgeglichen und sie stimmten überein.

Forderungsbewertung

Über das Sachkonto 298000 wurden Wertberichtigungen iHv € -171.701,99 ausgewiesen. Dabei handelte es sich um gruppenweise Einzelwertberichtigungen für bestimmte Abgabenarten.

Kontierung – Umsetzung einer Empfehlung aus dem Vorjahr

Hinsichtlich des Sachkontos 233000 beanstandete der Stadtrechnungshof im Rahmen der vorangegangenen beiden Prüfungen der Rechnungsabschlüsse 2023 und 2024, dass auf diesem neben Forderungen aus Verwaltungsabgaben und Gebühren fälschlicherweise auch Forderungen aus Verwaltungsstrafverfahren, Abschleppungen und behördlichen Ersatzvornahmen verbucht worden waren. Der Stadtrechnungshof regte beim Amt für Rechnungswesen daher an, die auf diesem Sachkonto gebuchten Forderungen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu überprüfen.

In Umsetzung der Empfehlung richtete das Amt für Rechnungswesen in der Zwischenzeit die folgenden beiden Sachkonten neu ein:

- 283100 Strafen
- 283200 Sonstige kurzfristige Forderungen

Prüfung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen

Im Zuge der zwei vorangegangenen Rechnungsabschlussprüfungen kontrollierte der Stadtrechnungshof die offenen Abgabenforderungen stichprobenweise auf ihre Werthaltigkeit. Hierbei wurden Mängel im diesbezüglichen Forderungsmanagement festgestellt. Zahlreiche Abgabenforderungen waren darin nämlich als offen ausgewiesen, obwohl für diese bereits Abschreibungsanträge des Amtes für Rechnungswesen vorlagen, die teilweise mehrere Jahre zurücklagen.

Wiederholt empfahl der Stadtrechnungshof daher dem Amt für Gemeindeabgaben, die vorliegenden Abschreibungsanträge unverzüglich zu prüfen, die betreffenden Abgabenforderungen gegebenenfalls auszubuchen und künftig eine zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen.

Zur Kontrolle der Umsetzung dieser Empfehlung forderte der Stadtrechnungshof im Zuge der vorliegenden Prüfung die Akten zu acht im Vorjahr geprüften Abgabenforderungen iHv insgesamt € 81.848,60 an, die bereits damals als uneinbringlich zu beurteilen waren.

In Beantwortung dieser Anfrage teilte der Vorstand des Amtes für Gemeindeabgaben telefonisch mit, dass die betreffenden Akten irrtümlich abgelegt worden seien und die Bearbeitung unverzüglich nachgeholt werde. Darüber hinaus sei beabsichtigt, den gesamten Aktenbestand im Zuge der Umstellung vom bisherigen Abgabenprogramm „PKF“ auf „SAP-GeOrg“ umfassend zu bereinigen.

Vor diesem Hintergrund verwies der Stadtrechnungshof erneut auf seine bereits im Rahmen der Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2023 getroffene Empfehlung zur zeitnahen Bearbeitung der Abschreibungsanträge.

7.3.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Position B.I.3

Unter der Position B.I.3 „Sonstige kurzfristige Forderungen“ wurden die in der folgenden Tabelle ersichtlichen drei Sachkonten ausgewiesen:

Sachkonten	RA 2025 [€]	RA 2024 [€]
283100 Strafen	909.874,32	0,00
283200 sonstige kurzfr. Ford.	98.156,87	0,00
299000 Wertber. zu sonstigen kurzfr. Ford.	- 42.873,40	0,00
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	965.157,79	0,00

Kontierung – Umsetzung einer Empfehlung aus dem Vorjahr

In der Kontengruppe 283 waren kurzfristige Forderungen zu verrechnen, die sonst keiner spezifischen Position in der Vermögensrechnung zuzuordnen waren. Die betreffenden Forderungen verbuchte das Amt für Rechnungswesen davor fälschlicherweise auf dem Sachkonto 233000 „Forderungen aus Gebühren“.

Mit der Einrichtung der Sachkonten 283100 und 283200 wurde die fehlerhafte Verbuchung auf dem Sachkonto 233000 korrigiert und die Empfehlung des Stadtrechnungshofes umgesetzt.

7.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel betrug € 27.441.543,99 und stimmte mit dem Endbestand des Vorjahres überein.

Laut Verprobung des Rechnungsabschlussentwurfs 2025 erhöhte sich der Bestand der liquiden Mittel einschließlich überzogener Konten bei Kreditinstituten um € 11.035.018,40. Der Endbestand der liquiden Mittel belief sich zum 31.12.2025 auf € 38.476.562,39.

7.5 Änderungen der Eröffnungsbilanz

Keine Änderungen

Seit der 2. Novelle zur VRV 2015, BGBl. II Nr. 93/2023, gültig ab dem Finanzjahr 2024, können Korrekturen an der Eröffnungsbilanz unbefristet vorgenommen werden. Gemäß Rechnungsabschlussentwurf 2025, Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung, Pkt. 3 Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8) waren bis zum 31.12.2025 keine Änderungen der Eröffnungsbilanz gegenüber dem 31.12.2024 vorgenommen worden.

7.6 Haushaltsrücklagen

Position HH-Rücklagen in der Vermögensrechnung

Haushaltsrücklagen waren, wie in diesem Bericht bereits erwähnt, Bestandteile des Nettovermögens und aus Zuwendungen vom Nettoergebnis zu bilden sowie auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert zu erfassen. Zum 31.12.2025 beliefen sich die vom GR der Stadt Innsbruck genehmigten zweckgebundenen HH-Rücklagen auf insgesamt rd. € 16,0 Mio.

Die Entstehung und Entwicklung der jeweiligen Haushaltsrücklage sind unter Punkt 4.4 dieses Berichtes dargelegt worden.

7.7 Langfristige Finanzschulden

Position langfristige Finanzschulden in der Vermögensrechnung

Die langfristigen Finanzschulden der Stadt Innsbruck beliefen sich per 31.12.2025 auf einen Gesamtbetrag von € 211.700.157,29 (31.12.2024: € 171.717.419,62):

Vermögensrechnung - Langfristige Finanzschulden [€]				
Beschreibung	31.12.2025	in %	31.12.2024	in %
WBF-Darlehen des Landes Tirol	1.838.912,23	0,87	1.996.096,82	1,16
Darlehen/Kredite bei inländ. Finanzunternehmen	120.340.269,41	56,84	77.261.322,77	44,99
Darlehen/Kredite bei ausländ. Finanzunternehmen (EIB)	89.520.975,65	42,29	92.460.000,03	53,84
Summe	**211.700.157,29**	**100,00%**	**171.717.419,62**	**100,00**

7.8 Rückstellungen

Allgemeines

Mit Einführung der VRV 2015 wurden Rückstellungen erstmals mit dem Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 dotiert.

Rückstellungen dienen dem Ansatz von ungewissen und (noch) nicht genau bestimmbaren Schulden und werden im § 28 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen werden in kurzfristige und langfristige Rückstellungen unterteilt. Kurzfristige Rückstellungen sind Ansätze mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Beträgt die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, ist diese als langfristig zu betrachten.

Der Stand der Rückstellungen betrug zum 31.12.2025 insgesamt rd. € 571,43 Mio. und ist gegenüber dem Vorjahr um rd. € 39,18 Mio. (oder 6,42 %) gesunken. Dies war vorwiegend auf die Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Die Rückstellungen für Prozesskosten (€ 159,38 Tsd.) wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2025 um insgesamt € 454,03 Tsd. geringer ausgewiesen als im Vorjahr.

Personalrückstellungen

Der größte Anteil der Rückstellungen (99,97 %) wurde im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber dem Personal gebildet. In Summe wurden in diesem Segment am 31.12.2025 rd. € 571,27 Mio. ausgewiesen, wobei hier Rückstellungen in Höhe von rd. € 1,38 Mio. dotiert und rd. € 40,11 Mio. aufgelöst wurden.

Im Bereich der Personalkosten wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses folgende Rückstellungen dargestellt:

- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig)
- Rückstellungen für Zeitguthaben (kurzfristig)
- Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig)
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (langfristig)
- Rückstellungen für Pensionen – Säule I (langfristig)

Hinsichtlich der Pensionsrückstellung wurde seitens des Stadtrechnungshofes hervorgehoben, dass in diesem Fall in der VRV 2015 im § 31 ein Wahlrecht bezüglich der Bildung dieser Rückstellung besteht und folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden sind:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und

2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2021 wurde im Rahmen der Beschlussfassungen im Zuge der Vorlage des Entwurfs der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (Zl. IV-4070/2021) u.a. festgehalten, dass die Stadt Innsbruck das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, welche die Stadt Innsbruck zu tragen hat, ausübt.

In einer weiteren Sitzung des Gemeinderates (Zl. 4102/2021) wurde am 13.10.2021 beschlossen, das Wahlrecht für Betriebspensionen (II. Pensionssäule) nicht in Anspruch zu nehmen.

8 Haftungen

Allgemeines

Gemäß § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss auch ein Haftungsnachweis in Form der in der VRV normierten Anlage 6r beizufügen. Darin werden die Haftungsstände am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres und die Stände am Ende des Finanzjahres dokumentiert.

Haftungsstand per 31.12.2025

Zum Stichtag 31.12.2025 bestanden gemäß den Angaben im Haftungsnachweis zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betraglichen Ausmaß von insgesamt € 130.609.027,47. Gegenüber dem Vorjahr (€ 124.894.025,50) ergab sich aufgrund von Tilgungen der diesen Haftungen zugrundeliegenden Darlehen und Kredite sowie zweier im Nachweis des Jahres 2025 neu dokumentierter Haftungsübernahmen eine Steigerung um 4,58 % bzw. € 5.715.001,97.

Neue Haftungsübernahmen

Der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 enthaltene Haftungsnachweis per 31.12.2025 wies im Vergleich zum Vorjahr zwei neue Haftungen aus. Diese neuen Haftungen für von der IIG KG beanspruchte Darlehen genehmigte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.07.2025. Die den Haftungsübernahmen zugrunde liegenden Darlehen betrafen ein Sanierungs- und ein Großinstandsetzungsprojekt. Das Neuvolumen summierte sich auf einen Nominal-Betrag von € 1.770.000,00. Im Haftungsnachweis per 31.12.2025 schienen diese neuen Haftungsübernahmen mit einem Aushaftungsbetrag von insgesamt € 1.523.115,85 auf.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hinsichtlich der im Haftungsnachweis im Jahr 2025 neu dokumentierten Haftungen bestätigte der Stadtrechnungshof, dass die zuständige Fachdienststelle die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen des Amtes der Tiroler Landesregierung einholte.

Zuordnung zu Untergruppe – Empfehlung

Zu der im Haftungsnachweis per 31.12.2025 im Vergleich zu Vorjahren neu dokumentierten Haftungsübernahme betreffend die „Großinstandsetzung Rudolf-Greinz-Block“ war für den Stadtrechnungshof der Ausweis aus zuordnungstechnischer Sicht auffällig. Dies aus dem Grund, da die Fachdienststelle diese Haftung in der Untergruppe 2 – Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen auswies. Dies im Unterschied zu allen anderen für die IIG KG bestehenden Haftungsübernahmen, welche der Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen zugeordnet waren.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die von ihm aufgezeigte Unterklassen-Zuordnung der im Jahr 2025 neu dokumentierten Haftungsübernahme auch in Zusammenschau mit den bestehenden Haftungszuordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Fachdienststelle bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme die entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes vorgenommene Korrektur.

Abstimmung der Haftungsstände per 31.12.2025

Wie alljährlich führte der Stadtrechnungshof eine stichprobenhafte Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2025 durch. Dies anhand der den jeweiligen Haftungen zugrundeliegenden Kredite und Darlehen bzw. der maßgeblichen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute. Dabei waren die im Haftungsnachweis dokumentierten Aushaftungen für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Aufteilung nach Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 entfiel mit einem Anteil von ca. 88,66 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich der IIG KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs):

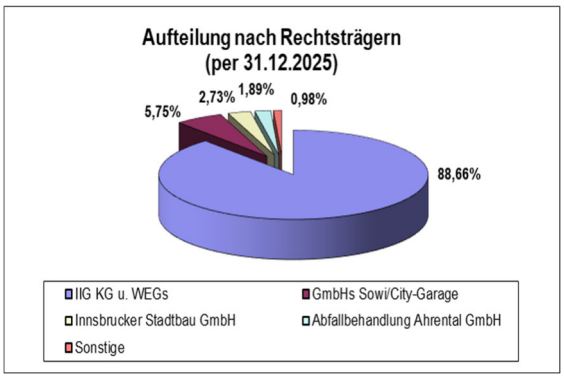

Ein weiterer Anteil von 5,75 % betraf Haftungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi/City-Garage (für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI – Investor – Bauträger GmbH). Weiters waren 2,73 % der Haftungen zum Jahresende 2025 Ausleihungen der Innsbrucker Stadtbau GmbH zurechenbar. Ca. 1,89 % des Haftungsvolumens per 31.12.2025 waren der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuordenbar. Die restlichen 0,98 % der städtischen Haftungen betrafen die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI), das Haus St. Josef am Inn und die Patscherkofelbahn Betriebs GmbH (PKB).

Landesgesetzliche Haftungsobergrenzen-Verordnung

Die Landesregierung machte mit LGBl. Nr. 135/2018 vom 27.11.2018 die Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände kund. Diese Verordnung basierte auf dahingehenden Bestimmungen im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) und 2025 (ÖStP 2025) bzw. einer nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung („HOG-Vereinbarung“ – LGBl. Nr. 89/2017).

Diese Verordnung beinhaltet (unter anderem) Regelungen zur Übernahme von Haftungen, zur Haftungsobergrenze sowie zur Anrechnung von Haftungen und trat mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig trat die Vorgängerverordnung (LGBl. Nr. 39/2012) außer Kraft.

Berechnung Ausnutzung (individuelle) Haftungsobergrenze der Stadt Innsbruck – Empfehlung

Der Stadtrechnungshof zeigte sich darüber verwundert, dass im Haftungsnachweis als Anlage 6r zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 zum Stichtag 31.12.2025 eine Haftungsobergrenze von € 0,00 und ein Ausnutzungsgrad von 0,00 % der Haftungsobergrenze dokumentiert war. Auf der Grundlage der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 angegebenen Haftungssumme von € 130.609.027,47 errechnete der Stadtrechnungshof einen Ausnutzungsgrad von 49,68 %.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, in der Anlage 6r die Haftungsobergrenze sowie den Ausnutzungsgrad in % der Haftungsobergrenze zu überprüfen bzw. zu ergänzen.

Die Fachdienststelle bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme die entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes vorgenommenen Korrekturen.

Entwicklung HOG-Ausnutzungsgrad

In den vergangenen 5 Jahren lagen die HOG-Ausnutzungsgrade jeweils unter 50 % der verordnungsmäßig festgelegten Haftungsobergrenze:

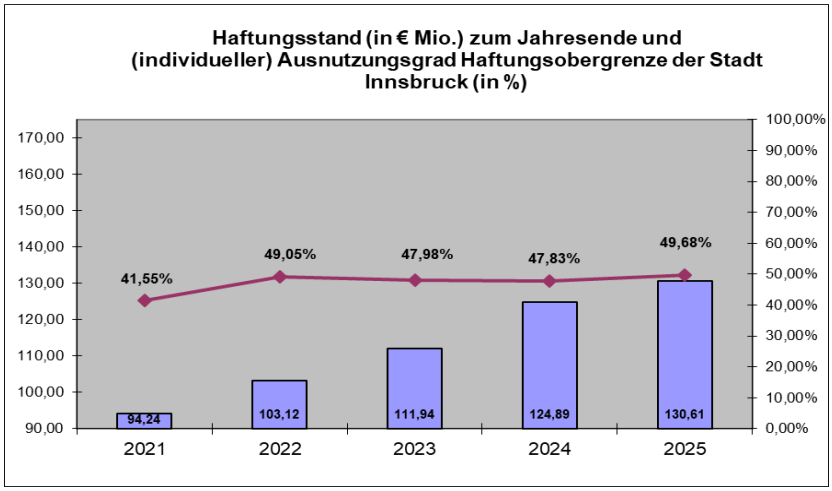

9 Ausgewählte Kennzahlen zum Rechnungsabschluss

Kennzahlen anhand KDZ-Quicktest-Set

Im Folgenden dokumentierte der Stadtrechnungshof wesentliche Kennzahlen aus dem KDZ-Quicktest-Set.

„vorläufiges Maastricht-Ergebnis“

Weiters führte der Stadtrechnungshof das (vorläufige) Maastricht-Ergebnis an. Dabei erwähnte er deutlich, dass dieses nicht zu den KDZ-Quicktest-Kennzahlen zählte. Dieses war vielmehr auf der Grundlage eines eigenen Nachweises (Anlage 5b – Rechnungsquerschnitt für Gemeinden) zu ermitteln und zu dokumentieren.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem „Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung“ und der Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung bzw. zum Schuldenabbau zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2025 ergab sich im Unterschied zum Vorjahr wiederum eine positive ÖSQ im Ausmaß von 0,84 % (2024: -0,89 %). Der bereinigte Geldfluss aus der operativen Gebarung lag im Jahr 2025 bei € 4,61 Mio. (2024: € -4,71 Mio.):

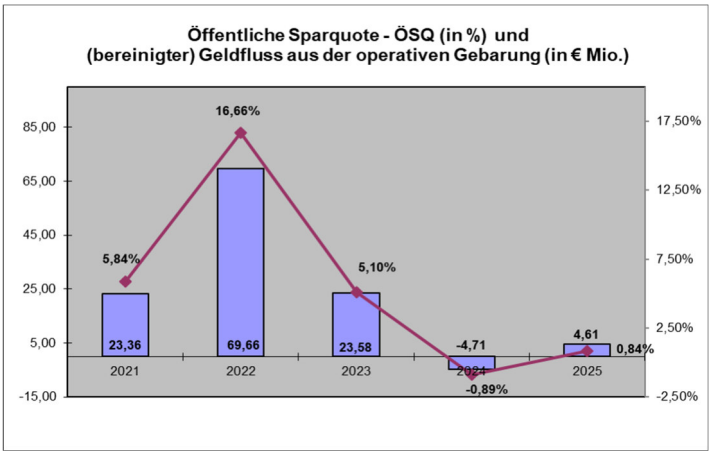

Buchungs- und Kontierungsvorgabe des Landes iZ mit Bedarfszuweisungsmittel

Relativierend merkte der Stadtrechnungshof zur ÖSQ an, dass in Tirol aufgrund von Vorgaben des Landes – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – die vom Land den Gemeinden gewährten Bedarfszuweisungen (2025: € 15.131.542,82; 2024: € 13.079.813,00) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis und im Finanzierungshaushalt den Saldo 1 (operative Gebarung) in voller Höhe verbessern.

Demgegenüber werden diese als Kapitaltransfers erhaltenen Geldmittel in (einigen) anderen Bundesländern als Sonderposten (Investitionszuschüsse) in der Vermögensrechnung passiviert und über die Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei dieser Verbuchungsweise fließen die erhaltenen Mittel zunächst im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung ein. Die Auflösung über die Nutzungsdauer erfolgt in weiterer Folge sodann ertragswirksam im Ergebnishaushalt.

In der Kennzahlenberechnung des KDZ ist diese Buchungs- und Kontierungsvorgabe des Landes Tirol insofern harmonisiert, als die Bedarfszuweisungen des Landes aus dem Geldfluss aus der operativen Gebarung herauszurechnen waren. Somit ergab sich im Zusammenhang mit dieser Thematik ein niedrigerer „bereinigter“ Geldfluss aus der operativen Gebarung.

Dieser Umstand wirkte sich im Übrigen auch bei weiteren in diesem Kapitel dargestellten Kennzahlen (Verschuldungsdauer – VSD und Quote freie Finanzspitze – FSQ) aus.

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Auszahlungen der operativen und der investiven Gebarung durch Einzahlungen aus der operativen und der investiven Gebarung gedeckt sind.

Werte unter 100 % bedeuten, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (allen voran Schuldenaufnahmen) zu erfolgen hat.

Für das Rechnungsjahr 2025 ergab sich mit einem Wert von 93,80 % eine unter der 100 %-Marke liegende EFQ:

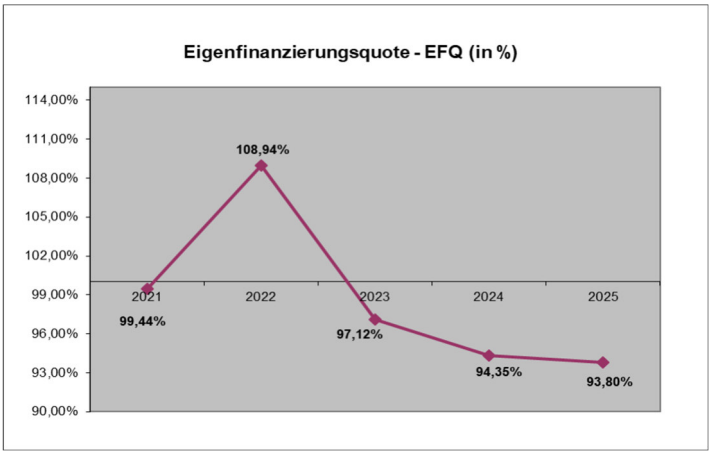

Im Vergleich zum Vorjahr (EFQ 2024: 94,35 %) war die nochmalige Reduktion der EFQ trotz höherem Saldo (1) – Geldfluss aus der operativen Gebarung auf einen niedrigeren Saldo (2) – Geldfluss aus der investiven Gebarung zurückzuführen. Dieser belief sich im Jahr 2025 auf € -57,92 Mio. (Vorjahr 2024: € -42,04 Mio.).

Schuldendienstquote (betreffend Finanzschulden für Investitionszwecke) (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der Abgabeneinzahlungen (eigene Abgaben, Ertragsanteile, Gebühren) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2025 ermittelte der Stadtrechnungshof eine (bereinigte) SDQ in Verbindung mit dem jeweiligen Gesamtschuldenstand (für investive Zwecke) in Höhe von 2,21 % (2024: 2,20 %) der Abgabeneinzahlungen bzw. einen Gesamtschuldenstand in Höhe von € 211,70 Mio. (2024: € 171,72 Mio.):

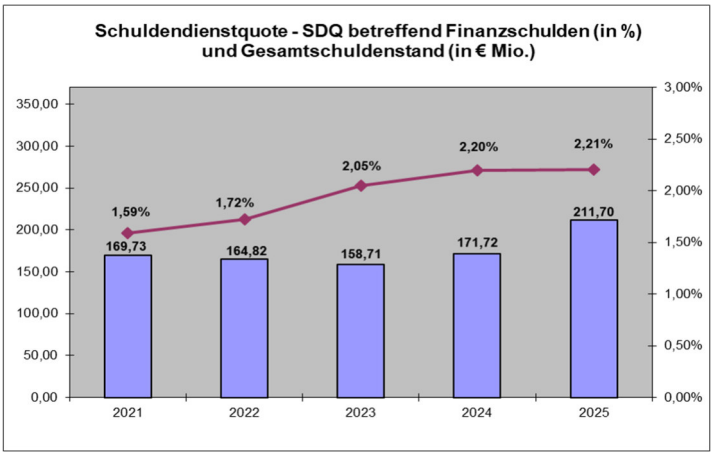

Hinsichtlich eines maßgeblichen Teiles der städtischen Finanzschulden waren im prüfungsgegenständlichen Jahr 2025 weiterhin lediglich Zinszahlungen zu leisten. Diese Darlehen beanspruchte die Stadt nämlich als endfällige Darlehen, welche erst am Ende ihrer jeweiligen Laufzeiten in den Jahren 2033, 2035 und 2040 zurückzuzahlen waren. Auch aufgrund dieses Umstandes präsentierte sich die SDQ insgesamt betrachtet relativ niedrig.

Verschuldungsdauer in Bezug auf gesamte Fremdmittel (VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Fremdmittel (Finanzschulden, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) theoretisch auf Basis des (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen.

Im prüfungsgegenständlichen Rechnungsjahr 2025 ließ sich eine Verschuldungsdauer von 167,22 Jahren berechnen:

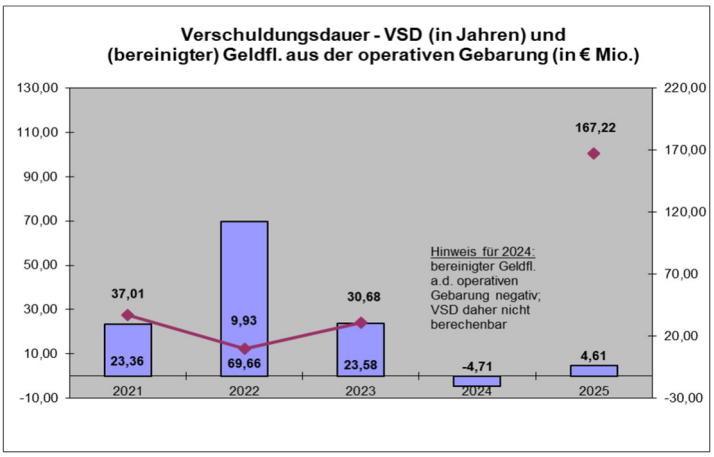

Im Vorjahr 2024 war die VSD aufgrund des negativen (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung nicht berechenbar. Die in den Vorjahren 2021 bis 2023 wesentlich geringeren Verschuldungsdauern waren vordergründig mit den in diesen Jahren gegebenen hohen (bereinigten) Geldflüssen aus der operativen Gebarung begründet. Dieser Umstand zeigt die starke Abhängigkeit dieser Kennzahl vom (bereinigten) Geldfluss der operativen Gebarung

Zu dieser Kennzahl wies der Stadtrechnungshof generell darauf hin, dass der größte Teil der berücksichtigen gesamten Fremdmittel auf langfristige Personalrückstellungen (für Abfertigungen, für Jubiläumszuwendungen und für Pensionen – Säule I) entfiel. Zu den Rückstellungen für Pensionen erwähnte der Stadtrechnungshof, dass die Stadt Innsbruck vom Wahlrecht zur Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 31 VRV 2015 Gebrauch machte. Die Bildung von Pensionsrückstellungen wirkte sich bei dieser Kennzahl naturgemäß deutlich aus.

Verschuldungsdauer in Bezug auf langfristige Finanzschulden (VSD)

Neben der VSD hinsichtlich der gesamten Fremdmittel berechnete der Stadtrechnungshof auch die VSD in Bezug auf die zum jeweiligen Jahresende bestandenen (langfristigen) Finanzschulden.

Im prüfungsgegenständlichen Rechnungsjahr 2025 ließ sich eine Verschuldungsdauer von 45,89 Jahren ermitteln:

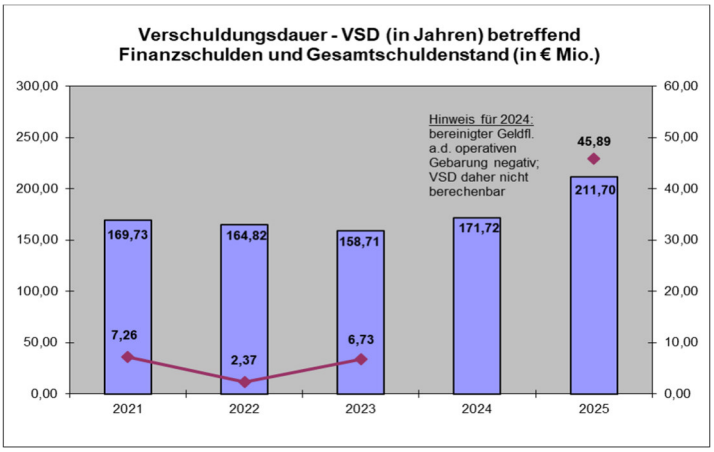

Für das Vorjahr 2024 war diese VSD aufgrund des negativen (bereinigten Geldflusses aus der operativen Gebarung nicht berechenbar.

Quote freie Finanzspitze (FSQ)

Für das Jahr 2025 ergab sich auf der Grundlage der Finanzierungsrechnung nach dem VRV 2015-Standard die freie Finanzspitze ausgehend vom (bereinigten) Geldfluss aus der operativen Gebarung abzüglich der Tilgungsleistungen. In Relation zur Summe der (bereinigten) Einzahlungen der operativen Gebarung ließ sich die Quote freie Finanzspitze errechnen.

Für das prüfungsgegenständliche Rechnungsjahr 2025 ergab sich unter Heranziehung des (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung eine negative FSQ in Höhe von -0,44 % (2024: -2,24 %) der (bereinigten) Einzahlungen der operativen Gebarung:

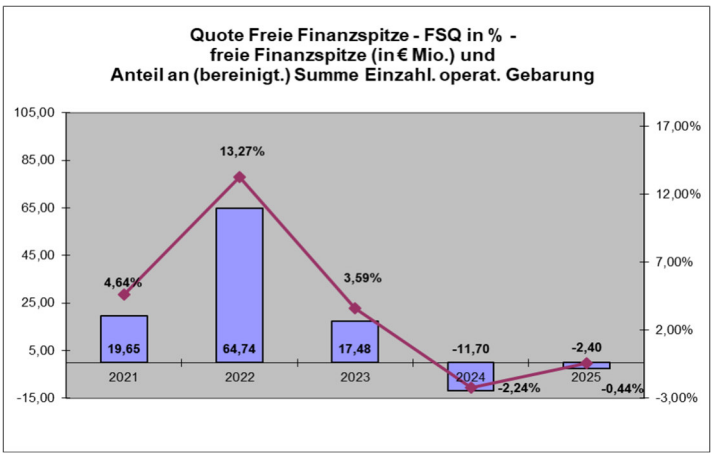

Nettoergebnisquote (NEQ)

Diese Kennzahl basiert im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen auf Daten der Ergebnisrechnung und setzt das Nettoergebnis in Relation zur Summe der Aufwendungen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, inwieweit die Erträge die Aufwendungen für kommunale Leistungen (inkl. des Wertverzehrs für die Infrastruktur in Form von Abschreibungen) decken.

Die Ergebnisrechnung wies nach zwei Jahren mit negativen Werten im Jahr 2025 ein Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen) von € 22.966.934,43 (2024: € -52.490.966,28) aus. In Relation zur Summe der Aufwendungen errechnete sich im Jahr 2025 eine Nettoergebnisquote von 3,87 % (2024: -8,41 %):

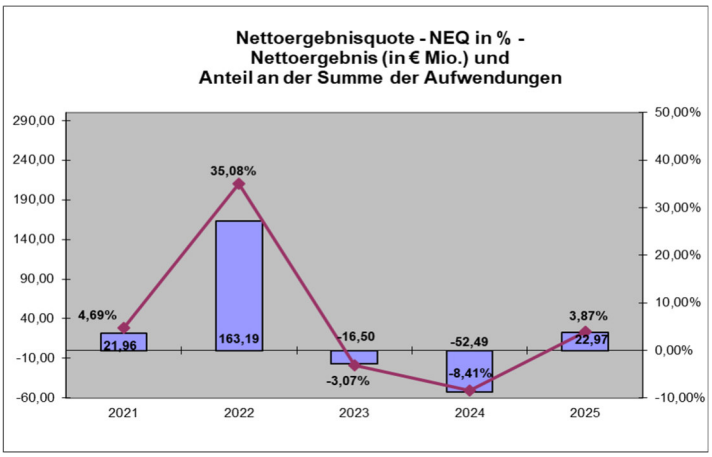

Nettovermögensquote (NVQ)

Diese Kennzahl basiert im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen auf Daten der Vermögensrechnung und setzt das Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) in Verhältnis zum Gesamtvermögen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, in welchem Ausmaß das Vermögen mit Eigenmitteln finanziert ist.

Die Vermögensrechnung des Jahres 2025 wies ein Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) von € 2.221.409.929,57) aus. In Relation zur Summe des Gesamtvermögens von € 3.031.228.849,84 ließ sich eine Nettovermögensquote von 73,28 % (2024: € 72,74 %) berechnen:

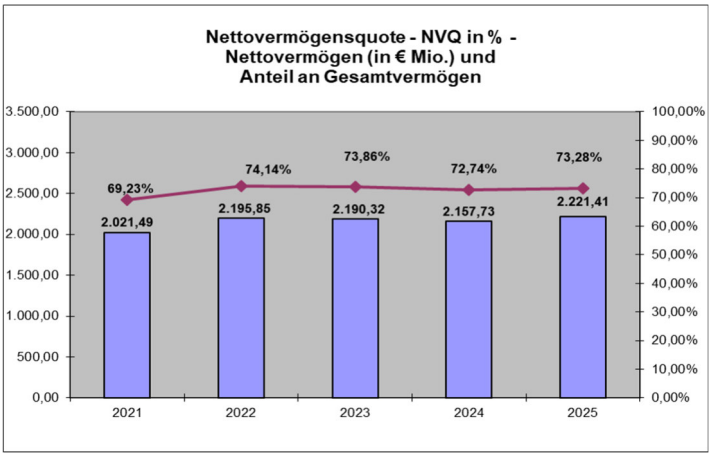

Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 wies im Rahmen der Anlage 5b ein negatives „vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ – also ein Maastricht-Defizit – im betraglichen Ausmaß von € -31.175.411,67 (2024: Maastricht-Defizit € -56.684.782,72) aus.

Zur grundsätzlichen Aussage des Maastricht-Ergebnisses ist festzuhalten, dass bei einem positiven Wert – also bei einem Maastricht-Überschuss – die Gemeinde Reserven geschaffen oder Schulden abgebaut hat. Ein negativer Wert – also ein Maastricht-Defizit – bedeutet, dass die Gemeinde Reserven beansprucht oder Schulden aufgenommen hat.

Die Stadt Innsbruck leistete somit im Hinblick auf das Maastricht-Ergebnis für den gesamtstaatlich zu ermittelnden Gemeindebereich auch im Jahr 2025 einen negativen Beitrag.

Reform der maßgeblichen EU-Fiskalregeln – ÖStP 2025 – Keine Zielwerte für die Jahre 2024 und 2025

Im Jahr 2024 trat eine umfassende Reform der maßgeblichen EU-Fiskalregeln in Kraft. Diese Änderungen machten eine Neufassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) erforderlich. Nach umfangreichen Verhandlungen erzielten die Vereinbarungspartner letztlich erst am 28.11.2025 eine Einigung auf den Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025). Dieser wurde am 23.04.2026 kundgemacht und trat rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Der Stadtrechnungshof hielt fest, dass der ÖStP 2025 für die Jahre 2024 und 2025 keine Zielwerte normierte.

Die Stabilitätspfade des ÖStP 2025 für die Jahre 2026 bis 2029 auf gesamtstaatlicher Ebene reichen von einem geplanten Gesamtdefizit von 4,20 % des BIP (2026) bis 2,80 % des BIP (2029). Auf Länder und Gemeinden entfallen von den geplanten Gesamtdefiziten 1,13 % (2026 bzw. 0,67 % (2029). Dazu bestimmt Artikel 4 Abs. 3 ÖStP 2025 im Detail, dass die Länder den Gemeinden landesweise von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am Maastricht-Defizit einen 20 %igen Anteil einräumen.

Berechnung vorläufiges Maastricht-Ergebnis – Summe für erhaltene Kapitaltransfers nicht plausibel – Empfehlung

Die Ableitung des Finanzierungssaldos gemäß Anlage 5b des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2025 war für den Stadtrechnungshof grundsätzlich nachvollziehbar. Die bei der Mittelaufbringung berücksichtigte Summe der erhaltenen Kapitaltransfers von € 15.857.314,27 war für den Stadtrechnungshof unter Anführung einer Begründung allerdings nicht plausibel bzw. zu hoch.

Im Ergebnis war der im Wege der Anlage 5b abgeleitete Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes in diesem Punkt zu positiv dargestellt.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die Ermittlung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) im Rahmen der Anlage 5b – insbesondere die erhaltenen Kapitaltransfers – zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Fachdienststelle bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes zu entsprechen. Sie wies darauf hin, dass die Ermittlung automatisiert durch das EDV-System erfolge. Da die Berechnung programmseitig erfolge, sei zur Umsetzung der Empfehlung eine Abstimmung mit dem Softwareanbieter notwendig. Eine manuelle Anpassung durch das Amt für Rechnungswesen sei daher nicht möglich.

Wesentliche Summen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung

Der Stadtrechnungshof stellte einleitend wesentliche Summen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2025 auch im Vergleich zum Vorjahr 2024 dar.

Das Nettoergebnis (nach Rücklagenbewegungen) belief sich auf € 23,00 Mio. (Vorjahr: € 50,79 Mio.). Die Veränderung an liquiden Mitteln gemäß Finanzierungsrechnung betrug € 11,04 Mio. (Vorjahr € -24,38 Mio.). Die Vermögensrechnung wies einen summierten Betrag von € 3.031,23 Mio. (Vorjahr € 2.966,56 Mio.) aus. Dabei belief sich das Nettovermögen (Ausgleichsposten) per 31.12.2025 auf € 2.209,98 Mio. (Vorjahr 2024: € 2.147,63 Mio.).

Voranschlag

Voranschlagswerte 2025

Der Voranschlag 2025 wies im Ergebnisvoranschlag ein negatives Nettoergebnis von € 34,22 Mio. aus. Auch unter Berücksichtigung der budgetierten Rücklagenentnahmen von € 0,10 Mio. verblieb ein negatives Nettoergebnis von € 34,12 Mio.

Der Finanzierungsvoranschlag 2025 sah einen negativen Nettofinanzierungssaldo von € 74,10 Mio. vor. Nach Einbeziehung eines positiven Saldos aus der Finanzierungstätigkeit von € 51,53 Mio. wurde ein Cash-Abgang von € 22,57 Mio. in der voranschlagswirksamen Gebarung präliminiert.

Unterjährige über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen 2025

Im Rechnungsjahr 2025 beschlossen der Stadtsenat und der Gemeinderat mehrere über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen, die Änderungen des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages nach sich zogen.

Die veranschlagten Gesamtaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem ursprünglichen Ergebnisvoranschlag um € 9,84 Mio. auf € 633,33 Mio. Das negative Nettoergebnis verringerte sich gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag von € 34,22 Mio. auf € 32,23 Mio. Nach Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen verblieb ein negatives Nettoergebnis von € 32,13 Mio.

Der modifizierte Finanzierungsvoranschlag wies einen negativen Saldo der operativen Gebarung von € 9,71 Mio. sowie einen Abgang der investiven Gebarung von € 65,38 Mio. aus. Der daraus resultierende negative Nettofinanzierungssaldo betrug € 75,09 Mio. Dem stand ein veranschlagter positiver Saldo aus der Finanzierungstätigkeit von € 52,63 Mio. gegenüber. Insgesamt ergab sich in der voranschlagswirksamen Gebarung ein Cash-Abgang von € 22,46 Mio.

Mittelfristiger Finanzplan 2026 - 2029

Der mittelfristige Finanzplan (Ergebnisvoranschlag) der Stadt Innsbruck geht für den Zeitraum 2026 bis 2029 von einer kontinuierlichen Steigerung der Gesamterträge aus. Dabei werden rückläufige Transfer- und Finanzerträge durch höhere Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit kompensiert.

Aufwandsseitig wird ein Anstieg des Personalaufwandes prognostiziert. Demgegenüber sieht der Finanzplan insbesondere bei den Sachaufwendungen deutliche Rückgänge vor. Die Transferaufwendungen entwickeln

sich uneinheitlich und steigen gegen Ende des Planungszeitraums wieder an. Der Finanzaufwand wird über den gesamten Prognosezeitraum hinweg zunehmend höher veranschlagt.

Der Stadtrechnungshof stellte zudem fest, dass sich die Finanzlage laut mittelfristigem Finanzplan (Finanzierungsvoranschlag) 2026 bis 2029 deutlich verbessert. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung entwickelt sich von einem negativen Saldo von rd. € 22,57 Mio. im Jahr 2025 zu einem positiven Saldo von rd. € 0,38 Mio. im Jahr 2029.

Trotz dieser positiven Entwicklung kann der erforderliche Haushaltsausgleich gemäß § 54 Abs. 3 IStR im gesamten Prognosezeitraum nicht erreicht werden.

Ergebnishaushalt

Gesamtübersicht

Im Finanzjahr 2025 erzielte die Stadt Innsbruck Erträge in Höhe von € 616,37 Mio. und übertraf damit den Voranschlagswert um € 15,27 Mio. bzw. 2,54 %. Während bei den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und den Transfererträgen Mindererträge von € 2,07 Mio. bzw. € 2,92 Mio. zu verzeichnen waren, führten insbesondere höhere Zinserträge sowie Dividenden- und Gewinnausschüttungen in Höhe von insgesamt € 5,20 Mio. zu Mehrerträgen bei den Finanzerträgen. Darüber hinaus wurden nicht veranschlagte Bewertungserträge aus Beteiligungen von € 15,06 Mio. erzielt.

Die Aufwendungen beliefen sich auf € 593,40 Mio. und lagen damit um € 39,93 Mio. bzw. 6,30 % unter dem Voranschlagswert.

Die gegenüber dem Voranschlag deutlich verbesserte Ergebnisentwicklung des Finanzjahres 2025 war insbesondere auf geringere Aufwendungen im Personal-, Sach- und Transferbereich sowie auf nicht veranschlagte Bewertungserträge aus Beteiligungen zurückzuführen. Darüber hinaus wirkten sich höhere Zinserträge sowie Dividenden- und Gewinnausschüttungen positiv auf das Nettoergebnis aus. Dem standen Mehraufwendungen infolge nicht finanzierungswirksamer Bewertungsänderungen im Finanzaufwand gegenüber.

Aus der Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen resultierte ein positives Nettoergebnis von € 22,97 Mio., das den im Voranschlag ausgewiesenen Wert um € 55,20 Mio. übertraf. Nach Berücksichtigung der Rücklagengebarung erhöhte sich das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen auf € 23,00 Mio.

Erträge aus eigenen Abgaben, Benützungsgebühren und Ertragsanteilen

Die Stadt Innsbruck erzielte im Rechnungsjahr 2025 Erträge aus eigenen Abgaben (Ausschließliche Gemeindeabgaben und Interessentenbeiträge) iHv rd. € 132,05 Mio. Sowohl gegenüber dem Präliminare als auch im Vergleich zum Rechnungsjahr 2024 erhöhte sich das Aufkommen dieser Einnahmen.

Ebenfalls lagen die Erträge aus Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen iHv rd. € 28,86 Mio. über dem Präliminare für das Rechnungsjahr 2025 und ihrem Vorjahreswert.

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben stellten die wichtigste Einnahmenquelle der Stadt Innsbruck dar. Aus diesem Titel erhielt die Stadt im Rechnungsjahr 2025 insgesamt rd. € 247,44 Mio. Diese Einnahmen lagen zum einen unter dem budgetierten Wert für das Rechnungsjahr 2025. Zum anderen war gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg dieser Einnahmen zu verzeichnen.

In Summe beliefen sich die zuvor angegebenen Einnahmen auf insgesamt rd. € 408,35 Mio. und konnten dadurch rd. 70 % der finanzwirksamen Aufwendungen der Stadt Innsbruck iHv rd. € 583,15 Mio. abgedeckt werden. Rund 60,6 % dieser (laufenden) Erträge sind dabei auf Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und nur rd. 39,4 % auf eigene Einnahmequellen entfallen.

Zweckgebundene Haushalts-Rücklagen

Die Stadt Innsbruck wies zum 31.12.2025 zweckgebundene HH-Rücklagen in Höhe von insgesamt rd. € 16,03 Mio. aus. Der Rücklagenstand setzte sich aus der „Rücklage f. Bauverbotsablöse iZm MCI-Neubau“ iHv rd. € 10,97 Mio., aus der „Universitätsrücklage“ mit einem Gesamtbetrag von rd. € 3,48 Mio., aus der „Rücklage ehem. Sondervermögen KUF“ iHv rd. € 1,33 Mio. sowie aus der Rücklage „Verlassenschaftsvermögen“ im Betrag von rd. € 0,26 Mio. zusammen. Der Stand der städtischen HH-Rücklagen lag um rd. € 30,40 Tsd. unter dem Vorjahreswert.

Die zugehörigen Zahlungsmittelreserven wurden ordnungsgemäß nachgewiesen und zum Bilanzstichtag bei vier österreichischen Kreditinstituten veranlagt.

Personalaufwand

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wies finanzierungswirksame Personalaufwendungen im weiteren Sinne (inkl. Kontenklasse 5 und 7) von rd. € 181,36 Mio. aus. Die (betriebsmäßigen) Personalaufwendungen für Aktive (Bedienstete) gem. § 37 VRV beliefen sich dabei auf € 137,15 Mio., jene für Pensionen auf € 41,16 Mio. Für die Bezüge der politischen Mandatare fielen Aufwendungen in Höhe von € 3,06 Mio. an.

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2025 wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetsitzung am 13.12.2024 beschlossen. Für das Jahr 2025 waren demnach insgesamt 1.933 Planposten vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2024 (1.889 Planposten) bedeutete dies eine Aufstockung um 44 Planstellen (plus 2,33 %).

Langfristige Finanzschulden

Die Langfristigen Finanzschulden für Investitionszwecke beliefen sich per 31.12.2025 auf € 211,70 Mio. (Vorjahr: € 171,72 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Schuldenstand um 23,28 %. Im Jahr 2025 beanspruchte die Stadt Innsbruck Neukreditmittel in Höhe von insgesamt € 47,00 Mio. (Vorjahr: € 20,00 Mio.). Die Zinsaufwendungen beliefen sich im Jahr 2025 auf € 2,13 Mio. (Vorjahr: € 1,89 Mio.). Die für Tilgungen aufgewendete Summe betrug im Jahr 2025 € 7,02 Mio. (Vorjahr: € 6,99 Mio.).

Die Pro-Kopf-Verschuldung erhöhte sich von € 1.306,80 per Ende des Jahres 2024 auf € 1.606,32 per Ende des Jahres 2025.

Endfällige Darlehen

Einen wesentlichen Teil der städtischen Finanzschulden in Höhe von insgesamt € 48,46 Mio. beanspruchte die Stadt Innsbruck als endfällige Darlehen. Für diese endfälligen Darlehen waren lediglich Zinszahlungen zu

leisten. Diese sind erst am Ende ihrer jeweiligen Laufzeiten in den Jahren 2033, 2035 und 2040 zurückzubezahlen. Durch Bildung einer jährlichen Zahlungsmittelreserve von jeweils € 3,00 Mio. in den Jahren 2022, 2023 und 2024 bestand per 31.12.2024 und auch per 31.12.2025 eine „Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen“ in Höhe von insgesamt € 9,00 Mio. Für das Jahr 2025 war eine weitere Bildung einer Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen aus budgetären Gründen nicht geplant und gelangte auch nicht zur Umsetzung.

Finanzierungshaushalt

Gesamtübersicht

Die Finanzierungsrechnung 2025 der Stadt Innsbruck wies einen positiven Geldfluss aus der operativen Gebarung von € 19,74 Mio. aus und lag damit um € 29,45 Mio. über dem veranschlagten negativen Wert. Die Stadt Innsbruck erwirtschaftete in der laufenden Gebarung somit ausreichend Mittel zur vollständigen Finanzierung der laufenden Auszahlungen.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung war mit € 57,92 Mio. negativ, entwickelte sich jedoch günstiger als veranschlagt. Daraus resultierte ein negativer Nettofinanzierungssaldo von € 38,18 Mio., der um € 36,91 Mio. über dem budgetierten Wert lag.

Die Finanzierungstätigkeit führte zu einem positiven Geldfluss von € 40,23 Mio. und blieb damit um € 12,40 Mio. unter dem Voranschlagswert. Insgesamt ergab sich daraus ein positiver Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von € 2,06 Mio.

Unter Einbeziehung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung erhöhten sich die liquiden Mittel im Jahr 2025 um € 11,04 Mio. Diese Entwicklung korrespondierte mit den Veränderungen der liquiden Mittel und der kurzfristigen Finanzschulden in der Vermögensrechnung. Die Liquiditätslage der Stadt Innsbruck verbesserte sich damit gegenüber dem Vorjahr. Die investive Gebarung wies jedoch weiterhin einen Finanzierungsbedarf auf, dessen Bedeckung einen positiven Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit erforderte.

Veränderung liquide Mittel

Bis zum 31.12.2025 erhöhten sich die liquiden Mittel von anfänglich € 27,44 Mio. auf € 38,48 Mio. In diesem Betrag waren im Kassenabschluss vom 31.12.2025 auch Zahlungen zugeordnet, welche erst im Wirtschaftsjahr 2026 bei der Stadt Innsbruck eingelangt waren.

Nachweis der Erläuterungen

Nachweis der Erläuterungen im Entwurf des RA 2025 enthalten

Der Nachweis der Erläuterungen umfasste rd. 650 Ansätze, die im Ergebnishaushalt und/oder im Finanzierungshaushalt eine gemäß GR-Beschluss vom 26.02.2009 wesentliche Differenz von Voranschlag und Rechnungsabschlussentwurf auswiesen. Die Abweichungen waren durch die zuständigen Dienststellen zu begründen.

Vermögenshaushalt

Überblick

Der Vermögenshaushalt ist in (lang- und kurzfristiges) Vermögen, Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers), (lang- und kurzfristige) Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

Vermögenshaushalt - Aktiva - 2. Ebene [€]			
Aktiva	RA 2025	RA 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	2.964.646.507,76	2.902.961.571,29	61.684.936,47
Kurzfristiges Vermögen	66.582.342,08	63.600.497,39	2.981.844,69
Gesamtsumme Aktiva	**3.031.228.849,84**	**2.966.562.068,68**	**64.666.781,16**

Vermögenshaushalt - Passiva - 2. Ebene [€]			
Passiva	RA 2025	RA 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.209.981.740,06	2.147.625.971,09	62.355.768,97
Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	11.428.189,51	10.106.962,77	1.321.226,74
Langfristige Fremdmittel	776.651.657,84	774.393.369,58	2.258.288,26
Kurzfristige Fremdmittel	33.167.262,43	34.435.765,24	-1.268.502,81
Summe Passiva	**3.031.228.849,84**	**2.966.562.068,68**	**64.666.781,16**

Sachanlagen

Der gesamte Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2025 betrug € 1.474,99 Mio. und somit rd. 49,75 % des langfristigen Vermögens bzw. rd. 48,66 % der Bilanzsumme. Im Vergleich zum 31.12.2024 betrug der Vermögenszuwachs rd. € 17,63 Mio.

Der überwiegende Anteil des Sachanlagevermögens entfiel mit rd. 93,07 % auf Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

Beteiligungen

Zum 31.12.2025 belief sich der Beteiligungsstand der Stadt Innsbruck auf rd. € 1.481,68 Mio. und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 44,39 Mio. Die Beteiligungen machten etwa 48,8 % des Gesamtvermögens der Stadt Innsbruck aus.

Die Prüfung der Beteiligungen an verbundenen, assoziierten und sonstigen Unternehmen hat eine korrekte Ermittlung und Bewertung der Beteiligungsansätze ergeben.

Kurzfristige Forderungen

Die Prüfung der unter den Positionen B.I.1 bis B.I.3 ausgewiesenen kurzfristigen Forderungen ergab, dass ihre Erfassung, Bewertung und Kontierung überwiegend den Vorgaben der VRV entsprach. Der Großteil der im Vorjahr erteilten Empfehlungen wurde umgesetzt.

Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen betrug zum 31.12.2025 insgesamt rd. € 571,43 Mio. Der größte Anteil der Rückstellungen (99,97 %) wurde im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber dem Personal gebildet. In Summe wurden in diesem Segment am 31.12.2025 rd. € 571,27 Mio. ausgewiesen.

Haftungen

Entwicklung Haftungsstand

Zum Stichtag 31.12.2025 waren im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 städtische Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) in Höhe von € 130,61 Mio. dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2024: € 124,89 Mio.) präsentierte sich der Haftungsstand um 4,58 % erhöht.

Mit einem Anteil von 88,66 % (Vorjahr: 86,68 %) entfiel der wesentlichste Anteil der städtischen Haftungen auf übernommene Bürgschaften und Garantien bezüglich Darlehen der IIG KG.

Einhaltung Haftungsobergrenze

Bei isolierter Betrachtung der Stadt Innsbruck errechnete der Stadtrechnungshof einen Ausnutzungsgrad nach der maßgeblichen Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände von 49,68 % (Vorjahr: 47,83 %).

Kennzahlen

KDZ-Quicktest

Der Stadtrechnungshof dokumentierte maßgebliche Kennzahlen zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 des KDZ-Quicktest. Diese zeigten im Vergleich zum Vorjahr eine tendenzielle Verbesserung:

Kennzahl	RA 2025	RA 2024
Öffentliche Sparquote - ÖSQ	0,84%	-0,89%
Eigenfinanzierungsquote - EFQ	93,80%	94,35%
Schuldendienstquote - SDQ	2,21%	2,20%
Verschuldungsdauer - VSD	167,22 Jahre	*)
Quote freie Finanzspitze - FSQ	-0,44%	-2,24%
Nettoergebnisquote - NEQ	3,87%	-8,41%
Nettovermögensquote - NVQ	73,28%	72,74%

*) nicht berechenbar, da (bereinigter) Geldfluss aus der operativen Gebarung negativ

Finanzierungssaldo – (vorläufiges) Maastricht-Ergebnis

Weiters war in der Anlage 5b – Rechnungsquerschnitt (Gemeinden) zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 das (vorläufige) Maastricht-Ergebnis mit einem negativen Betrag (also einem Defizit) von € -31,18 Mio (Vorjahr: € -56,68 Mio.) angegeben.

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes

Übersicht

In seinem Bericht sprach der Stadtrechnungshof folgende Empfehlungen an die betroffenen Fachdienststellen aus:

- Bereinigung einer kleinbetraglichen Differenz bei der Darstellung der Vermögensrechnung in Bezug auf die Vorjahreswerte – also die Werte des Jahres 2024.
- Erhöhung der „Rücklage ehem. Sondervermögen KUF“ um die in den Jahren 2021 und 2022 entnommenen Bankspesen.
- Korrektur der Rücklage „Verlassenschaftsvermögen“ in Bezug auf die Doppelberücksichtigung von Zinserträgen und Bankspesen. Rückforderung einer doppelt ausbezahlten Honorarnote.

- Überarbeitung der Anlage 4 des Rechnungsabschlussentwurfs, da in dieser Anlage eine geringfügige Abweichung bezüglich der Personalaufwendungen festgestellt wurde.
- Festhalten an seinen letztjährigen Empfehlungen, die bisherigen Bemühungen zur Bildung von Vorsorgen für endfällige Darlehen auch in den Folgenjahren möglichst aufrecht zu erhalten.
- Überprüfung und Bereinigung der von ihm festgestellten Fehlbuchung bezüglich der Zinserträge des Jahres 2025 im Zusammenhang mit veranlagten Geldmitteln des Arthur-Haidl-Preises. Anpassung des auf dem für den Arthur-Haidl-Preis in der voranschlagsunwirksamen Gebarung geführten Kontos per 31.12.2025 ausgewiesenen Saldos.
- Überprüfung der Buchungslogik betreffend die sog. „Schwebenden Zahlungen“ und Herbeiführung einer allfälligen Korrektur im Rechnungsabschluss durch das Amt für Rechnungswesen.
- Vornahme einer Anonymisierung hinsichtlich der Bezeichnung von physischen Sparbüchern im Entwurf des Rechnungsabschlusses.
- Suchen einer verwaltungsökonomisch effizienteren Handhabung im Zusammenhang mit physischen Sparbüchern und deren Bewirtschaftung.
- Optimierung der Darstellung des Kassenabschlusses, um die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Positionen im Kassenabschluss zu ermöglichen.
- Budgetierung von Haushaltsstellen auf Basis praxisorientierter, realitätsnaher Annahmen.
- Augenmerk auf eine zeitnahe Aufnahme neuer Eigentumswerte (z.B. Grundstücke) in die Vermögensrechnung.
- Korrektur bzw. Ausbuchung eines Grundstücks, welches sich zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht mehr im Eigentum der Stadt befand.
- Vornahme einer Abgangsbuchung für eine Grundstücksteilfläche, welche sich nicht mehr im Eigentum der Stadt befindet.
- Überprüfung und Vornahme von Umbuchungen diverser Vermögenswerte auf die gemäß VRV 2015 vorgesehenen Konten.
- Hinweise zur Verbesserung der Dokumentation sowie Zuordnung einzelner Beteiligungen in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft.
- Anpassung der bestehenden Freigabeabläufe im Zusammenhang mit dem Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen an die organisationsrechtlichen Zuständigkeiten.
- Kontrolle und Korrektur der Unterklassen-Zuordnung einer im Jahr 2025 neu dokumentierten Haftungsübernahme. Ergänzung der Haftungsobergrenze und des Ausnutzungsgrades in % in der Anlage 6r – Haftungsnachweis.
- Überprüfung und allenfalls Korrektur im Zusammenhang mit der Ermittlung des Finanzierungssaldos – (vorläufiges) Maastricht-Ergebnis in der Anlage 5b – Rechnungsquerschnitt.

Stellungnahmen der betroffenen Fachdienststellen

Zu seinen Empfehlungen erhielt der Stadtrechnungshof bestätigende Rückmeldungen der zuständigen Fachdienststellen, welche entsprechende Umsetzungen avisierten bzw. zusagten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 09.10.2026:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 22.10.2026 zur Kenntnis gebracht.

(einstimmig)